

XXXI. Gewerbliche und Kreditunternehmungen der Gemeinde.

A. Lagerhaus der Stadt Wien.

Der finanzielle Erfolg des Berichtsjahres war im Vergleich zu früheren Jahren abermals kein günstiger.

Die ordentlichen Einnahmen und die auf den Lagerbeständen haftenden Gebührenforderungen betragen 625.404 K 71 h, die ordentlichen Ausgaben und Verpflichtungen 640.881 K 50 h, woraus sich ein Gebarungsausfall von 15.476 K 79 h bei einem Anlagewerte von 1.779.539 K 41 h ergibt, gegenüber einem Gebarungüberschusse von 22.094 K 40 h, oder 1.24% des Anlagewertes von 1.776.514 K 93 h im Vorjahre und 85.995 K 31 h oder 5.53% nach dem Durchschnitte von 1876 bis 1902.

Dem obigen Ausfalle sind noch 6592 K 56 h und 608 K 52 h hinzuzurechnen, die für Wasserbezug von 1900 bis 1902 und für das staatliche Gebührenäquivalent aus 1901 und 1902 nachgezahlt werden mußten und die Gebarung dieser Jahre betreffen; er beläuft sich mit Einschluß dieser Nachzahlungen auf 22.677 K 87 h.

Der Fehlbetrag des Berichtsjahres wurde durch die eingeführte Verbesserung der Grundlöhne und die Altersversorgung der Wochenarbeiter sowie die Erhöhung der Grundgehälter der Beamten hervorgerufen; sie verursachten einen Mehraufwand von 10.279 K 05 h, bzw. 1495 K 79 h und 4544 K 36 h, zusammen von 16.319 K 20 h, der infolge des schlechter gewordenen Geschäftsganges nicht hereingebracht werden konnte.

Die außerordentlichen Ausgaben, wofür im Voranschlage 56.870 K vorgesehen waren, beschränkten sich auf die Kosten der bereits im Jahre 1902 vollzogenen Einführung des Auerlichtes bei der Straßenbeleuchtung und werden von der Stadtbuchhaltung mit 1089 K 60 h beziffert.

Es verbleibt zu Ende des Jahres, vorbehaltlich etwaiger nachträglicher Richtigstellungen, der Betrag von 240.311 K 71 h als restlicher Gesamtüberschuß der bisherigen Ertragnisse gegenüber den Kosten der Errichtung und Verbesserungen, was einer durchschnittlichen Verzinsung und Amortisation des jeweiligen Anlagewertes mit 5.27% p. a. entspricht.

An den in das Inventar des Gemeindevermögens aufgenommenen, einen Anlagewert in sich schließenden Gesamtkosten der Errichtung und Verbesserungen ist zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 6. Mai 1902 die Abschreibung mit 2% neuerlich vorzunehmen und stellt sich ihr Buchwert zu Ende 1903 auf 968.550 K.

Der Besitzstand an solchen Baulichkeiten und Betriebsmitteln, deren Kosten aus den laufenden Einnahmen des Lagerhauses bestritten wurden, steht, ohne einen nennenswerten Zuwachs erhalten zu haben, nach Vornahme der üblichen Abschreibungen am Jahreschlusse mit 16.957 K 57 h zu Buch.

Auf den Geschäftsverkehr des Berichtsjahres und damit auch auf die Einnahmen wirkte neben der Ungunst der allgemeinen wirtschaftlichen Lage insbesondere die Leblosigkeit des Wiener Getreidehandels schädigend ein. Der hiesige Platz fand keine Gelegenheit, die Vorteile von zwei guten Erntejahren auszunützen, die einander unmittelbar gefolgt waren und wovon namentlich das letzte für fast alle Fruchtgattungen ein überraschend glänzendes Ergebnis geliefert hatte; es gebrach an jeder Unternehmungslust.

In der ersten Jahreshälfte, die schon mit ungewöhnlich niedrigen Vorräten eröffnete, waren die Zuzüge belanglos; die in Ungarn vorhandenen Überschüsse aus der reichen Vorjahrsernte kamen nur spärlich an den Wiener Markt und die Lagerbestände von Getreide sanken hier auf einen bisher nicht dagewesenen Tiefstand herab. Die zweite Jahreshälfte brachte wohl eine kräftige Belebung, der Aufschwung der Geschäfte und die Zunahme der Lager waren jedoch nicht so beträchtlich, wie es notwendig gewesen wäre, um den Ausfall des ersten Halbjahres wett zu machen. Von dem Überschusse der äußerst ergiebigen neuen Ernte blieb die Hauptmenge abermals in Ungarn, wo sie eine bessere Verkaufsmöglichkeit vorfand und die Lagerhäuser füllte. Böhmen, sonst das wichtigste Gebiet für den Wiener Zwischenhandel, erfreute sich gleichfalls einer gesegneten Ernte und der Absatz dahin stockte.

In auffallend beschränktem Maße liefen die Ankünfte mit der Eisenbahn ein; die dafür bestimmten Magazine in der Prateranlage standen längere Zeit hindurch fast leer. Der Schiffsverkehr hingegen, der mit Ausnahme des Jahres 1897 die größte bisherige Ausdehnung annahm, trug ein lebhaftes Gepräge; in den Monaten September, Oktober und November herrschte auf dem Landungsplatze häufig ein kaum zu bewältigender Andrang. Wie fast alljährlich um diese Zeit konnte die Löschung der Schlepsschiffe mangels mechanischer Ausladevorrichtungen nicht rasch genug bewerkstelligt werden und stellte sich der Raum in den Magazinen am Donaulandungsplatze als zu eng für die Unterbringung des auf dem Wasserwege anlangenden Getreides heraus; es mußte vielfach in die Prateranlage überführt werden, was mit erhöhten Kosten verbunden ist.

Im Geschäfte mit Weizen machte die im Vorjahre eingetretene Abschwächung weitere Fortschritte. Roggen weist in der Umsatzmenge eine Steigerung auf; die Lagerbestände behielten ungefähr die gleiche Höhe des Vorjahres bei, blieben aber gegen das Jahr 1901 zurück, was in vermehrten direkten Bezügen aus Ungarn nach Galizien und Schlesien seine Begründung findet. Bei Gerste wurde nur die niedrige Umsatzziffer des Vorjahres erreicht. Es wurde an die Ausarbeitung eines Projektes wegen Errichtung einer mechanischen Gerstepuherei geschritten und die erforderlichen Vorarbeiten und Verhandlungen mit den in Betracht kommenden Firmen eingeleitet.

Der Verkehr mit Hafer erfuhr eine wesentliche Erhöhung; dringenderes Angebot und verminderter Absatz boten Anlaß zur Ansammlung größerer Lager. Ungeheuer ungünstig entwickelte sich der Verkehr mit Mais, der um mehr als eine Million Meterzentner zurückging. Die vorjährige Ernte war mißraten und das in der Regel rege Frühjahrsgeschäft blieb gänzlich aus, aber auch das Herbstgeschäft mit neuer Frucht, die reichlich und gut eingebracht worden war, erlangte nur untergeordnete Bedeutung; die feuchte Witterung erschwerte und gefährdete die Zufuhren und die ergiebige dies-

seitige Futterernte beeinträchtigte den Verkauf. Als ein nicht gewöhnliches Ereignis ist das Eintreffen von 3300 q argentinischem Mais über Fiume zu erwähnen. Von Raps-
saat wurde weniger, von Mehl und Kleie erheblich mehr als im Vorjahre umgesetzt.
Seit der Aufhebung des Mählverkehrs nimmt die Einfuhr von ungarischem Mehle
nach Österreich zum Nachtheile der Weizeneinfuhr und der österreichischen Mühlen mit
jedem Jahre zu.

Insgesamt waren die Eingänge an Getreide, Ölsaaten, Hülsenfrüchten und
Mühlenerzeugnissen um 35.589 q, die Ausgänge um 302.691 q und der Durchschnitts-
lagerstand um 21.528 q geringer als im Vorjahre.

Unter den anderen Gütern als Getreide und dergl. verkehrte Spiritus
in unveränderter Haltung. Neue Bedingungen für den Handel mit dieser Waren-
gattung, welche die Wiener Warenbörse aufgestellt hat, erheischten eine Abänderung
der besonderen Bestimmungen und Gebührensätze des Lagerhauses für Spiritus;
sie wurde vom Gemeinderate mit Beschluß vom 7. Juli genehmigt und trat als
Nachtrage XIII zum Gebührentarife am 15. August in Kraft. Die Umsätze in Zucker
sanken unter der durch die Brüsseler Konvention geschaffenen Übergangslage auf ein
geringfügiges herab. Von Wein langten gegen Jahreschluß angefaßt der bevorstehenden
Aufhebung der italienischen Weinzollklausel größere Mengen aus Italien ein, wofür die
vorhandenen Kellerräume nicht ausreichten; sie mußten teilweise in den gewöhnlichen
Magazinen untergebracht werden.

Der Warengesamtumsatz umfaßte eine Menge von 4,241.660 q und die
mittlere Tagesbewegung belief sich auf 14.139 q; es betragen:

	Meterzentner	Im Versicherungswerte von Kronen
der Lagerstand am 1. Jänner	201.107	4,010.660
die Einlagerungen	2,177.729	19,335.390
	<hr/>	<hr/>
	2,378.836	23,346.050
die Auslagerungen	2,063.931	17,797.900
	<hr/>	<hr/>
der Lagerstand am 31. Dezember	314.905	5,548.150
der höchste Lagerstand	327.376	am 26. November
der niedrigste Lagerstand	116.452	am 3. August
der mittlere Lagerstand	182.900.	

Übernommen wurden 8179 und ausgefolgt 27.956 Warenposten ein-
schließlich 12.948 Versendungen mit der Eisenbahn und mit Schiffen.

Nach den einzelnen Arten der Beförderung verteilt, entfielen 1,355.499 q
oder 31·96% des Gesamtumsatzes auf den Eisenbahnverkehr, 1,762.282 q oder 41·55%
auf den Schiffsverkehr und 1,123.879 q oder 26·49% auf den Verkehr mit Straßen-
fuhrwerken.

Das Reexpeditionsverfahren fand Anwendung bei 560 Wagen oder 5·62%
der gesamten Versendungen mit der Bahn, wovon auf dem Schienenwege 552 Wagen
oder 13·39% der gesamten Bahnankünfte und auf dem Wasserwege nur 8 Wagen
angelangt waren. Im reinen Durchzuge ohne Einlagerung wurden ein- und aus-
gehend 2,249.988 q oder 53·05% des Gesamtumsatzes abgefertigt und hievon
131.701 q von Bahn zu Bahn befördert, 433.886 q von Schiffen zur Bahn und
524.591 q von Schiffen auf Straßenfuhrwerke umgeschlagen.

Auf dem Landungsplatze des Lagerhauses waren an 263 Ladetagen 571 Schleppschiffe zu löschen und 48 zu befrachten. Bei 464 von den gelöschten Fahrzeugen oder 81·26% machte die Ausladung verschiedenartige Arbeitsleistungen nötig und nur bei 107 oder 18·74% ging sie auf einheitliche Art vor sich. Die gelöschten Fahrzeuge führten die Flaggen der nachverzeichneten Unternehmungen: Der Ersten k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft in Wien, 106 mit 173.019 q, der Süddeutschen Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft in Wien, 137 mit 443.826 q, der Ungarischen Fluß- und Seeschiffahrts-Aktiengesellschaft in Ofen-Pest, 156 mit 434.996 q, der Ersten königl. serbischen Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft in Belgrad, 57 mit 204.008 q, des Josef Eggenhofer in Ofen-Pest, 89 mit 348.720 q, der Firma Jakob & Moriz Weiß in Ofen-Pest, 17 mit 76.598 q der Firma Wolfinger & Reich in Ofen-Pest, 5 mit 23.010 q und der Franzenskanal-Dampfschiffahrts-Aktiengesellschaft in Ofen-Pest, 4 mit 12.672 q.

Nach Warengattungen gesondert, entfielen 95·02% des Gesamtumsatzes auf Getreide, Ölsaaten, Hülsenfrüchte und Mühlenenerzeugnisse und 4·98% auf andere Güter.

Der Versicherungswert des Warenlagers am 31. Dezember 1903 berechnete sich mit 17 K 62 h für den Meterzentner.

Belehnungen wurden keine zur Vormerkung in die Lagerbücher gebracht und nur 102 Lagerscheine oder 1·25% von eingelagerten 8179 Posten ausgeschrieben. Vielfach wurden Waren für Belehnungszwecke unmittelbar auf den Namen von Banken eingelagert und auch die ausgeschriebenene 102 Lagerscheine dürften zumeist als Unterlage für direkte Voranschußgeschäfte gedient haben; es befanden sich davon: bei der Depositenkasse und Wechselstube Leopoldstadt des Wiener Bankvereines 13 Stück im Versicherungswerte von 174.600 K, bei der Unionbank in Wien 10 Stück im Werte von 33.600 K, bei der Filiale der Gewerbebank für Böhmen und Mähren in Wien 6 Stück im Werte von 24.600 K, bei Dutschka & Co. in Wien, 2 Stück im Werte von 11.600 K, bei der Ungarischen Eskompte- und Wechselbank in Ofen-Pest 11 Stück im Werte von 105.900 K und bei der Filiale der Serbischen Bank-Aktiengesellschaft in Ofen-Pest 1 Stück im Werte von 54.100 K.

Die k. k. Hauptzollamts-Abteilung im Lagerhause der Stadt Wien vollzog 2737 Amtshandlungen und schrieb an Zöllen und Verbrauchsabgaben 119.446 K 44 h in Gold und 116.675 K 62 h in Banknoten zur Einhebung von den Auftraggebern vor.

Von der Einrichtung der öffentlichen Versteigerungen machte die Geschäftswelt in diesem Jahre keinen Gebrauch und ein Streitfall, der zur Austragung vor dem Lagerhauschiedsgerichte oder den gewöhnlichen Gerichten geführt hätte, ereignete sich gleichfalls nicht.

Das Frachttarifwesen hat anstatt der notwendigen und in Aussicht gestellten Begünstigungen für Wien Benachteiligungen aufzuweisen. Bei den Nebengebühren und der Nachnahmeprovision wurden Erhöhungen eingeführt, im Verkehre mit Stationen der Nordbahn und darüber hinaus der Frachttax für Getreide von 2 auf 3 h hinaufgesetzt und im Westungarisch-österreichischen Eisenbahnverbande die direkten sowie die Kartierungssätze von und nach Wien-Lagerhaus teilweise aufgehoben.

Im Stande der Beamten, Unterbeamten, Diener und Arbeiter des Lagerhauses traten mannigfache Veränderungen und bei ihren Bezügen außer den Beförderungen

und regelmäßigen Vorrückungen noch die mit den Gemeinderatsbeschlüssen vom 11. November 1902 und 21. Jänner 1903 verfügten besonderen Erhöhungen ein. Zufolge Beschlusses vom 4. September wurde den Beamten der 1., 2. und 3. Stufe der III. Gehaltsklasse statt des bisherigen Titels *Offizial* der Titel *Oberoffizial* vom Gemeinderate zugestanden. Der Korrespondent des Lagerhauses der Stadt Wien, *Oberoffizial Johann Bier*, schied am 27. Dezember 1903 aus dem Leben. Es standen 25 Beamte und Hilfsbeamte und 15 Unterbeamte und Diener mit Gesamtbezügen von 112.598 K 63 h; ferner durchschnittlich in der Woche 91 Wochenarbeiter mit einem mittleren Wochenverdienste von je 23 K 57 h oder einem Jahresgesamtverdienste von 111.943 K 45 h in bleibender Verwendung; außerdem wurden durchschnittlich täglich 109 männliche Tagelöhner mit einem mittleren Tagesverdienste von je 2 K 55 h oder einem Jahresgesamtverdienste von 83.601 K 45 h, dann durchschnittlich täglich 94 männliche Stücklöhner mit einem mittleren Tagesverdienste von je 6 K 53 h oder einem Jahresgesamtverdienste von 161.404 K 11 h und durchschnittlich täglich 8 weibliche und jugendliche Arbeiter mit einem mittleren Tagesverdienste von je 1 K 61 h oder einem Jahresgesamtverdienste von 3547 K 06 h vorübergehend beschäftigt. An Ruhe- und Versorgungsrenten bezogen 12 Beamte, Unterbeamte und Diener oder ihre Hinterbliebenen 15.924 K 33 h und 6 Wochenarbeiter 1495 K 79 h oder insgesamt 18 Personen 17.420 K 12 h. Im ganzen wurden für Arbeitslöhne 360.496 K 07 h und für Löhne, Gehalte und sonstige Bezüge zusammen 490.514 K 82 h ausbezahlt.

Der Beitrag des Lagerhauses für die Versicherung der Arbeiter bei der Bezirkskrankenkasse belief sich auf 3289 K 59 h, und die im Selbstdeckungsverfahren der Gemeinde Wien durchgeführte Versicherung der Arbeiter gegen Betriebsunfälle erforderte eine Ausgabe von 6626 K 67 h für Heilverfahrens- und Unfallrenten oder sonstige Kosten bei 20 Personen.

Die Geld- und Rechnungsgebarung erstreckte sich bei einem Wareingange von 3.408.814 K 43 h, einem Barausgange von 3.348.789 K 37 h und einem Buchumsatze von 15.797.987 K auf einen Gesamtwert von 22.555.590 K 80 h, wovon im Anweisungsverfahren durch das k. k. Postsparkassenamt 1.175.443 K 88 h, den Wiener Giro- und Kassenverein 714.445 K 96 h und die Österreichisch-ungarische Bank 375.053 K 94 h umgesetzt wurden.

Im schriftlichen Verkehre mit den Parteien betrug der Einlauf durchschnittlich täglich 39, insgesamt 11.737 Stücke; versendet wurden durchschnittlich täglich 99, insgesamt 29.682 Stücke und täglich 104, insgesamt 31.093 Rechnungen im Betrage von 2.098.820 K 96 h erteilt. Der schriftliche Verkehr mit dem Gemeinderate, dem Magistrate und den übrigen städtischen Ämtern (mit Ausnahme der Unfallangelegenheiten und der Anweisungen zur Behebung oder Rückzahlung von Geldern bei der städtischen Hauptkasse) erforderte 123 Eingaben, Berichte, Äußerungen oder Erledigungen.

Trotz des finanziellen Mindererfolges erscheint das Gesamtergebnis des Berichtsjahres mit seiner gewaltigen Ausdehnung des Schiffahrtsverkehrs als kein durchaus unbefriedigendes. Dem Entgange an direkten Einnahmen sind die Verwendung und bessere Stellung einer beträchtlichen Anzahl von Beamten und Arbeitern, die Steuerleistungen der ansässigen Geschäftshäuser und die sonstigen indirekten Vorteile gegenüberzuhalten, die eine umfangreiche Großhandelsbewegung für die Gemeinde mit sich bringt.

B. Städtische Gaswerke.

Das Berichtsjahr verlief in regelmäßigem ungestörten Betriebe.

Was die personellen Veränderungen betrifft, so ist zu verzeichnen, daß an Stelle des verstorbenen Gemeinderates Franz Geyer der Gemeinderat Josef Eßlbauer als Ersatzmitglied des Gemeinderatsausschusses für die städtische Gasbeleuchtung gewählt worden ist.

Im November dieses Jahres trat der Betriebsdirektor, diplomierter Ingenieur Dr. Kapaun, infolge eines Augenleidens in den bleibenden Ruhestand.

In sachlicher Beziehung ist folgendes zu bemerken: Im Berichtsjahre wurde die Abrechnung über den Bau des städtischen Gaswerkes zum Abschlusse gebracht und folgendes Resultat vom Gemeinderate in der Sitzung vom 20. Februar genehmigt:

Die reinen Geldbeschaffungskosten stellen sich auf	2,921.193 K 60 h
„ „ Baukosten auf	58,896.251 „ 06 „
Der Wert des Vorrates an überschüssigen Leitungsbestandteilen auf	2,252.034 „ 51 „
Somit die Gesamtkosten auf	64,069.479 K 17 h

Die gegenüber dem vom Gemeinderate am 7. Oktober 1898 bewilligten Maximalkredite für den Gaswerksbau per 64,000.000 K sich ergebende Überschreitung per 69.479 K 17 h wurde nachträglich genehmigt.

Infolge der stetigen Zunahme des Gaskonsums ist das städtische Gaswerk bereits im Berichtsjahre der Grenze seiner Leistungsfähigkeit nahe gerückt worden. Es war demnach notwendig, für eine Vergrößerung desselben Vorsoorge zu treffen.

Über Antrag des Gemeinderatsausschusses für die städtische Gasbeleuchtung beschloß der Gemeinderat am 3. Juli im Prinzipie die Erbauung einer Wassergasanstalt mit einer Leistungsfähigkeit von wenigstens 72.000 m³ per Tag als Ergänzung der Steinkohlengasanstalt. Gleichzeitig wurde die Ausschreibung einer öffentlichen Offertverhandlung zur Erlangung von Anboten angeordnet.

Auf Grund der am 9. September abgehaltenen öffentlichen Offertverhandlung wurde der Bau einer Wassergasanlage nach dem Systeme Humphreys und Glasgow der Firma Julius Pintsch gegen eine Pauschalsumme von 961.100 K übertragen.

Die Vergrößerung des städtischen Gaswerkes konnte auf zweierlei Art erreicht werden, entweder durch die schon beim Baue vorgesehene Erweiterung des Ofenhauses oder durch die Erbauung einer Wassergasanstalt.

Bestimmend für diese Art der Lösung war im wesentlichen folgendes:

Eine Erweiterung des Ofenhauses um 30 Öfen, wodurch die Leistungsfähigkeit desselben um ungefähr 72.000 m³ per Tag gesteigert worden wäre, hätte 2 Millionen Kronen Baukosten erfordert. Sie hätte mit sich gebracht, daß größere Kohlenvorräte hätten beschafft und gelagert werden müssen, daß eine bedeutende Vermehrung der Arbeiterzahl notwendig geworden wäre, daß der Anfall von Nebenprodukten der Kohlengaserzeugung, insbesondere Koks, eine Steigerung erfahren hätte, welche vom Standpunkte der Verwertung derselben nicht wünschenswert erschien.

Die Baukosten einer Wassergasanlage mit einer Leistungsfähigkeit von 70.000 bis 100.000 m³ in 24 Stunden konnten mit einer Million Kronen veranschlagt werden; eine vermehrte Kohlenbeschaffung und Kohlenlagerung entfällt, weil zur Wassergaserzeugung die in der Kohlengasanstalt gewonnene Koks in zweckmäßigster Weise

Verwendung findet. Der Betrieb der Anlage erfordert nur eine geringe Anzahl von Arbeitern und von Nebenprodukten wird nur Teer, und dieser in nicht erheblicher Menge erzeugt. Dazu kommt noch der große Vorteil einer Wassergasanstalt, der darin besteht, daß der Betrieb derselben sehr leicht dem jeweiligen Gasbedarfe folgen kann. Dies ist deshalb besonders wichtig, weil zur Deckung des nach den jeweiligen Witterungs- und Temperaturverhältnissen oft rasch wechselnden Gasbedarfes zu Beleuchtungs- und Heizwecken bei ausschließlichem Kohlengasbetriebe große Reserven angeheizter Öfen notwendig sind. Diese Bereitstellung von Ofenreserven muß geschehen, weil die Inbetriebsetzung kalter Öfen ungefähr 14 Tage erfordert. Eine Wassergasanlage aber ist in 3—4 Stunden gaserzeugungsfähig und kann ohne nennenswerte wirtschaftliche Verluste innerhalb weiter Grenzen zur jeweilig erforderlichen Leistung herangezogen werden, eine Eigenschaft, die eine Kohlenleuchtgasanlage nur in sehr beschränktem Maße besitzt.

Für den Betrieb und den finanziellen Erfolg des städtischen Gaswerkes dürften nachstehende Angaben von allgemeinem Interesse sein:

Im Berichtsjahre wurden im Gaswerke 88.146.190 m³ Leuchtgas erzeugt; abgegeben wurden 88.111.690 m³. Die Tagesmaximalproduktion ergab sich am 16. Dezember und betrug 449.980 m³, dagegen fand die Minimalproduktion am 23. August statt und betrug 84.030 m³. Die Tagesmaximalabgabe wurde am 15. Dezember konstatiert und betrug 457.170 m³; die Tagesminimalabgabe fand am 19. Juli mit 82.400 m³ statt.

Die zur Vergasung gelangte Kohlenmenge betrug 284.294 t; für Kesselheizung, Anheizung der Gasöfen, Beheizung von Naturalwohnungen u. wurden 96 t verwendet. Der Kohlenvorrat betrug am 31. Dezember 120.193 t.

Der Bestand an Koks einschließlich Breeze betrug am 31. Dezember 1902, 28.662 t. Im Laufe des Jahres wurden an August Hochstücker abgegeben: Stückfoks 90.430 t, Breeze I 9020 t, Breeze II 8586 t; weiters wurde Koks verwendet für Betriebs- und Gemeindefwecke, für Bedienstete des Gaswerksunternehmens, für Wohltätigkeitsanstalten u.: Stückfoks 40.501 t, Breeze I 623 t, Breeze II 10.592 t. Am 31. Dezember 1903 betrug der Vorrat an Koks 57.999 t, an Breeze I 3871 t, an Breeze II 6044 t; es war sonach unter Berücksichtigung des beim Verkaufe unentgeltlich abgegebenen fünfprozentigen Gutgewichtes eine Gesamtausbeute von 70 % der vergasteten Kohlen.

Am 31. Dezember 1902 war ein Teerbestand von 2604 t vorhanden. Produziert wurden 14.446 t, verkauft 15.104 t; es verblieb mit 31. Dezember 1903 ein Vorrat von 1946 t.

Der Bestand an Ammoniakwasser am 31. Dezember 1902 betrug 3060 m³, produziert wurden 43.924 m³, verkauft 43.774 m³; es verblieb mit 31. Dezember 1903 ein Vorrat von 3210 m³. Die Ammoniakproduktion betrug im Berichtsjahre 654.028 kg.

Von Retortenpech wurden 1410 t verkauft, am Jahreschlusse war kein Vorrat für das Jahr 1904 vorhanden; von Retortengraphit wurden 189 t produziert und 195 t zum Verkaufe gebracht.

Im Laufe des Berichtsjahres wurden 83 Reinigerkästen gefüllt und hat ein Kasten durchschnittlich 1,062.002 m³ Gas gereinigt.

Der Gasverbrauch im Gaswerke und in der Zentrale für Beleuchtung und Beheizung und für Beleuchtung in den Laternwärter-Wachstuben betrug 648.062 m³, d. i. 0,73% des gesamten abgegebenen Leuchtgases. Der Gasverlust betrug 1,794.665 m³, d. i. 2,04% des vom Werke abgegebenen Gases.

Die größte Anzahl von Öfen, welche im Laufe des Berichtsjahres gleichzeitig im Feuer waren, betrug 170. Die größte Anzahl der Retorten, welche an einem Tage beschickt wurden, betrug 1530 mit 7650 Chargen.

Der höchste Stand der städtischen Arbeiter im Werke betrug 1383, der niedrigste 447; hiebei erscheint das Aufsichtspersonal nicht eingerechnet.

Im chemischen Laboratorium wurden spezifisches Gewicht und Heizwert des Gases wöchentlich einmal bestimmt. Zu den täglich ausgeführten Arbeiten gehören die Ammoniakgehaltsbestimmung im Ablaufe der Standardwäscher, mehrmalige Ammoniakgehaltbestimmungen des an die Firma Wagenmann, Seybel & Co. abgegebenen Gaswassers, Untersuchungen des Kesselspeisewassers und des Reinigungsapparates, Kontrolle des Luftgehaltes im Gase, Prüfung des Wassergehaltes im Teer. Weiters wurden vorgenommen 134 Analysen von Gasreinigungsmasse und 153 sonstige Analysen. Von 12 Firmen wurden Glühkörper bezüglich Leuchtkraft geprüft.

In der Laboratoriums-Gasanstalt wurden 288 Vergasungen ausgeführt. In der Versuchsgasanstalt kamen 86 Kohlenproben zur Untersuchung.

Sämtliche maschinellen Anlagen funktionierten tadellos. Die Koksfördererinnen wurden um 4 Anlagen nach dem Systeme Dr. de Brouwer samt 2 Nachtreservoirs vermehrt. Dadurch ist die mechanische Koksförderung bei 60 Öfen eingerichtet. Für die Kohlenbrecher wurde ein 25 HP Elektromotor (Nebenschlußmotor) angeschafft.

Die Anzahl der bei Privatabnehmern am 31. Dezember 1903 im Betriebe gestandenen Gasmesser betrug 76.568; am 31. Dezember 1902 betrug die Anzahl 71.984, somit ergibt sich ein Zuwachs von 6.40%.

Das Hauptrohrnetz erfuhr im Berichtsjahre nur eine Erweiterung durch weiteren Ausbau im Beleuchtungsgebiete dieses Jahres. Der gesamte Zuwachs an Hauptrohrsträngen betrug 11.876 m. Die Länge der Hauptrohrstränge im gesamten Beleuchtungsgebiete betrug am 31. Dezember 642.820 m. Der gesamte Rauminhalt des Hauptrohrnetzes betrug 54.970 m³.

Mit Aufgrabungen verbundene Arbeiten fanden am Hauptrohrnetze 1001 statt. 181.530 m des Rohrnetzes wurden innerhalb des Wiener Gemeindegebietes durch Benützung der Nicrohranlagen auf ihre Dichtigkeit untersucht. Wassertopfuntersuchungen fanden 13.133, Entleerungen 1206 und Schieberuntersuchungen in 2598 Fällen statt.

Zur öffentlichen Beleuchtung in den Bezirken I bis XI und XX dienten am Ende des Berichtsjahres 21.682 Flammen.

In Verwendung standen 19.525 Laternen, die von 356 Laternenwärtern bedient wurden.

Das Hauptmagazin in den Stadtbahn-Adukten bei der Rußdorferstraße, welches durch Einbeziehung weiterer Aduktsöffnungen vergrößert wurde, ist mit einer Reparaturwerkstätte für Gasmesser und für Laternen und eine Gasmesser-Eichanlage, bestehend aus 2 Eichapparaten, verbunden. Die Gesamtzahl der im Berichtsjahre einer Ausbesserung unterzogenen Gasmesser betrug 7397, der reparierten Laternen 1809 Stück.

Außer diesem Hauptmagazine bestanden wie im Vorjahre und mit der gleichen Bestimmung das Handmagazin in der Doblhoffgasse und für die Erfordernisse des Werksbetriebes das Magazin im Gaswerke, dem auch die Verwaltung der im Gaswerke lagernden gußeisernen Leitungsbestandteile oblag. Eine Werkstätte im Werke besorgt die beim Werksbetriebe erforderlichen dringenden Reparaturen.

Der Verkaufswert des gegen Bezahlung abgegebenen Leuchtgases beziffert sich:

a) Für das zu Beleuchtungszwecken an Privatkonsumenten in den Bezirken I bis XI und XX, Schwachat und Alt-Kettenhof, ferner in den angegliederten Gemeinden Stadlau, Hirschstetten, Asperrn, Eßlingen, Groß-Enzersdorf, Kledering, Ober- und Unter-Laa und Rotneusiedl abgegebene Leuchtgas mit 11,926.706 K 08 h.

b) Für das zu Heiz-, Koch- und Industriezwecken an Privatkonsumenten in den Bezirken I bis XI und XX, Schwachat und Alt-Kettenhof und in den Außengemeinden abgegebene Gas mit 1,951.064 K 62 h.

c) Für das an städtische Amts- und Anstaltsgebäude abgegebene Leuchtgas mit 201.069 K 39 h.

d) Für die öffentliche Beleuchtung in Schwachat und Alt-Kettenhof mit 5352 K 45 h.

e) Für die öffentliche Beleuchtung in Stadlau, Hirschstetten, Asperrn, Eßlingen und Groß-Enzersdorf mit 6983 K 13 h.

f) Für die öffentliche Beleuchtung in Kledering, Ober- und Unter-Laa, Rotneusiedl mit 3568 K 29 h.

Der Gesamterlös beziffert sich demnach auf 14,094.743 K 96 h.

Der Verkaufswert des für Zwecke der öffentlichen Beleuchtung in den Bezirken I bis XI und XX abgegebenen Leuchtgases, welcher in der vorstehenden Summe nicht enthalten ist, würde sich bei Zugrundelegung eines Kostenpreises von 12 h per m³ mit 860.076 K 24 h beziffern. Unter Zugrundelegung desjenigen Preises, welchen die Gemeinde Wien für die öffentliche Beleuchtung in den Vororten an die Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation, beziehungsweise an die österreichische Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft zu bezahlen hat, würde sich der Verkaufswert dieses Gases, bezw. die Kosten der öffentlichen Beleuchtung mit 1,124.058 K beziffern.

Die zur Gebühr erwachsenen Gasmesserrenten betragen im ganzen 527.507 K 56 h.

Der für Koks erzielte Erlös betrug und zwar: a) für an die Firma August Hochstöger abgegebenen Koks samt Breeze 1,922.385 K 98 h; b) für an die Gemeinde abgegebenen Koks samt Breeze 67.253 K 11 h; c) für an Gaswerksbedienstete abgegebenen Koks 44.888 K 80 h.

Der Verkaufswert des im Berichtsjahre abgegebenen Teers war 560.076 K, des Ammoniakwassers 340.093 K, des Retortenpeches 31.015 K, des Retortengraphites 16.744 K und der ausgebrauchten Reinigermasse 24.243 K.

Der Einlauf in der Verwaltungsdirektion betrug im Berichtsjahre 9300 Stücke. An Korrespondenzen wurden 11.497 von der Verwaltungsdirektion expediert. In 3197 Fällen wurden Korrespondenzen oder Verhandlungen zur Einbringung ausstehender Gasrechnungen geführt. In Prozeß- und Konkursangelegenheiten wurden 101 Tag-satzungen verrichtet. Im Betriebsjahre wurden 12 öffentliche Offertverhandlungen abgehalten. Im Gemeinderatsausschusse für die städtische Gasbeleuchtung wurden 1665 Referate der Verwaltungsdirektion erledigt. In den Bureaugeschäften ist insofern eine Verschiebung eingetreten, als die technischen Agenden des Herrn Betriebsdirektors Dr. Kapaun nach seiner Pensionierung von den einzelnen technischen Abteilungs-vorständen und dessen administrativen Agenden seitens der Verwaltungsdirektion besorgt worden.

Der Einlauf der Betriebsdirektion einschließlich Werksleitung betrug 3862 Stücke, die Anzahl der geführten Korrespondenzen 533, der gemachten schriftlichen Bestellungen 3350, der behandelten Rechnungen 3264, der angefertigten Zeichnungen 230, der Kopien 680 Stücke.

Der Einlauf der Rechnungsdirektion betrug 6764 Stücke, die Anzahl der Korrespondenzen 196. Ausgefertigt wurden: Rechnungen für Leucht- und Heizgas 810.000, für Gaseinrichtung 12.700, für geliefertes Chlormagnesium 2100 Stücke.

Die Bilanz für das Berichtsjahr schloß mit einem Reingewinne von 3,035.018 K 19 h.

C. Städtische Elektrizitätswerke.

Die selbständige Baugeschichte der städtischen Elektrizitätswerke erscheint mit der nach betriebsfähiger Vollendung sämtlicher Werksanlagen im Jahre 1902 stattgefundenen Schlußkollaudierung (Verwaltungsbericht für 1902, Seite 488) abgeschlossen. Die folgende Darstellung wird daher die Verwaltungs- und Betriebsorganisation der Werke und die für deren Entwicklung in geschäftlicher und finanzieller Hinsicht bedeutungsvollen Ereignisse zu umfassen haben. Die Darstellung der zum Zwecke der ununterbrochenen Erweiterung des Betriebes erfolgenden Bauführungen wird der Betriebsgeschichte am geeigneten Orte anzugliedern sein.

1. Betriebsleitung und Verwaltung.

Der Gemeinderatsausschuß für den Bau und Betrieb der städtischen Elektrizitätswerke hielt im Berichtsjahre 11 Sitzungen ab, in welchen 183 Geschäftsstücke erledigt wurden. Die Zusammensetzung des Ausschusses blieb unverändert.

Die für den 1. Jänner in Aussicht genommene Übernahme der Werke in den Eigenbetrieb der Gemeinde erfuhr eine kurze Verzögerung, weil die Systemisierung des Personalbedarfes, welcher man die Erfahrungen des Probebetriebsjahres zugrundelegen wollte, bis Ende 1902 nicht mehr fertiggestellt werden konnte. Infolgedessen wurde mit den Österreichischen Schuckertwerken vereinbart, daß ihre Beamten und Bediensteten den Werksbetrieb noch einige Zeit fortführen sollten (vergl. Verwaltungsbericht für 1902, Seite 512).

Der in der Stadtratsitzung vom 17. Juni 1902 ernannte Betriebsleiter Hubert Sauer hatte aber bereits am 1. Jänner seinen Dienst bei der Gemeinde angetreten und arbeitete nun im Einvernehmen mit seinem Stellvertreter Oberingenieur Karel und den städtischen Ämtern die Vorlagen für die endgültige Betriebsübernahme aus.

Da die Betriebsleitung in Gemäßheit des Gemeinderatsbeschlusses vom 11. März 1902 (Verwaltungsbericht über 1902, Seite 489 ff.) den Werksbetrieb im vollen Umfange selbständig zu führen hat und zu diesem Behufe mit den erforderlichen rechtskundigen, technischen und sonstigen Beamten zu versehen ist, wurden zunächst die beim Magistrat besorgten Verwaltungs- und Betriebsangelegenheiten aus dem Wirkungsbereich des letzteren ausgeschieden und der Betriebsleitung zur selbständigen Behandlung zugewiesen.

Diese Verfügung wurde mit dem nachstehenden Erlasse des Bürgermeisters vom 17. Jänner, M.=D.=Z. 55, getroffen:

Nach der Geschäftsordnung für den Magistrat sind der Magistratsabteilung V gegenwärtig die Agenden, welche den Bau und Betrieb der städtischen Elektrizitätswerke sowie die Verwaltung des für den Bau dieser Werke aufgenommenen Anlehens zum Gegenstande haben, zugewiesen.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 11. März 1902, Z. 2596, ist die Organisation der städtischen Elektrizitätswerke in sachlicher Beziehung genehmigt worden. Hierbei wurde die Kompetenz zur Verwaltung dieses Unternehmens zwischen dem Gemeinderatsausschusse für den Bau und Betrieb der städtischen Elektrizitätswerke und der Betriebsleitung, welche aus rechtskundigen, technischen Buchhaltungs- und Kassebeamten zu bestehen hat, aufgeteilt.

Der vom Stadtrate ernannte Betriebsleiter hat nun am 1. Jänner 1903 seinen Dienst angetreten; es ist demnach eine Verfügung wegen des Überganges der bisher von der Magistratsabteilung V befochtenen Agenden auf die Betriebsleitung notwendig.

Ich finde mich daher bestimmt, folgendes anzuordnen:

1. Die bisher der Magistratsabteilung V zugewiesenen Angelegenheiten, welche sich auf den Betrieb und die weitere Ausgestaltung der städtischen Elektrizitätswerke und auf die Verwaltung des für den Bau dieser Werke aufgenommenen Anlehens beziehen, werden in Gemäßheit des Gemeinderatsbeschlusses vom 11. März 1902, Z. 2596, der Betriebsleitung der städtischen Elektrizitätswerke zugewiesen.

2. Die gegenwärtig bei der Magistratsabteilung V anhängigen Agenden der sub 1 bezeichneten Art sind an die Betriebsleitung abzugeben, ausgenommen die Verhandlungen über die Regelung der Beziehungen der städtischen Elektrizitätswerke zu den Elektrizitätsgesellschaften, die Feststellung des Personalbedarfes für die städtischen Elektrizitätswerke und den Strombezug für die dem Arrar gehörigen oder von demselben verwalteten Gebäude, welche Verhandlungen von der Magistratsabteilung V zu Ende zu führen sind.

3. Die in der Registratur der Magistratsabteilung V befindlichen Akten, welche sich auf Angelegenheiten der unter 1 bezeichneten Art beziehen, sind an die Betriebsleitung abzugeben.

4. Von den auf die städtischen Elektrizitätswerke entfallenden Agenden haben außer den im Punkte 2 bezeichneten auch noch bei der Magistratsabteilung V zu verbleiben:

- a) die Angelegenheiten, welche sich auf die erste Erbauung der Werke durch die Länderbank und Österreichischen Schuldwerke beziehen;
- b) die gewerbebehördlichen Amtshandlungen in Betreff der Skabellegungen für die städtischen Elektrizitätswerke.

Da die Auszahlungen für die städtischen Elektrizitätswerke — Gehalte und Löhne ausgenommen — nach der Organisation durch die städtische Hauptkasse vorzunehmen sind, wird gleichzeitig dem Betriebsleiter und dessen Stellvertreter das Recht zur Anweisung von Geldbeträgen mit der Einschränkung eingeräumt, daß Anweisungen an die städtische Hauptkasse, welche auf einen höheren Betrag als 10.000 K lauten und der städtischen Hauptkasse ohne einen Beleg über den Rechtsgrund der Zahlung (Rechnung, Vertrag u. dgl.) zugehen, der Widierung durch den Magistratsdirektor oder dessen Stellvertreter bedürfen. Diese Einschränkung findet jedoch auf die Ausfolgung von Kautionen keine Anwendung.

Die vorstehenden Anordnungen haben sofort in Kraft zu treten.

Der Betriebsleitung wurde Magistratskommissär Dr. Harbich, welcher die Angelegenheiten des Baues und Betriebes der städtischen Elektrizitätswerke bisher beim Magistrate geführt hatte, zur Dienstleistung zugewiesen.

Inzwischen waren auch die Beratungen der Ämter über die Feststellung des Personalbedarfes zum Abschlusse gediehen, so daß der Gemeinderatsausschuß die bezügliche Vorlage in seiner Sitzung vom 7. Februar erledigen und dem Gemeinderate zur Genehmigung empfehlen konnte.

Letzterer faßte hierüber am 10. Februar den nachstehenden Beschluß:

1. Für den Personalbedarf der städtischen Elektrizitätswerke werden die in der Tabelle A*) angegebenen Stellen für den gegenwärtigen und künftigen Bedarf mit den in dieser Tabelle angeführten Titeln und Bezügen genehmigt.

*) Dieselbe wird nicht beige druckt.

Die Feststellung der Bezüge des Direktor-Stellvertreters und des Verwaltungs-Sekretärs bleibt einem späteren Zeitpunkte vorbehalten.

2. Der Werkleiter, der Werkleiter-Stellvertreter, der Obermaschinenmeister, der Elektromaschinenmeister, ferner der Platzaufseher und der Portier erhalten entsprechende Naturalwohnungen samt Beheizung und Beleuchtung in den Wohngebäuden bei den Zentralen der städtischen Elektrizitätswerke.

3. Die Bureaudiener, der Portier, die Bogenlampenaufseher, die Bogenlampenwärter, Maschinisten, Kesselheizer, Dynamowärter, Schaltwandwärter und Akkumulatorenwärter erhalten Dienst-, bezw. Arbeitsmonturen, die Monteure, Zählermonteure, Zählerableser und Traffenbegeber erhalten Dienstklappen.

Über Art und Ausmaß dieser Montursbezüge hat die Direktion der städtischen Elektrizitätswerke eine Vorlage zu erstatten.

4. Der Direktor, der Direktor-Stellvertreter und der Verwaltungs-Sekretär unterliegen den Bestimmungen der Dienstpragmatik und des Urlaubsnormales für die städtischen Beamten. Auf sie sowie auf ihre Angehörigen finden auch die Pensionsvorschriften Anwendung, welche für die städtischen Beamten in Geltung stehen. Sie sind ferner bei der Bemessung der Pension und des Erholungsurlaubes jenen städtischen Beamten gleichzuhalten, zu deren Anstellung die Absolvierung von Hochschulstudien vorgeschrieben ist.

Bei der Bemessung der Pension für die erwähnten Beamten, bezw. deren Angehörige, ferner bei der Bemessung des Erholungsurlaubes wird eine im städtischen Dienste bereits anrechenbar zugebrachte Dienstzeit angerechnet.

Der Stadtrat wird ermächtigt, solchen städtischen Beamten, welche auf einen anderen für die städtischen Elektrizitätswerke systemisierten Dienstposten ernannt werden, die vorstehenden Begünstigungen gleichfalls zuzugestehen.

Durch die obigen Bestimmungen wird das zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Juni 1902, Z. 5877, mit dem bereits ernannten Betriebsleiter getroffene Übereinkommen, insofern es günstigere Bedingungen enthält, nicht berührt.

5. Hinsichtlich aller Angestellten und Bediensteten, welche weder nach Punkt 4 noch auch nach Punkt 7 zu behandeln sind, gelten nachstehende Bestimmungen:

Das Dienstverhältnis kann beiderseits durch eine jederzeit zulässige Kündigung gelöst werden.

Die Kündigungsfrist beträgt für die mit einem Jahresgehalt von mehr als 2400 K Angestellten ein halbes Jahr, für die mit einem Jahresgehalt von 2400 K oder weniger Angestellten ein Vierteljahr; für die mit einem Monatsgehalt Angestellten gilt eine einmonatliche und für die im Wochenlohne stehenden Bediensteten ein vierzehntägige Kündigungsfrist. Mit den im Taglohne arbeitenden Personen wird eine etwaige Kündigungsfrist bei der Aufnahme vereinbart.

Ein mit Jahres- oder Monatsgehalt Angestellter kann ohne Kündigung entlassen werden:

- a) Wenn er länger als 8 Tage ohne Erlaubnis und ohne einen hinreichenden Entschuldigungsgrund dem Amte oder Dienste fernbleibt und der Aufforderung zur Wiederantrittung des Amtes oder Dienstes binnen 3 Tagen keine Folge leistet.

Ist der Aufenthalt des Angestellten unbekannt, so wird die Zustellung dieser Aufforderung durch eine Verlautbarung in der Wiener Zeitung ersetzt.

Für jene Zeitdauer der unbefugten und nicht entschuldigenden Abwesenheit, welche 3 Tage überschreitet, wird der Angestellte in jedem Falle seiner Bezüge verlustig.

- b) Aus den im § 63 der Dienstpragmatik für die Gemeindebeamten und Diener unter a und b angeführten Gründen.
- c) Wenn er durch eine unehrenhafte Handlung die Achtung und Vertrauenswürdigkeit verloren hat und
- d) wenn er seine Dienstpflicht wiederholt vernachlässigt oder verlegt, insbesondere den dienstlichen Gehorsam gegenüber Vorgesetzten wiederholt außer Acht läßt, oder wenn schon die erste Vernachlässigung oder Verletzung der Dienstpflicht besonders nachteilige Folgen für die Gemeinde nach sich gezogen hat.

Die im Wochen- oder Taglohne stehenden Personen können in jenen Fällen ohne Kündigung aus dem Dienste entlassen werden, welche im § 82 der Gewerbeordnung aufgezählt sind.

6. Die im Jahresgehalt stehenden Personen können nach zweijähriger tadelloser Dienstleistung definitiv angestellt werden, sofern sie die gemäß § 1 der Dienstpragmatik vorgeschriebenen allgemeinen Erfordernisse für die Anstellung im städtischen Dienste besitzen. In diesem Falle finden

auf sie die Bestimmungen der Dienstpragmatik und des Urlaubsnormales für die städtischen Beamten Anwendung. Ebenso sind dann sie sowie ihre Angehörigen nach den Pensionsvorschriften für die städtischen Beamten zu behandeln, wobei die Dienstzeit, welche sie bis zur definitiven Anstellung bei den städtischen Elektrizitätswerken zugebracht haben, angerechnet wird.

Im Falle der definitiven Anstellung sind der Werkleiter, der Werkleiter-Stellvertreter, die Oberinspektoren I. und II. Klasse, die Inspektoren I. und II. Klasse und die technischen Beamten I. und II. Klasse bei der Bemessung der Pension und des Erholungsurlaubes jenen städtischen Beamten gleichzuhalten, zu deren Anstellung die Absolvierung von Hochschulstudien vorgeschrieben ist.

7. Die bei den städtischen Elektrizitätswerken beschäftigten gewerblichen Hilfsarbeiter unterliegen der behördlich genehmigten Arbeitsordnung, in welcher die einzelnen Gattungen dieser Hilfsarbeiter angegeben sind. Diese Arbeitsordnung findet sinngemäß auch auf jene Arbeiter der gleichen Gattungen Anwendung, welche beim städtischen Kraftwerke für Bahnbetrieb verwendet werden.

8. In Bezug auf die Fürsorge bei Erkrankungen und Betriebsunfällen gelten für das Personal der städtischen Elektrizitätswerke dieselben Bestimmungen, wie für die übrigen städtischen Angestellten und Bediensteten.

9. Bei den mit Jahres- oder Monatsgehalt Angestellten findet der Anfall und die Auszahlung der Gehalte und Quartiergelder nach jenen Vorschriften statt, welchen die übrigen städtischen Beamten unterliegen, jedoch mit folgenden Abänderungen:

- a) Bei der ersten Besetzung jener Stellen, welche nach der Tabelle A für den sofortigen Bedarf berechnet sind, erhalten die für solche Dienstposten ernannten Angestellten, falls am Ersten des der Ernennung folgenden Monats nicht ohnehin eine Quartiergelddrate fällig ist, jenen verhältnismäßigen Teil des Quartiergeldes, welcher dem Zeitraume zwischen dem Ersten des der Ernennung folgenden Monats und dem Fälligkeitstermine der nächsten Quartiergelddrate entspricht, sofern sie für diesen Zeitraum im städtischen Dienste nicht schon ein Quartiergeld bezogen haben.
- b) Wenn ein Angestellter infolge von Kündigung austritt, erhält er für jenen Monat, in welchem die Kündigungsfrist abläuft nur den verhältnismäßigen Teil des Gehaltes. Eine am Ersten des erwähnten Monats etwa fällige Quartiergelddrate gebührt ihm nicht mehr. Die Wagenpauschalien werden monatlich im vorhinein ausbezahlt.

Bei den im Wochen- oder Taglohne stehenden Personen gelten, auch wenn die Arbeitsordnung sonst auf sie keine Anwendung findet, für die Abrechnung und Auszahlung der Löhne die Bestimmungen der Arbeitsordnung.

10. Das Normale über die den städtischen Beamten und sonstigen Bediensteten zukommenden Augenscheinsgebühren, Entfernungsgebühren, Botenlöhne, Begleitungsgebühren, Kost- und Zehr-gelder findet auf das Personal der städtischen Elektrizitätswerke keine Anwendung. Hingegen bleiben das Provisionsnormale, ferner die bisherigen Bestimmungen über die Gebühren für Nachtdienst und Permanenzdienst aufrecht. (Beschlüsse des Gemeinderatsausschusses für den Bau und Betrieb der städtischen Elektrizitätswerke vom 1. August 1902, Z. 9903, 17. Oktober 1902, Z. 12.191 und vom 4. September 1902, Z. 11.020 und 10.901.) Den Bureaudienern werden die Kosten für Reinigung und Instandhaltung der Bureaux nach dem städtischen Tarife vergütet.

Im Falle von Dienststreifen erhalten diejenigen Beamten, welche mit Jahresgehalt angestellt sind, Gebühren nach dem für die städtischen Beamten geltenden Normale.

11. Der Direktor ist berechtigt, den Angestellten, auf welche das Urlaubsnormale für städtische Beamte keine Anwendung findet, Urlaube bis zu acht Tagen zu erteilen. Ansuchen um Gewährung längerer Urlaube sind dem Bürgermeister zur Entscheidung vorzulegen.

12. Sollte die Besetzung der Stelle eines Verwaltungsekretärs nicht sofort erfolgen und ein rechtskundiger Beamter des Magistrates mit dessen Obliegenheiten betraut werden, so wird für denselben auf die Dauer dieser Verwendung eine jährliche Diensteszulage von 2400 K genehmigt, wovon die Hälfte als Wagenpauschale gilt.

13. Die Kassebeamten, welche zur Einkassierung verwendet werden, haben eine Sicherheit von 4000 K in Wertpapieren, welche sich zur Sicherheitsbestellung eignen, zu erlegen.

14. Die Direktion der städtischen Elektrizitätswerke wird beauftragt, einen Vorschlag wegen Schaffung einer Altersversorgung für die nicht pensionsberechtigten Angestellten und Bediensteten zu erstatten.

Die hiernach genehmigte Systemisierung des Personales umfaßte:

- A) Beamte. 1. Technisches Personal: sofort anzustellen 33, nach Bedarf anzustellen 10;
 2. Kaufmännisches Personal: sofort anzustellen 36, nach Bedarf anzustellen 6.
 B) Arbeiter und Diener: sofort anzustellen 341, nach Bedarf anzustellen 101.

Die genehmigten Personalkosten beziffern sich für die 410 sofort Anzustellenden mit 733.465 K, für sämtliche 527 genehmigten Stellen mit 862.101 K.

Gleichzeitig wurde für die Betriebsleitung die Bezeichnung „Direktion der städtischen Elektrizitätswerke“ genehmigt und dem Betriebsleiter der nunmehrige Titel „Direktor“ verliehen.

Um die Einhebung der Strompreise in den Bezirken I—XI und XX, in welchen auch die städtischen Gaswerke bei ihren Abnehmern das Inkasso besorgen, zu vereinfachen, genehmigte der Gemeinderat am selben Tage die probeweise Einführung eines gemeinschaftlichen Einkassierungsdienstes der Gas- und Elektrizitätswerke mit folgendem Beschlusse:

Die Vereinigung der Konsumämter der städtischen Gas- und Elektrizitätswerke erscheint mit Rücksicht auf die bei dem betreffenden Personale der städtischen Elektrizitätswerke erforderlichen besonderen Fachkenntnisse auf elektrotechnischem Gebiete nicht durchführbar.

Dagegen könnte in den Bezirken I—XI und XX, welche von den Gas- und Elektrizitätswerken gleichzeitig versorgt werden, eine gemeinschaftliche Einkassierung in folgender Weise durchgeführt werden:

Die städtischen Elektrizitätswerke haben alle für das gemeinschaftliche Inkasso bestimmten und in diesem Falle mit der Saldierungsklausel zu versendenden Rechnungen derart zeitgerecht an die Rechnungs-Direktion der städtischen Gaswerke abzuführen, daß deren Zustellung an die säumigen Konsumenten bereits am 25. jedes Monates beginnen kann. Jeder solchen Rechnung wäre eine Note beizugeben, in welcher der Partei für den Fall der Zahlungssäumnisse die Klage angedroht wird. Desgleichen hätten die Elektrizitätswerke den Gasfassieren einen Block für Mitteilungen an nicht zuhause angetroffene Parteien nach Maßgabe des hierfür bei den Gaswerken üblichen Formulars Nr. 322 zur Verfügung zu stellen.

Alle von den Elektrizitätswerken zum gemeinschaftlichen Inkasso an die Rechnungs-Direktion der städtischen Gaswerke abzugebenden Rechnungen wären mit einer Konsignation nach Bezirken und Gassen geordnet zu übermitteln, deren Kopie bei den Elektrizitätswerken zurückbleibt. Für diese Konsignation wäre gleichfalls ein Formulare analog dem hierfür bei den Gaswerken in Gebrauch stehenden zu verwenden.

Die Gaswerke werden die für die Elektrizitätswerke eingehobenen Beträge wöchentlich an die städtische Hauptkasse abführen und eine diesbezügliche Abrechnung nebst den nicht bezahlten Rechnungen gleichfalls wöchentlich an die Elektrizitätswerke übersenden.

Da die Rechnungen der Gaswerke von den Inkassanten allmonatlich vollständig aufgearbeitet werden, werden auch die Elektrizitätswerke längstens nach Monatsfrist durch Rücklagen der nicht bezahlten Rechnungen, bzw. durch die erfolgte Abrechnung über die eingehobenen Beträge von dem Erfolge des vormonatlichen Inkasso unterrichtet sein und hiernach ihre weiteren Schritte einrichten können.

Die Evidenzhaltung der zum gemeinsamen Inkasso gelangenden Rechnungen wird durch Eröffnung besonderer Konti in den Geschäftsbüchern der Gas- und Elektrizitätswerke erfolgen.

Wenn die Erwartung zutrifft, daß die Zahl der für die Elektrizitätswerke einzufassierenden Rechnungen nur eine geringe ist (höchstens bis 200 monatlich), tritt bei den Gaswerken kein erhöhter Personalbedarf ein.

In der Folge wurde von dem gemeinschaftlichen Einkassierungsdienste jedoch nur geringer Gebrauch gemacht, weil sich die Einhebung der Strompreise im Wege der Postsparkasse bestens bewährte.

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 10. Februar gelangten die systemisierten Stellen nunmehr zur Ausschreibung und wurden die Ernennungen in den

Sitzungen des Gemeinderatsausschusses vom 3. März und des Stadtrates vom 5. März vollzogen. Gleichzeitig wurde dem bisherigen Stellvertreter des Direktors, Oberingenieur Eugen Karel der Titel „Direktor-Stellvertreter“ verliehen.

Nunmehr wurde am 6. März auch der technische Werksbetrieb in die eigene Regie der Gemeinde übernommen und erschien mit diesem Tage der Probetrieb durch die Österreichischen Schuckertwerke vollständig beendet.

Bei der Direktion, welche seither den Betrieb in vollem Umfange durchzuführen hat, wurden sofort folgende Dienstabteilungen errichtet:

Ia: Leitung und Beaufsichtigung des technischen Betriebsdienstes; Ib: Leitung und Beaufsichtigung des kommerziellen Betriebsdienstes; Ic: Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten; II. Anmeldestelle für Strombezug; III. Abteilung für Kabelnetz und öffentliche Beleuchtung; IV. Installationsabteilung; V. Zählerabteilung; VI. Buchhaltung; VII. Kasse; Werksleitung der Zentralen; Betriebsleitung der Unterstationen.

In Gemäßheit des Gewerbegesetzes war inzwischen auch die für die Werksanlagen aufgestellte Arbeitsordnung bei den zuständigen Gewerbebehörden zur Widierung eingereicht worden.

Dieselbe hat folgenden Wortlaut:

Arbeitsordnung der städtischen Elektrizitätswerke in Wien.

I. Aufnahme.

§ 1. Zur Aufnahme werden nur Arbeiter nach vollendetem 18. Lebensjahre zugelassen.

§ 2. Die Aufnahme eines Arbeiters erfolgt durch die Direktion oder durch die Betriebsabteilungen gegen Übergabe des Arbeitsbuches. Jeder Arbeiter hat zugleich ein Exemplar der Arbeitsordnung zu unterfertigen, während ihm ein zweites Exemplar, dessen Empfang er durch seine Unterschrift zu bestätigen hat, überlassen wird.

Jedem neu eintretenden Arbeiter wird die nachfolgende Erklärung zur Kenntnisnahme und Unterschrift vorzulegen sein: Marke Nr. . . . Name des Arbeiters: . . . An die Direktion der städtischen Elektrizitätswerke! Ich bestätige hiemit, die im städtischen Elektrizitätswerke gültige Arbeitsordnung gelesen zu haben und mit dem Inhalte derselben vollkommen einverstanden zu sein. Ausdrücklich wurde ich darauf aufmerksam gemacht, daß das Arbeitsverhältnis sowohl von Ihnen als auch von mir jederzeit . . . Kündigungsfrist gelöst werden kann, und habe ich auch hiezu meine Zustimmung gegeben.

Gleichzeitig bestätige ich den Empfang eines Exemplares dieser Arbeitsordnung.

II. Kategorien für Verwendung der Arbeiter.

§ 3. In den städtischen Elektrizitätswerken werden beschäftigt: Maschinisten verschiedener Kategorien, Heizer verschiedener Kategorien, Schaltwandwärter, Akkumulatorenwärter, Schlosser, Spengler, Tischler und Zimmerleute, Maurer, Kohlenführer, Hilfsarbeiter beiderlei Geschlechtes.

Die Einreihung in eine dieser Arbeitskategorien enthebt den Betreffenden nicht von der Verpflichtung, sich vorkommenden Falles auch zu einer anderen, seinen Fähigkeiten entsprechenden Arbeit unter Einhaltung der für ihn gültigen Lohnbedingungen verwenden zu lassen.

Frauenpersonen werden nur zu leichteren, ihren physischen Kräften entsprechenden Arbeiten verwendet, und zwar nur zu Reinigungsarbeiten der Fußböden und der Tisch- und Speisegerätschaften.

Wöchnerinnen werden erst nach Verlauf von vier Wochen nach ihrer Niederkunft zu regelmäßiger Arbeit zugelassen.

III. Arbeitszeit und Arbeitspausen.

§ 4. Die tägliche Betriebsdauer des Elektrizitätswerkes richtet sich nach dem jeweiligen Stromerfordernisse und kann auch eintretenden Falles Tag und Nacht ohne Unterbrechung währen.

§ 5. Arbeitstage sind sämtliche Werk-, Sonn- und Feiertage; jede Tag- und Nachtschicht dauert 12 Stunden, und zwar von 7 Uhr früh bis 7 Uhr abends, bezw. von 7 Uhr abends bis 7 Uhr früh.

Für die nur im Tagesbetriebe beschäftigten Arbeiter dauert die Arbeitszeit von 7 Uhr früh bis 7 Uhr abends mit den im § 7, letzter Absatz, angegebenen Arbeitspausen.

Weibliche Hilfsarbeiter dürfen nur bei Tag verwendet werden.

Bei diesen Arbeitern besteht kein Unterschied in der Bezahlung für Sonn-, Feier- und Werkstage sowie zwischen Tag- und Nachtarbeit, sondern gilt eine Schicht von 12 Stunden gleich einem Tage.

§ 6. Der Wechsel der Tag- und Nachtschichten erfolgt im Sinne des § 3 der Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 85, alle 8 Tage in der Weise, daß die Nachtschicht der laufenden Woche am Sonntag bis 1 Uhr mittags in Arbeit verbleibt, während eine Reserveschicht am Sonntag von 1 Uhr mittags bis 7 Uhr abends den Dienst versieht. Diese Reservemannschaft darf je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden; derselben muß eine Ersatzruhe mindestens in dem den abgelösten Arbeitern gewährten Ausmaße eingeräumt werden.

Der Schichtenwechsel wird durch ein Zeichen kundgegeben.

§ 7. Die Direktion behält sich vor, den Schichtenwechsel, dem jeweiligen Bedürfnisse entsprechend, unter Einhaltung der gesetzlichen Schichtdauer gegen Anzeige an die Gewerbebehörde zu anderer Stunde vorzunehmen.

§ 8. An Sonn- und Feiertagen wird nur jenes Personal zur Arbeit herangezogen, welches für den regelrechten, sachgemäßen und sicheren Betrieb notwendig ist.

Die Sonntagsarbeit ist gestattet:

- a) gemäß § 2, Punkt 37, der Ministerial-Verordnung vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, für die Beaufsichtigung und Bedienung der Dynamomaschinen und Hilfsapparate und für die mit dem Füllen der Akkumulatoren verbundenen Arbeitsverrichtungen;
- b) nach § 3 dieser Verordnung für die Bedienung und Wartung der Dampfkessel, Motoren, Aufzüge und ihrer Hilfsapparate.

Die Ersatzruhe wird gewährt:

ad a) An jedem zweiten Sonntage in der Dauer von 24 Stunden; falls diese Ersatzruhe jedoch wegen der besonderen Verhältnisse des Betriebes nicht gewährt werden kann, hat die durch den Schichtwechsel im Sinne des § 3 der Ministerial-Verordnung vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 85, am Sonntage sich ergebende 18stündige Ruhezeit als Ersatzruhe zu gelten.

ad b) den am Sonntage länger als 3 Stunden beschäftigten Arbeitern wird eine je sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche gewährt.

§ 9. Für die mit der Wartung und Beaufsichtigung der Kessel und Maschinen betrauten Arbeiter bestehen $1\frac{1}{2}$ stündige Pausen für jede Schicht, doch werden solche Pausen im Einflange mit der Ministerial-Verordnung vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 82, Absatz 20, auf die nach der Natur der Arbeit sich ergebenden Zeitpunkte entsprechend verlegt.

Während dieser Pausen können diese Arbeiter ihre Mahlzeiten in den dazu bestimmten Räumen zu sich nehmen.

Für die übrigen Arbeiter werden die Arbeitspausen von 8 bis $\frac{1}{9}$ Uhr vormittags, 12 bis 1 Uhr mittags und 4 bis $\frac{1}{4}$ 5 Uhr nachmittags festgesetzt.

§ 10. Die Arbeitszeit ist streng einzuhalten; das Wegbleiben von der Arbeit oder das vorzeitige Verlassen derselben ohne rechtfertigende Entschuldigungsgründe oder ohne vorher erhaltene Erlaubnis ist nicht gestattet.

Jeder Arbeiter des ununterbrochenen Betriebes ist verpflichtet, falls sein Ersatzmann nicht eingetroffen ist, noch 3 Stunden auf seinem Posten gegen besondere Entlohnung auszuhalten.

§ 11. Zur Kontrolle über das rechtzeitige Kommen und Gehen erhält jeder Arbeiter eine mit Nummer versehene Marke; diese Marke ist beim Kommen zu holen und beim Weggehen wieder abzugeben.

§ 12. In Erkrankungs- oder sonstigen Verhinderungsfällen hat jeder Arbeiter die Pflicht, sein Ausbleiben rechtzeitig anzuzeigen.

§ 13. Gegen diese Bestimmungen Handelnde werden nach Hauptstück XI dieser Arbeitsordnung bestraft.

IV. Befugnisse und Obliegenheiten des Aufsichtspersonales.

§ 14. Die Vorgesetzten haben die Arbeiter in der Ausführung der ihnen übertragenen Arbeiten zu unterweisen und darauf zu sehen, daß alle Arbeiten unter Beachtung der nötigen Vorsichtsmaßregeln richtig ausgeführt sowie daß die Bestimmungen dieser Arbeitsordnung pünktlich eingehalten werden. Sie haben das Recht, Dawiderhandelnde mit Ernst und Strenge, jedoch ohne Gebrauch von Schimpfworten zu tadeln, gegebenenfalls Geldstrafen bis zum Höchstbetrage eines halben Taglohnes im Zeitraume einer Woche (siehe § 36) zu verhängen und der Direktion bezüglich wiederholt Bestrafter die Anzeige zu erstatten.

V. Allgemeine Verhaltensmaßregeln.

§ 15. Jeder Arbeiter ist verpflichtet, die ihm übertragenen Arbeiten nach besten Kräften und Wissen unter fleißiger Zeitausnützung auszuführen und sich genau an die bezüglichlichen Sicherheitsvorschriften zu halten.

Es ist Pflicht eines jeden Arbeiters, alle Erscheinungen und Vorkommnisse, welche die Sicherheit der Person oder des Betriebes gefährden, selbst wenn sie außerhalb seines Wirkungskreises erfolgen, sofort zur Meldung zu bringen.

§ 16. Jeden Arbeiter wird ein anständiges Verhalten gegenüber seinen Vorgesetzten und Mitarbeitern zu Pflicht gemacht.

§ 17. Während der Arbeitszeit dürfen Speisen und Getränke nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Vorgesetzten durch eine hiezu bestimmte Person in die Betriebsräume der Elektrizitätswerke gebracht werden.

Im eigenen Interesse der Arbeiter wird denselben die größtmöglichste Enthaltfamkeit von geistigen Getränken empfohlen.

§ 18. Das Waschen darf nur in den eigens dazu vorhandenen Waschräumen, bezw. Vorrichtungen geschehen und hat nach Schluß der Arbeit stattzufinden.

§ 19. Die Notdurft darf nur in den dazu bestimmten Orten verrichtet werden; es wird jedem zur Pflicht gemacht, diese Orte nicht zu verunreinigen.

§ 20. Geschriebene und gedruckte Bekanntmachungen dürfen nur mit Erlaubnis und unter Gegenzeichnung der Direktion ausgehängt werden. Geldsammlungen sind nur mit Bewilligung der Direktion gestattet.

§ 21. Das Beschreiben der Türen und Wände ist strenge untersagt und ist in sämtlichen Räumen auf größte Reinlichkeit zu achten.

§ 22. Das Rauchen ist in sämtlichen Betriebs- und Magazinsräumlichkeiten strengstens untersagt.

§ 23. Der Portier ist dafür verantwortlich, daß kein Unberufener sich in der Werksanlage aufhält.

VI. Kranken- und Unfallfürsorge.

§ 24. Allen nach dem Gesetze vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, versicherungspflichtigen Arbeitern (Bediensteten) wird im Erkrankungsfall, solange die Krankheit dauert, bezw. wenn sie nicht früher endet, durch 20 Wochen vom Beginne derselben der volle Lohn fortbezahlt.

Ist die Erkrankung jedoch erwiesenermaßen vorsätzlich oder durch schuldhafte Beteiligung an Schlägereien und Raufhändeln oder durch Trunksucht verursacht worden, so besteht dieser Anspruch auf Krankenunterstützung nicht zu Recht.

Erkrankt ein Arbeiter (Bediensteter) innerhalb 8 Wochen wieder an derselben Krankheit, so wird die zweite Erkrankung in allen Fällen als Fortsetzung der ersten Krankheit behandelt.

Wöchnerinnen, welche mindestens 9 Monate ununterbrochen im städtischen Dienste stehen, erhalten bei normalem Verlaufe des Wochenbettes die Krankenunterstützung auf die Dauer von vier Wochen nach ihrer Niederkunft. Hat die Niederkunft eine Krankheit zur Folge, so erhält die Wöchnerin die Krankenunterstützung auch weiterhin bis auf die Höchstdauer von 20 Wochen.

Im Falle des Ablebens eines Arbeiters (Bediensteten) leistet die Gemeinde Wien freiwillig und auf Widerruf an die bezugsberechtigten Hinterbliebenen desselben einen Begräbniskostenbeitrag von 60 K.

Den Hinterbliebenen jener Arbeiter (Bediensteten), welche durch volle 20 Wochen im Krankenstande waren und wegen Ablaufes dieser Zeit außer Bezug gesetzt worden sind, steht aus dem Titel der Krankenfürsorge keinerlei Anspruch gegen die Gemeinde mehr zu.

Die Arbeiter (Bediensteten) haben ihre Zustimmung für die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen zu erwerbende Befreiung von der Krankenversicherungspflicht nach § 4 des Gesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, schriftlich zu erklären.

§ 25. Erkrankt ein Arbeiter (Bediensteter), so hat er sich entweder, wenn dies mit Rücksicht auf diese Erkrankung zulässig ist, persönlich bei dem für ihn in Betracht kommenden städtischen Arzte zur festgesetzten Ordinationsstunde behufs Krankmeldung und Untersuchung einzufinden oder, wenn die Krankheit das Ausgehen nicht erlaubt, dem städtischen Arzte schriftlich oder durch dritte Personen unter genauer Wohnungsangabe die Meldung zu erstatten.

Der städtische Arzt nimmt hierauf die Untersuchung vor und fertigt im Falle der festgestellten Arbeitsunfähigkeit einen Krankenschein aus, welchen der Erkrankte der vorgelegten Betriebsabteilung vorzulegen hat. Nach Vornahme der erforderlichen Buchungen erhält der Erkrankte den Krankenschein zurück und hat denselben während der Dauer der Krankheit bei sich zu verwahren und dem zuständigen städtischen Arzte sowie dem Krankenrevisor auf jedesmaliges Verlangen behufs Vormerkung der ärztlichen Bestätigung und der vorgenommenen Kontrolle zu überlassen.

Dieser Krankenschein dient zugleich als Legitimation für die Auszahlung und wird bei Liquidierung der für die letzte Krankheitswoche angewiesenen Zahlung von der Zahlstelle eingezogen.

Den in Wien wohnhaften Arbeitern wird, wenn sie in häuslicher Krankenpflege verbleiben, freiwillig und auf Widerruf die unentgeltliche ärztliche Behandlung durch die städtischen Arzte gewährt.

§ 26. Den im Betriebe beschäftigten, den allgemeinen Pensionsvorschriften nicht unterliegenden Bediensteten (einschließlich der Arbeiter und Tagelöhner) sowie den nach dem Gesetze vom 28. Dezember 1887, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888, anspruchsberechtigten Angehörigen dieser Personen steht beim Eintritte eines Betriebsunfalles der Anspruch auf eine Pension zu, welche den im § 6 und 7 dieses Gesetzes festgesetzten Entschädigungen gleichkommt.

Entschädigungswerber, für welche die Entschädigung nicht von Amts wegen festgestellt wurde, haben ihren Anspruch bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf eines Jahres nach dem Eintritte des Unfalles beim Magistrate anzumelden.

§ 27. Lohn- und Gehaltsabzüge für Zwecke der Kranken- und Unfallfürsorge werden nicht gemacht.

§ 28. Die Arbeiter (Bediensteten) sind verpflichtet, behufs Ermöglichung einer wirksamen Kontrolle sowohl den städtischen Ärzten als auch sonstigen Aufsichtsorganen der Gemeinde den Zutritt in ihre Wohnungen zu gestatten und ihr Einverständnis hiemit durch Unterfertigung einer bezüglichen, einen Bestandteil des Lohnvertrages bildenden Erklärung auszuweisen.

VII. Abrechnung und Auszahlung der Arbeitslöhne.

§ 29. Alle Arbeiter stehen im Wochenlohn mit Ausnahme von einigen Professionisten und Hilfsarbeitern.

§ 30. Die Verrechnungssfrist dauert von Freitag früh 7 Uhr einer Woche bis Freitag früh 7 Uhr der nächsten Woche.

Die während der Verrechnungssfrist ins Verdienen gebrachten Löhne werden den Arbeitern am nächsten Samstag abends oder wenn auf Samstag ein Feiertag fällt, am Abende des vorhergehenden Arbeitstages zwischen 6 und 8 Uhr nach Abzug der etwa nach Absatz XI verhängten Strafbeträge stets in barem Gelde ausbezahlt.

Arbeiter, welche unter der Woche entlassen werden, erhalten ihren Lohn sofort ausbezahlt und ihre Dokumente eingehändig.

Etwaige Reklamationen müssen sofort nach Auszahlung oder spätestens den nachfolgenden Montag bei der Betriebsabteilung vorgebracht werden, da später eine Berücksichtigung derselben nicht mehr stattfindet.

§ 31. Es werden keinerlei Vorschüsse an Arbeiter erteilt.

VIII. Instandhaltung der Maschinen, Werkzeuge, Apparate. Saftspflicht.

§ 32. Jeder Arbeiter haftet für die ihm laut Werkzeugbuch übergebenen Werkzeuge und Apparate, welche er bei seinem Abgange oder über Verlangen des Vorgesetzten jederzeit in gutem Zustande zurückzustellen hat, nach Maßgabe des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches mit dem im Werkzeugbuche eingetragenen Betrage.

Auszuwechselnde Werkzeuge und sonstige Gegenstände sind dem betreffenden Vorgesetzten vorzuzeigen und werden nach dessen Genehmigung durch andere ersetzt.

§ 33. Jeder Arbeiter ist ferner für jeden in den Elektrizitätswerken durch sein Verschulden angerichteten Schaden sowie für absichtliche Beschädigung am Gebäude und dessen Zugehör, Maschinen, Werkzeugen und anderen Gegenständen zu vollständiger Schadloshaltung verpflichtet.

§ 34. Jene Arbeiter, welche in demselben Raume arbeiten, sind für die dort befindlichen und gemeinschaftlich gebrauchten Werkzeuge und Utensilien, Leuchtapparate, Türen, Fenster und andere Gegenstände in der Weise zusammen verantwortlich, daß sie jeden diesfälligen Abgang und Schaden in dem Falle, wenn die Schuld des eigentlichen Täters nicht zweifellos festgestellt werden könnte, gemeinschaftlich und zu gleichen Teilen zu ersetzen haben.

IX. Kündigung und sofortige Entlassung.

§ 35. Beim Austritte werden dem Arbeiter Arbeitsbuch und Dokumente gegen schriftliche Bestätigung zurückgestellt.

§ 36. Für alle im Wochenlohne stehenden Personen wird eine 14tägige Kündigung, welche nur am Wochenschlusse zu erfolgen hat, bestimmt.

Es wird jedoch eine sechswöchentliche Probezeit bedungen, innerhalb welcher es dem betreffenden Arbeiter sowie der Direktion jederzeit freisteht, ohne vorhergegangene Kündigung zu jeder Stunde das Arbeitsverhältnis zu lösen.

Bei allen im Taglohne stehenden Arbeitern kann das Arbeitsverhältnis beiderseits ohne vorhergehende Kündigung zu jeder Stunde gelöst werden, worauf jeder Arbeiter aufmerksam gemacht wird.

Vor Ablauf der bedungenen Dauer des Arbeitsverhältnisses kann ein Hilfsarbeiter ohne Kündigung nach §§ 82 und 82 a der Gewerbeordnung sofort entlassen werden, bezw. die Arbeit verlassen. Die §§ 82 und 82 a der Gewerbeordnung lauten wie folgt:

§ 82. Vor Ablauf der ausdrücklich oder stillschweigend bedungenen Dauer der Arbeitsverhältnisse kann ein Hilfsarbeiter ohne Kündigung in folgenden Fällen sofort entlassen werden, wenn er:

- a) bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Gewerbeinhaber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, den Hilfsarbeiter gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrtum versetzt hat;
- b) zu der mit ihm vereinbarten Arbeit für unfähig befunden wird;
- c) der Trunksucht verfällt und wiederholt fruchtlos verwarnt wurde;
- d) sich eines Diebstahls, einer Veruntreuung oder einer sonstigen strafbaren Handlung schuldig macht, welche ihn des Vertrauens des Gewerbeinhabers unwürdig erscheinen läßt;
- e) ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis verrät oder ohne Einwilligung des Gewerbeinhabers ein der Verwendung beim Gewerbe abträgliches Nebengeschäft betreibt;
- f) die Arbeit unbefugt verlassen hat oder beharrlich seine Pflichten vernachlässigt oder die übrigen Hilfsarbeiter oder die Hausgenossen zum Ungehorsame, zur Auflehnung gegen den Gewerbeinhaber, zu unordentlichem Lebenswandel oder zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht;
- g) sich einer groben Ehrenbeleidigung, Körperverletzung oder gefährlichen Drohung gegen den Gewerbeinhaber oder dessen Hausgenossen oder gegen die übrigen Hilfsarbeiter schuldig macht oder ungeachtet vorausgegangener Verwarnung mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht;
- h) mit einer absehenden Krankheit behaftet ist oder durch eigenes Verschulden arbeitsunfähig wird, oder wenn die unverschuldete Arbeitsunfähigkeit über vier Wochen dauert;
- i) durch länger als 14 Tage gefänglich angehalten wird.

§ 82 a. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Kündigung kann ein Hilfsarbeiter die Arbeit verlassen:

- a) wenn er ohne erweislichen Schaden für seine Gesundheit die Arbeit nicht fortsetzen kann;
- b) wenn der Gewerbeinhaber sich einer tätlichen Mißhandlung oder einer groben Ehrenbeleidigung gegen ihn oder dessen Angehörige schuldig macht;
- c) wenn der Gewerbeinhaber oder dessen Angehörige den Hilfsarbeiter oder dessen Angehörige zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten suchen;

- d) wenn der Gewerbeinhaber ihm die bedungenen Bezüge ungebührlich vorenthält oder andere wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt;
- e) wenn der Gewerbeinhaber außerstande ist oder sich weigert, dem Hilfsarbeiter Verdienst zu geben.

§ 37. Die Dokumente von Arbeitern, welche ohne Kündigung von der Arbeit ausbleiben, werden unter Strafanzeige gegen die betreffenden Arbeiter bei der Gewerbebehörde hinterlegt.

§ 38. Jeder Arbeiter erhält im Falle des ordnungsmäßigen Austrittes über Ansuchen ein Zeugnis über seine Verwendung; die hiefür erforderliche Stempelmarke hat der Arbeiter beizubringen.

X. Beschwerden.

§ 39. Glauben die Arbeiter, in ihren Rechten benachteiligt zu sein, so sind Beschwerden hierüber den Vorgesetzten zur näheren Untersuchung vorzubringen.

Zu diesem Zwecke dürfen sich jedoch nicht mehr als drei Personen gleichzeitig bei den Vorgesetzten einfinden.

In wichtigen Fällen können sich die Arbeiter in letzter Instanz mit ihren Beschwerden unmittelbar an die Direktion wenden.

XI. Strafen.

§ 40. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung können über Arbeiter, die der Arbeitsordnung zuwiderhandeln, Geldstrafen bis zur Höhe eines halben Tagelohnes im Zeitraume einer Woche verhängt werden.

Die Höhe der Geldstrafen bestimmt in den einzelnen Fällen der Direktor oder dessen Stellvertreter

§ 41. Die von den Arbeitern gezahlten Strafgebühren werden von der Direktion im Vereine mit dem Obermaschinenmeister und dem Elektromaschinenmeister als „Arbeiter-Hilfsfonds“ verwaltet, aus welchem die Arbeiter im Falle von Krankheiten, körperlichen Verletzungen oder in anderen Unglücksfällen mit jeweilig festzusetzenden Hilfsbeträgen beteiligt werden.

Die Entscheidung darüber, wem und in welcher Höhe ein Unterstützungsbeitrag zugewiesen werden soll, fällt der Direktion zu.

§ 42. Über den Einlauf der Geldstrafen sowie deren Verwendung wird ein Verzeichnis geführt, in welches sowohl die Arbeiter als auch die Behörde jederzeit Einsicht nehmen können.

Schlussbestimmungen.

§ 43. Sämtliche Arbeiter sind dieser Arbeitsordnung unterworfen; sie bildet den zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer geschlossenen Vertrag.

§ 44. Die Vorgesetzten sind verpflichtet, über die genaue Einhaltung und Befolgung dieser Arbeitsordnung zu wachen und im Übertretungsfalle deren Bestimmungen ohne Rücksicht anzuwenden.

§ 45. Die Arbeitsordnung wird nach erhaltener behördlicher Widierung in den Betriebsräumen angeschlagen und tritt 14 Tage darauf in Kraft.

Desgleichen wurden im Sinne der gewerbebehördlichen Erlässe über die Genehmigung der Betriebsanlagen (Verwaltungsbericht 1901, Seite 403, und Verwaltungsbericht 1902, Seite 475) die für das Personal ausgearbeiteten Sicherheitsvorschriften den Gewerbebehörden zur Kenntnissnahme vorgelegt und von diesen vidiert.

Diese Vorschriften lauten:

Sicherheitsvorschriften für die städtischen Elektrizitätswerke in Wien.

A. Allgemeines.

a) Verteilung der Vorschriften.

Jeder für den Dienst in den städtischen Elektrizitätswerken der Gemeinde Wien Angestellte erhält sofort, jeder Neueintretende gleich bei seinem Dienstantritte ein Exemplar dieser Vorschriften, über deren Inhalt er von seinen Vorgesetzten zu belehren ist. Die Entgegennahme der Vorschriften und die geschehene Belehrung hat jeder Angestellte auf dem vorgeschriebenen Formulare durch seine Unterschrift zu bestätigen. Es ist Pflicht jedes Angestellten, sich auch noch durch sorgfältiges Nachlesen der Instruktionen mit denselben vertraut zu machen und dieselben jederzeit im Interesse seiner eigenen Sicherheit und der Sicherheit seiner Arbeitsgenossen gewissenhaft zu befolgen.

b) Belehrung des Personales.

Die Belehrung des Personales bezüglich der nachfolgenden Sicherheitsvorschriften hat zu erfolgen:

1. Durch den Betriebsleiter bei den ihm unmittelbar unterstehenden Angestellten, nämlich den Betriebsingenieuren, dem Ober-Maschinenmeister, den Elektro-Maschinenmeistern und dem Magazinsverwalter.

2. Durch den Betriebsingenieur und den Ober-Maschinenmeister bei den Maschinisten sämtlicher Kategorien, ferner bei dem Kesselmeister und bei den Heizern verschiedener Kategorien.

3. Durch den Betriebsingenieur und den Elektro-Maschinenmeister bei den Schaltwand- und Akkumulatorenwärtern und dem elektrischen Hilfspersonal, sowohl in den Zentralen, wie auch in sämtlichen Unterstationen.

4. Durch die Maschinisten und Heizer bei den ihnen zugeteilten Hilfsarbeitern und

5. durch den Magazinsverwalter bei dem Magazinpersonal, dem Portier, dem Diener- und sonstigen Arbeitspersonal.

Die Befähigungen über den Empfang der Sicherheitsvorschriften und die erhaltene Belehrung erliegen bei den Betriebsabteilungen der Zentralen und Unterstationen. Die Entgegennahme dieser Vorschriften ist in einem eigenen Buche zu bestätigen.

c) Überwachung der Einhaltung der Vorschriften.

Die Überwachung der genauen Einhaltung dieser Vorschriften obliegt im allgemeinen den diensthabenden Betriebsingenieuren, sodann in ihrem Wirkungskreise:

1. Dem Ober-Maschinenmeister hinsichtlich der gesamten Dampfmaschinen-, Kessel-, Pumpen- und Wasserreinigungs-Anlage, des Kohlenschuppens und des Abladekrahnes, den Maschinisten verschiedener Kategorien hinsichtlich der Dampfmaschinen und Kondensatoren, dem Kesselmeister und den Heizern bezüglich der Dampfkessel, der Wasserreinigungsanlage, der Speisepumpen, des Rauch- und Aschenkanales;

2. den Elektro-Maschinenmeistern hinsichtlich aller elektrischen Einrichtungen insgesamt, ferner des Kohlenaufzuges, der Schiebebühne, des Laufkrahnes und der Beleuchtungsanlage, den Wärtern verschiedener Kategorien hinsichtlich der Schaltwände der elektrischen Maschinen, der Akkumulatoren, der Transformatoren, des Waggonaufzuges, der Schiebebühne, des Laufkrahnes und der Beleuchtungsanlage;

3. den diensthabenden Betriebsingenieuren insbesondere bezüglich der gesamten Schaltanlagen, der Meßräume und der Messungen;

4. dem Magazinsverwalter hinsichtlich des Magazins und des Kohlenschuppens, des Administrationsgebäudes und sämtlicher Außenräume der Zentralen;

5. in den Unterstationen versehen die Elektro-Maschinenmeister, beziehungsweise die ersten Schaltwandwärter den Magazinsdienst; der betriebsführende Ingenieur hat hierüber die Oberaufsicht zu führen und die wöchentlichen Verbrauchsausweise genau zu prüfen und zu bestätigen.

Es ist jedoch die Pflicht eines jeden Angestellten, alle Erscheinungen und Vorkommnisse, welche die Sicherheit der Personen oder des Betriebes gefährden können, selbst wenn sie außerhalb seines Wirkungskreises erfolgen, sofort zu melden.

Jede Außerachtlassung oder Übertretung der Sicherheitsvorschriften ist dem vorgeetzten Betriebsingenieur anzuzeigen, welcher den Vorfall an die Betriebsleitung berichtet. Letztere hat sodann die weitere Verfügung über das Maß der Bestrafung des Schuldtragenden zu treffen.

d) Verhalten bei unvorhergesehenen Fällen.

In außergewöhnlichen und unvorhergesehenen Fällen haben sowohl die Betriebsingenieure, der Ober-Maschinenmeister, die Maschinisten und Heizer aller Kategorien einerseits, als auch die Elektro-Maschinenmeister und die Wärter aller Kategorien andererseits die Verpflichtung, die zum Schutze der Person notwendigen einstweiligen Vorkehrungen zu treffen; nach erstatteter Meldung hat der Betriebsleiter dann die endgiltigen Maßnahmen zu veranlassen.

e) Eintritt in die Betriebsräume.

Der Eintritt in die Maschinen-, Schalt-, Akkumulatoren- und Transformatorenräume ist nur den daselbst beschäftigten Personen gestattet. Besucher sind dem Betriebsleiter oder in dessen Abwesenheit dem diensthabenden Betriebsingenieur oder dessen Stellvertreter zu melden. Wünscht ein Gast die Anlage zu besichtigen, so darf dies nur mit Erlaubnis der Direktion und unter Führung des von ihr bestimmten Beamten geschehen. Diensttuende Wärter sind zu dieser Führung von Besuchern nicht zu verwenden. Kindern ist selbst in Begleitung erwachsener Personen das Betreten obgenannter Räume strengstens verboten.

In den Zentralen ist der Torwächter und in den Unterstationen das hierfür bestimmte Personal dafür verantwortlich, daß sich kein Unberufener innerhalb des Werkes aufhält.

f) Verhalten bei Unfällen.

Bei einem Unfälle oder einer plötzlichen Erkrankung ist dem hievon Betroffenen sofort die erste Hilfe zu leisten, für sofortigen Ersatz zu sorgen und der Betriebsingenieur oder dessen Stellvertreter sowie der nächste Arzt und die Rettungsgesellschaft zu verständigen.

Für die erste Hilfe sind die im Werke erliegenden Rettungsvorschriften zu beachten und im Bedarfsfalle die im Rettungskasten zur Verfügung stehenden Medikamente und Utensilien zu verwenden.

Eine Belehrung für die erste Hilfe liegt überdies bei den Schaltwänden auf; je ein Exemplar dieser Belehrung erhalten auch die Betriebsingenieure, der Ober-Maschinen- und die Elektro-Maschinenmeister.

B. Vorschriften für die Bedienung der Schaltwände und Schalträume.

a) Verhalten beim Aufenthalte vor und hinter den Schaltwänden.

Der uneingeschränkte Aufenthalt vor und hinter den Schaltwänden ist nur den diensthabenden Ingenieuren und den Schaltwandwärtern gestattet. Andere Personen, und zwar selbst das übrige Betriebspersonal, dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht daselbst verweilen. Eine eigenmächtige Annäherung an die Schaltwand ist strengstens untersagt und zu verwehren.

Die Schaltwandwärter haben die ihnen beigegebenen Helfer bezüglich des Verhaltens an den Schaltwänden zu belehren und sie insbesondere auch auf die Gefährlichkeit der hinter der Schaltwand untergebrachten Hochspannungsführenden Apparate und Leitungen, welche letztere mit roter Farbe bezeichnet sind, aufmerksam zu machen.

Der Zugang zu den hinteren Schalträumen ist nur durch die von der Betriebsleitung bestimmte Türe gestattet. Alle anderen Zugänge sind verschlossen zu halten.

b) Verhalten bei Arbeiten an den Schaltwänden.

Arbeiten an den Leitungen und Apparaten der Schaltwände darf nur fachkundiges Personal ausführen. Dieses hat alle Vorsichtsmaßregeln genauestens einzuhalten. Arbeiten an Bestandteilen und Leitungen der Hochspannungsanlage dürfen grundsätzlich nur im stromlosen Zustande ausgeführt werden. Ist die Abschaltung aus Betriebsrückichten nicht möglich, so sind die Arbeiten unter besonderen Vorsichtsmaßregeln zu bewerkstelligen.

Solche Arbeiten dürfen jedoch nur im Auftrage der Betriebsleitung und in Gegenwart des Betriebsingenieurs der betreffenden Anlage oder eines stellvertretenden mit der Einrichtung vollkommen vertrauten Elektrotechnikers durch geschultes Personal ausgeführt werden.

Solche Arbeiten dürfen nur mit gut isolierenden Schuhen und Handschuhen aus Gummi sowie nur mit Werkzeugen mit Hartgummi- oder Ledergriff besorgt werden, wobei sich das Personal auf eine gut isolierte Unterlage zu stellen hat. Die Hochspannungssicherungen dürfen nur mit isolierten Zangen und Gummihandschuhen aus- und eingesetzt werden.

Insbesondere soll sich der Wärter bei Handhabung der Werkzeuge stets davor hüten, den isolierten Griff mit den metallischen Teilen, welche Strom führen oder führen könnten, in Berührung zu bringen.

Bei der Verrichtung dieser Arbeiten und Untersuchungen soll niemals eine einzige Person allein manipulieren, vielmehr soll bei diesen Arbeiten jedesmal eine verlässliche zweite Person anwesend sein, um im Notfalle eventuell Hilfe zu leisten und bei schwierigen Handhabungen welche eine gemeinschaftliche Durchführung der Arbeiten notwendig machen, mitzuwirken.

Bei einfachen Verrichtungen kann zu dieser Assistenz auch ein nicht Sachkundiger herangezogen werden; derselbe muß jedoch von dem die Arbeiten Ausführenden für den Fall der eventuellen Hilfeleistung vorher belehrt werden.

Das Personal ist über die Behandlung von Personen, welche vom elektrischen Strome getroffen wurden, zu belehren; außerdem müssen in jedem Schalttraume diesbezügliche Vorschriften angebracht sein.

Die nicht stromführenden Metallteile und Gestelle von im Betriebe befindlichen Hochspannungsapparaten sind ebenfalls so zu behandeln, als wenn sie stromführend wären.

Zur größeren Vorsicht sind alle abgeschalteten Hochspannungsteile, an welchen Arbeiten auszuführen sind, zu erden.

Das Tragen von metallenen Uhrketten, Ringen, Metallknöpfen an den Rücken und Blusen ist den Schaltwandwärtern wie auch dem übrigen ihnen unterstellten Personale verboten.

c) Messungen am Kabelnetz.

Die Isolation des Kabelnetzes ist täglich zu ermitteln und der Betriebsabteilung in den Tagesberichten anzuzeigen. Eine Verschlechterung in der Isolation des Kabelnetzes ist unverzüglich der Betriebsabteilung zu melden, damit diese Weisungen zur rechtzeitigen Hintanhaltung von Betriebsstörungen oder sonstigen Schäden geben kann.

d) Revision der Schaltanlagen.

Zur dauernden Erhaltung des betriebsfähigen Zustandes aller Apparate, Leitungen mit ihren Kontakten und Isolationen, Sicherheits- und Schutzvorrichtungen und der Erdung mit ihren Kontakten sowie der isolierenden Werkzeuge, Schuhe, Handschuhe zc. muß mindestens vierteljährlich eine eingehende Revision aller dieser Einrichtungen durch den Betriebsingenieur vorgenommen werden.

Nach Vorkommnissen, welche geeignet waren, den ordnungsmäßigen Zustand dieser Einrichtungen zu beeinträchtigen, ist die Revision der betreffenden Teile der Anlage öfters zu wiederholen.

Über das Ergebnis dieser Revisionen ist Buch zu führen.

C. Vorschriften bei Bedienung der elektrischen Maschinen.

a) Isolation der Maschinen.

Sämtliche Wicklungen einer jeden elektrischen Maschine müssen nach einem jedesmaligen Betriebe, die kleineren Motoren wöchentlich, durch die hierfür berufenen Organe in Bezug auf die Isolation gegen Erde gemessen werden. Die erhobenen Messresultate sind in ein hierzu bestimmtes Buch einzutragen.

Eine Verschlechterung der Isolation ist sofort dem Betriebsingenieur, beziehungsweise der Betriebsleitung zu melden und das bedienende Personal auf den Übelstand aufmerksam zu machen. Die Betriebsleitung, beziehungsweise der Betriebsingenieur bestimmt hierauf, ob die Maschine in Betrieb gesetzt werden darf oder nicht.

Die Inbetriebsetzung muß unter allen Umständen unterbleiben, wenn die Isolation der Statorwicklung kleiner ist als ein Megohm.

b) Inbetriebsetzung einer Maschine.

Der Maschinist hat sich vor dem Angehen einer Maschine von dem guten Zustande ihrer Schutzvorrichtungen zu überzeugen und sämtliche in der Nähe der Maschine befindlichen Eisenteile (Schlüssel, Schrauben zc.) zu entfernen. Ferner hat derselbe vor Inbetriebsetzung der Maschine zu verhindern, daß jemand an derselben derart beschäftigt ist, daß er durch die Inbetriebsetzung Schaden nehmen könnte. Er hat ferner gleichzeitig das andere der Maschine zugehörige Personal durch den Zuruf „Achtung“ auf die Inbetriebsetzung aufmerksam zu machen.

c) Verhalten bei der im Betriebe befindlichen Maschine.

Eine Berührung der hochspannungsführenden Wicklungen ist, solange die Maschine im Betriebe steht, lebensgefährlich und daher streng verboten. Bei Eintritt von elektrischen Gebrechen an einer Maschine ist dieselbe von dem hiezu berufenen Organe sofort auszuschalten und eine Reservemaschine in Betrieb zu setzen.

d) Reinigen der elektrischen Maschinen, der Apparate, Schaltwände und Schaltraume.

Das Putzen und Reinigen der elektrischen Maschinen ist nur dann vorzunehmen, wenn sie außer Betrieb sind. Im allgemeinen hat das Schaltwandpersonal, welches den Nachtdienst besorgt, in den Stunden, wo der gesamte Betrieb ruht, die ganze Schaltanlage einer gründlichen Reinigung, bezw. Instandsetzung zu unterziehen; dieses Personal ist für die tadellose und betriebs sichere Ausführung dieser Arbeit verantwortlich. Ein Besteigen der Eisengerüste behufs Reinigung derselben darf nur mit Hilzschuhen erfolgen.

e) Tagesberichte.

Die Aufschreibungen und Ausrechnungen in den Tagesberichten haben sorgfältig und mit großer Gewissenhaftigkeit zu geschehen und hat sich der Schaltwandwärter einer großen Reinlichkeit bei der Ausfüllung der Berichte zu befleißigen.

D. Bedienung der Akkumulatoren.

a) Überwachung und Ventilation.

Die Überwachung der ordnungsmäßigen Instandhaltung der Akkumulatoren obliegt im allgemeinen dem Akkumulatorenwärter. Während der Gasentwicklung am Ende der Ladung hat derselbe einige Fensterflügel offen zu lassen und die in den Akkumulatorenräumen aufgestellten Erhauftoren in Betrieb zu halten.

b) Arbeiten im Akkumulatorenraume.

Das Nachfüllen von Zellen sowie Arbeiten an denselben dürfen nur unter Stehen auf einem trockenen Brette und Isolierung der Hände erfolgen.

Das Tragen von metallenen Uhrketten und Ringen ist den Wärtern und der Hilfsmannschaft verboten.

Beim Umsfüllen von Säure mittels eines Schlauches oder Hebers ist dieser vorher mit Wasser zu füllen und in das zu entleerende Gefäß zu versenken, worauf das Auslaufen von selbst beginnt; niemals darf mit dem Munde angejaugt werden.

Das Essen und Rauchen ist dem Akkumulatorenwärter im Akkumulatorenraume verboten und wird derselbe aufgefordert, nach Verrichtung von Arbeiten an Akkumulatoren vor dem Essen seine Hände und Nägel gut mit Kernseife zu waschen.

Es kann den Akkumulatorenwärtern nicht genügend empfohlen werden, sich vor Alkoholgenuß zu hüten, da der Genuß alkoholischer Getränke die Widerstandsfähigkeit des Körpers gegen elektrische Schläge in hohem Grade schwächt.

Bei Verletzungen mit Säure am Körper oder an den Kleidern ist solche zunächst trocken abzuwischen und dann Sodapottasche aufzulegen, welche die Säure neutralisiert.

c) Instandhaltung der Leitungen.

Die den Säuredünsten ausgesetzten Leitungen und Metallteile sind rein und gut lackiert zu erhalten. Die Isolationen der Leitungen und Gefäßuntersätze sind staubfrei und trocken zu erhalten.

d) Reinigung der Akkumulatorenräume.

Die Akkumulatorenwärter haben täglich einmal die Akkumulatorenräume gründlich zu reinigen und hiebei die Sicherheitsvorschriften für die Bedienung der Akkumulatoren zu beachten.

E. Bedienung der Beleuchtungsanlagen.

Die Befestigungen der Bogenlampen sind von der mit der Wartung der Beleuchtungsanlage betrauten Person aufmerksam zu beaufsichtigen. Jedes Gebrechen an denselben ist dem Elektro-Maschinenmeister zu melden, welcher die sofortige Reparatur zu veranlassen hat.

Die ganze Anlage selbst ist einer tadellosen und reinlichen Beaufsichtigung und Konservierung zu unterziehen und namentlich den Bogenlampen eine besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

F. Vorschriften für den maschinellen Teil.

Nebst den allgemeinen, insbesondere auch die Sicherheit der Personen betreffenden und jedem geprüften Maschinisten und Heizer bekannten Verhaltensmaßregeln, dann den von der Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft a. G. in Wien herausgegebenen „Dienstvorschriften für Dampfmaschinenwärter“ und den „Dienstvorschriften für Kesselwärter“ werden noch folgende besondere Bestimmungen getroffen:

a) Kesselanlage samt Zubehör.

Der Zutritt zu den im Betriebe befindlichen Dampfkesseln ist nur dem Heizerpersonal und den Aufsichtsorganen gestattet. Der Bedienungsraum vor den Kesseln ist stets frei zu halten. Die Kohlen- und Schlackenwagen dürfen nur im Schritte geführt werden und ist darauf zu achten, daß niemand durch den Wagen beschädigt wird.

Das Reinigen der Wasserstandsapparate ist, solange sie unter Dampf stehen, verboten. Sind Arbeiten an denselben notwendig, so müssen die Dampf- und Wasserhähne geschlossen werden. Undicht gewordene Verschußbedel der Wasserkammern dürfen während des Betriebes nicht durch stärkeres Anziehen gedichtet werden.

Ein Nachziehen von neuen Dichtungen darf nur nach dem Anheizen der Kessel und bei höchstens einer halben Atmosphäre Dampfspannung erfolgen.

Das Rußabblasen der Wasserrohre darf nur unter Aufsicht des Kesselwärters oder Heizers geschehen.

Beim dichten Absperrn der Ventile darf keine zu große Kraft angewendet werden. Die Ventile der Hauptdampfleitungen sind derart zu schalten, daß der Dampf auf dem kürzesten Wege zur Maschine gelangt und daß die zu den außer Betrieb stehenden Maschinen und Kesseln führenden Rohrleitungen abgesperrt sind.

Vor dem Einschalten einer Rohrleitung ist dieselbe mit Hilfe der Entwässerungsventile zu entwässern. Diese Ventile sind jedoch vor der Einschaltung wieder zu schließen.

Alle Manipulationen an den Ventilen dürfen nur von den Aufsichtsheizern vorgenommen werden.

Ist ein Einsteigen in einen Kessel nötig, so ist derselbe durch Blindflanschen von den mit Dampf gefüllten Rohrleitungen abzusperren.

Die Wasserreinigungsanlage darf nur von dem hiezu bestimmten Personale bedient werden.

b) Maschinen.

Das Öffnen und Schließen der Dampfventile darf nur von den hiezu bestimmten Maschinisten vorgenommen werden. Das andere zur Maschine gehörige Personal darf keine andere als die ihm vorgeschriebene Vorrichtung an den Dampfmaschinen ausführen.

Der Ober-Maschinenmeister hat sich vor Inbetriebsetzung einer jeden Maschine zu überzeugen, ob sich diese in einem tadellosen, betriebsfähigen Zustande befindet.

Ferner hat der mit dem Anlassen der Maschine betraute Maschinist sich zu vergewissern, ob niemand an der Maschine derart beschäftigt ist, daß er durch die Inbetriebsetzung Schaden erleiden könnte.

Vor Inbetriebsetzung hat der Maschinist durch den Zuruf „Achtung“ das an der Maschine beschäftigte Personal auf die Inbetriebsetzung aufmerksam zu machen.

Der Zutritt zu den in Bewegung befindlichen Maschinen ist fremden Personen nur mit Bewilligung des diensthabenden Beamten und unter fachkundiger Führung gestattet. Es ist dabei jede Annäherung oder gar Berührung der Maschine strenge verboten.

Das gründliche Putzen und Reinigen der Maschinen ist nur dann vorzunehmen, wenn sie außer Betrieb sind.

Weiters hat sich das Maschinenpersonal auch während des Ganges der Maschinen zu befleißigen, eine große Sauberkeit an den Maschinen selbst und an deren Umgebung zu unterhalten.

c) Instandhaltung und Benützung der Krahne, des Waggonaufzuges, der Schiebebühne zc.

Die Maschinen der fahrbaren Krahne, des Waggonaufzuges, der Schiebebühne und dergl. sind wenigstens einmal im Monate, bei häufigem Gebrauche wöchentlich zu ölen. Hierzu ist das mit der Einrichtung dieser Objekte vertraute Personal zu verwenden.

Die Benützung derselben darf nur mit Bewilligung des diensthabenden Ingenieurs erfolgen. Sollten sich hierbei irgend welche Mängel zeigen, so ist der weitere Gebrauch derselben sofort einzustellen und dem Elektro-Maschinenmeister, bezw. dem Betriebs-Ingenieur hievon zu berichten, welcher sodann die Instandsetzung derselben zu veranlassen hat.

Die Ketten, bezw. Drahtseile der Krahne sind im Jahre einmal, die der Waggonaufzüge zc. aber mindestens zweimal im Jahre durch einen Fachmann untersuchen zu lassen. Der diesbezügliche Befund ist in der Betriebskanzlei aufzubewahren.

Bei der Bedienung der Aufzüge muß die für diese geltende Vorschrift, welche sowohl im Maschinenraume wie auch beim Schalthebel angeschlagen ist, genau eingehalten werden.

Zu Arbeiten auf den Laufkrahnen dürfen nur Personen verwendet werden, die nach eigener Angabe schwindelfrei sind. Auch diese müssen sich des Sicherheitsgürtels bedienen. Der Gürtel muß zeitweise auf seinen guten Zustand vom Elektro-Maschinenmeister geprüft werden. Bei der Längsbewegung des Krahnes in der Unterstation ist auf die Zugleine der Fenster, auf die Zusatzmaschine und auf die Beleuchtungseinrichtung zu achten, damit keine Beschädigung derselben eintritt.

Soll der Krahn nicht für Betriebszwecke, sondern für Montierung neuer Maschinen benützt werden, so wird derselbe dem hiemit betrauten Unternehmer übergeben, welcher sodann die Verantwortung für die Instandhaltung und Sicherheit desselben übernimmt.

G. Schichtenwechsel.

Beim Schichtenwechsel hat das den Dienst antretende Personal in Gegenwart des abzulösenden den in seinem Wirkungsbereiche liegenden Anlageteil hinsichtlich Sauberkeit, des richtigen Funktionierens, des Vorhandenseins sämtlicher Werkzeuge, Schraubenschlüssel, Ölkannen zc. genau zu untersuchen und dem Ober-Maschinenmeister, bezw. dessen Stellvertreter die diesbezügliche Meldung zu erstatten.

Nach erfolgter einspruchsloser Meldung von der Übernahme dieses Anlageteiles hat der Übernehmer die volle Verantwortung innerhalb seines Wirkungsbereiches auf sich genommen.

Mit Rücksicht auf die Verfügung des Bürgermeisters vom 17. Jänner (siehe oben Seite 14), mit welcher die Angelegenheiten der städtischen Elektrizitätswerke aus dem Wirkungsbereiche des Magistrates ausgeschieden wurden, ergab sich die Notwendigkeit, wegen Durchführung der finanziellen Gebarung der Direktion mit den beteiligten städtischen Ämtern die entsprechenden Grundsätze zu vereinbaren. Der Gemeinderatsausschuß genehmigte diesbezüglich am 28. Februar folgende Vorschläge:

1. Amtliche Behandlung der Bau- und Betriebsrechnungen.

Alle Rechnungen, welche sich auf bereits genehmigte Bauherstellungen beziehen, deren Bedeckung in dem Elektrizitäts-, bezw. Investitionsanlehen gefunden wird, werden in der bisherigen Weise durch die Stadtbuchhaltung kollaudiert und adjustiert und sodann an die Direktion zur Auszahlungsanweisung an die städtische Hauptkasse übermittelt.

Dagegen erwirkt die Direktion der städtischen Elektrizitätswerke die Genehmigung neuer Projekte und Kostenaufschläge ohne Vorprüfung durch die städtische Buchhaltung unmittelbar beim Gemeinderatsausschuße und hat auch die weitere Beamtenhandlung einschließlich Kollaudierung, Rechnungslegung und Auszahlung ohne Inanspruchnahme der Stadtbuchhaltung, die Auszahlung jedoch durch die städtische Hauptkasse durchzuführen.

Alle Rechnungen und Auszahlungen, welche zu Lasten des Betriebes erfolgen, mit Ausnahme derjenigen, welche den Probebetrieb durch die Ersieger betreffen, werden von der Direktion der städtischen Elektrizitätswerke selbständig erledigt, die Auszahlungen größerer Betriebsrechnungen, wie z. B. für Kohlenlieferungen, jedoch nach Anweisung durch die Direktion von der städtischen Hauptkasse geleistet.

2. Kassegebarung und Geldbeschaffung.

Die Guthaben für Stromlieferung werden teils durch die k. k. Postsparkasse, teils durch die Kasse der städtischen Gaswerke hereingebracht, bezw. von den Straßenbahnunternehmungen gegenwärtig an die k. k. priv. österreichische Länderbank abgeführt und einem bei derselben neu zu eröffnenden Konto „Gemeinde Wien — Städtische Elektrizitätswerke“ gutgeschrieben. Desgleichen werden die bei der Postsparkasse sich ansammelnden Beträge, sobald sie eine größere Höhe erreicht haben, ebenfalls auf dieses Konto der Länderbank zu überweisen sein. Diese Überweisung wird jedoch nicht direkt durch die Postsparkasse, sondern mittelst sogenannter Überbringer-Schecks durch die städtische Hauptkasse bewirkt werden, wodurch die Spesen verringert werden.

Die von den Gaskassieren an die städtische Hauptkasse bar abgeführten Beträge sind von derselben auf den Postsparkassenkonto der städtischen Elektrizitätswerke Nr. 881.100 abzuführen.

Von dem nunmehr auf dem Konto der Länderbank vereinigten Betrage ist das Erfordernis der städtischen Elektrizitätswerke für Couponeinlösung des Elektrizitätsanlehens, Gehalts- und Lohnzahlungen sowie sonstige Auslagen nach Bedarf abzuheben.

Diese Abhebungen sind im Wege der städtischen Hauptkasse bei der Länderbank anzusprechen.

Die für die Bargeldgebarung erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen sind zwischen der Direktion der städtischen Elektrizitätswerke und dem Herrn Hauptkassendirektor im kurzen Wege zu vereinbaren.

3. Betriebsfonds.

Für die Bezahlung der Reserven sowie für die Deckung eines allfälligen Abganges bei dem Geldbedarfe für die Couponeinlösung und Kapitalrückzahlung des Elektrizitätsanlehens ist ein entsprechender Betrag als Betriebsfonds aus dem Investitionsanlehen anzusprechen und auf den oben erwähnten Konto bei der Länderbank zu überweisen. Es ist jedoch in Aussicht genommen, einen Teil dieses Betriebsfonds nach Maßgabe der Verhältnisse wieder an die Anlehenskasse zurück zu erstatten.

4. Kranken- und Unfallfürsorge.

Die Anweisung der aus diesem Titel erwachsenden Ansprüche erfolgt auch weiterhin durch das Departement XIV der Stadtbuchhaltung und wird nach Schluß des Betriebsjahres für die Beforgung dieser Agenden den städtischen Elektrizitätswerken ein Regiebeitrag nach denselben Grundsätzen wie den übrigen städtischen Unternehmungen aufgerechnet werden.

Gleichzeitig nahm der Ausschuß genehmigend zur Kenntnis, daß die Dienststunden bei der Direktion der städtischen Elektrizitätswerke in Übereinstimmung mit den in Wien üblichen Geschäftsstunden der größeren Privatbetriebe ab 1. März an Werktagen für die Zeit von 8—12 Uhr vor- und von 2—5 Uhr nachmittags festgesetzt wurden und während der zweistündigen Mittagspause ein Journaldienst stattfindet.

Als bald nach der Übernahme des gesamten Verwaltungs- und Betriebsdienstes durch die Direktion der städtischen Elektrizitätswerke machte sich das unabweissbare Bedürfnis geltend, ihren mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 11. März 1902 festgestellten Wirkungskreis (Verwaltungsbericht 1902, Seite 489 ff.) durch die Befugnis zur Genehmigung präliminierter Auslagen in der dem Magistrate gesetzlich zustehenden Höhe (§ 97, lit. e des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17) und durch die Einräumung einer größeren Bewegungsfreiheit beim Abschlusse von Stromlieferungsverträgen zu erweitern.

Der Gemeinderat faßte daher über Antrag des Elektrizitätsausschusses in der Sitzung vom 13. März folgende Beschlüsse:

Der Gemeinderatsbeschluß vom 11. März 1902, Z. 2596, wird in folgender Weise abgeändert:

1. Punkt B1c (Wirkungskreis des Gemeinderatsausschusses für den Bau und Betrieb der städtischen Elektrizitätswerke) hat zu lauten:

„Die Genehmigung aller präliminierten Auslagen über 4000 K und der nicht präliminierten Auslagen bis zum Betrage von 20.000 K.“

2. Bei Punkt B2 (Wirkungskreis der Betriebsleitung, bezw. Direktion) ist folgender neuer Punkt anzufügen:

„k) Die Genehmigung aller präliminierten Auslagen bis zum Betrage von 4000 K.“

3. In weiterer Abänderung dieses Beschlusses wird die Direktion der städtischen Elektrizitätswerke ermächtigt, bei Abschlüssen mit Kunden im einzelnen Falle gegen nachträgliche Berichterstattung an den Gemeinderatsausschuß für den Bau und Betrieb der städtischen Elektrizitätswerke von den normalen Strombezugsbedingungen abzugehen.

Gleichzeitig wird zur Kenntnis genommen, daß das auf Grund des zitierten Gemeinderatsbeschlusses vom Ausschusse gewählte Subkomitee, welchem die Genehmigung solcher Begünstigungen bisher zustand, seine Tätigkeit eingestellt hat.

Die Bestellung des Direktors Hubert Sauer zum verantwortlichen Betriebsleiter wurde in Hinblick auf das Kraftwerk für Bahnbetrieb vom k. k. Eisenbahnministerium mit dem Erlasse vom 6. Februar, Z. 1909/13, und in Hinblick auf das Lichtwerk vom Magistrate als Gewerbebehörde mit Erledigung vom 5. Februar, Z. 126/IV, genehmigend zur Kenntnis genommen.

Die weitgehenden Begünstigungen, welche den Angestellten bei Erkrankungen und Betriebsunfällen durch die Anwendung der für die übrigen städtischen Angestellten geltenden Bestimmungen zu teil werden (vergl. Punkt 8 des Gemeinderatsbeschlusses vom 10. Februar, oben Seite 458, und Abschnitt VI der Arbeitsordnung, oben Seite 462) sowie die Eigentümlichkeiten des Betriebes einer Elektrizitätszentrale ließen es geboten erscheinen, für die ärztliche Untersuchung der neu Aufzunehmenden, für die ärztliche Behandlung der Angestellten und für die Hilfeleistung bei Unfällen (wenigstens in den Zentralen) einen eigenen Werkсарzt zu bestellen. Der Gemeinderatsausschuß übertrug daher zufolge Beschlusses vom 6. Juli dem Werkсарzte der städtischen Gaswerke Dr. Felix Eduard Tomajchek auch die Obliegenheiten eines Werkсарztes der städtischen Elektrizitätswerke und bewilligte ihm auf die Dauer dieser Verwendung eine jährliche Remuneration. Gleichzeitig genehmigte der Ausschuß für den Werkсарzt folgende Dienstesinstruktion:

Der Werkсарzt hat den ihm zugewiesenen ärztlichen Dienst für die städtischen Elektrizitätswerke nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu versehen:

1. Er untersteht in dienstlicher Beziehung der Direktion dieser Werke und hat hinsichtlich der Einhaltung der Hausordnung dem Werkсарtleiter der Zentralen Simmering Folge zu leisten.

2. Derselbe hat alle von der Direktion an ihn gewiesenen, neu eintretenden Angestellten und Arbeiter vor ihrer Aufnahme hinsichtlich ihrer physischen Eignung zum Dienste ärztlich zu untersuchen, die erkrankten Arbeiter ambulatorisch zu behandeln und bei den innerhalb des Rayons: Schlachthausgasse, Rennweg, Simmeringer-Hauptstraße, Staatsseisenbahndamm und Donaukanal wohnhaften Arbeitern die erforderlichen Krankenbesuche vorzunehmen.

3. Der Werkсарzt ist verpflichtet, alle auf die Ausübung der ärztlichen Praxis bezüglichen Vorschriften genau zu beobachten und sich hinsichtlich der Behandlung der städtischen Arbeiter nach den hiefür bestehenden Vorschriften zu benehmen.

In wissenschaftlicher Beziehung ist er hinsichtlich der Ausübung der ärztlichen Tätigkeit vollkommen selbständig.

4. Über seine Tätigkeit als Werkсарzt hat er Vormerkungen zu führen, welche auch die nachträgliche Kontrolle der von ihm abgegebenen Anzeigen, Berichte, Krankenscheine usw. ermöglichen.

5. Für die ambulatorische Behandlung der Arbeiter und für die ärztliche Untersuchung bei neu Eintretenden Personen hat derselbe täglich zwischen 12 und 2 oder zwischen 1 und 3 Uhr in den Zentralen zu ordinieren, für welchen Zweck ihm ein geeigneter Raum im Verwaltungsgebäude zur Verfügung gestellt wird.

Die Ordinationsstunden werden von der Direktion im Einvernehmen mit ihm bestimmt und dem Personale durch Anschlag bekannt gegeben werden.

6. Die ärztlichen Besuche bei erkrankten Arbeitern haben, dringende Fälle ausgenommen, in welchen sie sofort vorzunehmen sind, noch am Tage der Anmeldung stattzufinden.

7. Der Werkarzt hat dafür Sorge zu treffen, daß sein jeweiliger Aufenthalt dem Werkleiter der Zentrale jederzeit bekannt und bei längerer Abwesenheit eine mit der ersten Hilfeleistung bei Unglücksfällen vertraute Person in den Zentralen anwesend ist.

8. Der Werkarzt wird daher eine entsprechende Anzahl von intelligenten Arbeitern im Einvernehmen mit dem Werkleiter in der ersten Hilfeleistung zu schulen und bei Austritt derselben für entsprechenden Ersatz zu sorgen haben.

9. Im Falle einer längeren Abwesenheit hat er einen in der Nähe wohnhaften praktischen Arzt als Ersatz zu bestellen.

10. Bei Unglücksfällen in den Zentralen der städtischen Elektrizitätswerke hat er den Verunglückten die erste Hilfe zu leisten.

11. Die für Zwecke der ambulatorischen Behandlung zu Händen des Werkarztes erforderlichen Arzneien und Behelfe sind mittelst Anweisungen oder Rezepten, welche von dem Werkleiter zu vidieren sind, auf Kosten der städtischen Elektrizitätswerke zu beziehen.

Für die Instandhaltung des ärztlichen Apparates, beziehungsweise der Einrichtung für die erste Hilfeleistung bei Unglücksfällen ist im Einvernehmen mit der Direktion Sorge zu tragen.

12. Bei Injektionskrankheiten in den städtischen Elektrizitätswerken hat der Werkarzt bei der Durchführung der von den Amtsärzten getroffenen Verfügungen mitzuwirken und denselben alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sonstige Anfragen über die Gesundheitsverhältnisse der Arbeiter hat er im Wege der Direktion zu beantworten.

13. Bei der Aufnahme von Angestellten wird auch die Impfung zu berücksichtigen und dieselbe bei Nichtgeimpften entweder durch persönliche Vornahme oder durch Weisung der betreffenden Personen an die öffentlichen Impfstellen zu fördern sein.

Das Verwaltungsgebäude VI., Raßlgasse 3, dessen Bau im Vorjahre begonnen hatte, wurde im Juni benützungsfähig vollendet. Die Benützungsbewilligung wurde von der k. k. Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen mit dem Erlasse vom 17. Juli, Z. 13.453, erteilt und am 21. und 22. Juli die Übersiedlung aus den bisher innegehabten Amtsräumlichkeiten in dem Privathause VI., Gumpendorferstraße 8 in das neue Gebäude vollzogen. Da dieses vorläufig noch nicht zur Gänze für Amtszwecke benötigt wurde, wurden im dritten Stockwerke zwei Wohnungen eingerichtet und vom Augusttermin ab vermietet, welche Verfügung vom Stadtrate in der Sitzung vom 19. August zur Kenntnis genommen wurde. Am 26. Oktober fand die Schlusskollaudierung des Verwaltungsgebäudes statt. Zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 4. September wurde das Gebäude mit dem Gesamtbauwerte von 175.000 K und mit dem Betrage von 50.000 K für die innere Einrichtung auf zehn Jahre unkündbar bei der niederösterreichischen Landes-Brandschaden-Versicherungsanstalt versichert.

Im Berichtsjahre wurde die Brandschadenversicherung auch für die übrigen Werk- und Betriebsgebäude durchgeführt.

Die Gebäude und Betriebsanlagen der beiden Zentralen, der beiden Pumpstationen, des Waghäuschens, und der fünf Unterstationen, für deren Feuerversicherung während der ersten Hälfte des Berichtsjahres noch die hauführende Unternehmung aufzukommen hatte, wurden zufolge Genehmigung des Gemeinderates vom 4. September zu gleichen Teilen bei der n.-ö. Landes-Brandschaden-Versicherungsanstalt und der Assicurazioni generali, das bei den Zentralen befindliche Verwaltungsgebäude,

die beiden Wohnhäuser und die Kantine bei der n.ö. Landes-Brandschaden-Versicherungsanstalt allein ebenfalls auf die Dauer von zehn Jahren unkündbar versichert.

Der Gesamtversicherungswert dieser Objekte und Anlagen beziffert sich auf 14,432.335 K.

Endlich genehmigte der Gemeinderat in der Sitzung vom 26. Mai, daß die im Kaiser-Jubiläums-Stadttheater und im Raimundtheater befindlichen Akkumulatorenanlagen bei der Landesanstalt auf zehn Jahre gegen Brandschaden versichert werden.

In derselben Sitzung genehmigte der Gemeinderat die Übertragung der Instandhaltung und Kapazitätsversicherung sämtlicher Akkumulatorenbatterien in den Zentralen und Unterstationen, welche bisher die Österreichischen Schuckertwerke zu leisten hatten, an die Akkumulatorenfabriks-Aktiengesellschaft mit folgendem Beschlusse:

Es wird von dem im § 11 der besonderen Bedingungen für die Lieferung der gesamten elektrischen Einrichtung der städtischen Elektrizitätswerke (genehmigt mit Gemeinderatsbeschuß vom 11. Mai 1900, Z. 5017) vorbehaltenen halbjährigen Kündigungsrechte gegenüber den Erstherrn pro 1. Jänner 1904 Gebrauch gemacht und die Versicherung sämtlicher Batterien für die restliche Dauer des mit den Erstherrn abgeschlossenen Versicherungsvertrages, das ist bis Ende 1911, der Akkumulatorenfabriks-Aktiengesellschaft zur gleichen Prämie und unter folgenden Bedingungen übertragen:

1. Das Nachfüllen der Elemente mit Säure erfolgt auf Kosten der Gemeinde durch ihre eigenen Organe.

2. Das Gleiche gilt vom Durchsehen, Durchleuchten und Kurzschlußfreihalten der Elemente; wenn von der Akkumulatorenfabriks-Aktiengesellschaft wider Erwarten Elemente im Kurzschlusse gefunden werden, so ist gemeinschaftlich festzustellen, ob dieser Kurzschluß infolge eines Wartungs- oder Fabrikationsfehlers entstanden ist.

3. Die Direktion der städtischen Elektrizitätswerke besorgt durch ihre eigenen Organe die Feststellung, daß sämtliche Elemente der Batterie bei jedesmaliger Ladung zur gleichmäßigen Gasentwicklung gekommen sind.

4. Die Direktion der städtischen Elektrizitätswerke hat die Akkumulatorenfabriks-Aktiengesellschaft sofort zu verständigen, wenn Elemente in der Ladung zurückgeblieben sind.

5. Alle anderen Instandhaltungsarbeiten gehören zu den Leistungen der Akkumulatorenfabriks-Aktiengesellschaft.

Zum Zwecke der periodischen Untersuchung und Prüfung der Dampfkessel der Lichtzentrale erfolgte in gleicher Weise, wie dies für die Dampfkessel des Bahnwerkes bereits im Jahre 1901 geschehen war (Verwaltungsbericht 1901, Seite 423), auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 10. Februar der Beitritt der Gemeinde zur Dampfkessel-Untersuchungs- und Versicherungsgesellschaft.

In der Sitzung vom 22. April genehmigte der Gemeinderatsauschuß die Erbauung eines ebenerdigen Portierhäuschens bei der Haupteinfahrt auf dem Werkplatze der Zentralen um den Betrag von 11.000 K.

Das Projekt für dieses Portierhäuschen wurde gleichzeitig mit den Projekten für die zwei neuen Arbeiterwohnhäuser, deren Erbauung bereits im Vorjahre genehmigt worden war (Verwaltungsbericht 1902, Seite 471), dem k. k. Eisenbahnministerium vorgelegt und über dessen Ermächtigung von der k. k. n.ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 27. Juni, Z. 67.632, für alle drei Gebäude die Baubewilligung erteilt. Am 23. Mai fand die Offertverhandlung für sämtliche bei den drei Neubauten erforderlichen Arbeiten und Lieferungen statt und am 16. Juni erfolgte deren Vergebung durch den Gemeinderatsauschuß.

Die Bauarbeiten, welche nunmehr sofort in Angriff genommen wurden, nahmen einen so raschen Fortgang, daß die Auszahlung der üblichen Gleichengelder für die

Bauhändler bereits am 26. September und für die Zimmerleute am 14. November erfolgen konnte. Das Portierhäuschen wurde noch im Berichtsjahre vollendet und mit dem Erlasse der k. k. Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen vom 17. November, Z. 23.327, hiefür die Benützungsbewilligung erteilt. Die beiden Arbeiterwohnhäuser wurden im Berichtsjahre nicht mehr vollendet.

Zu einem befriedigenden Abschlusse gelangten die mit der priv. österr.-ungar. Staats-eisenbahn-Gesellschaft bereits in den Vorjahren geführten Verhandlungen über die Errichtung des Schlepfbahnvertrages.

Da alle Schwierigkeiten, welche sich bei Einbeziehung der Schlepfbahn in das Ergänzungsnetz der Staats-eisenbahn-Gesellschaft aus der von der Gemeinde zu leistenden Verzinsung und kurzfristigen Tilgung der Anlagekosten ergeben hätten, durch die Übernahme der Schlepfbahn in das Eigentum der Gemeinde in Wegfall kamen und eigentlich nur noch ein einfacher Schlepfbahnvertrag auf normaler Grundlage den Gegenstand der Verhandlung bildete, gedieh diese rasch zum Abschlusse und der Gemeinderats-ausschuß konnte bereits in der Sitzung vom 16. Juni dem Gemeinderate die Genehmigung des vereinbarten Vertragsentwurfes empfehlen. Der Gemeinderat trat dem Antrage des Ausschusses in der Sitzung vom 26. Juni bei und faßte den nachstehenden Beschluß:

1. Die Gemeinde macht von der mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 5. Dezember 1900, Z. 13.953, vorgesehenen Alternative der Barzahlung des für den Bau der Schlepfbahn zu den städtischen Elektrizitätswerken in Simmering aufgewendeten Baukapitales Gebrauch und erlegt den Betrag von 214.062 K 38 h als Bausumme einschließlich Regiezuschlag samt 5% Zinsen, gerechnet von den einzelnen Teilrechnungsabschlüssen, zu Handen der Direktionskasse der priv. österr.-ungar. Staats-eisenbahn-Gesellschaft. Dieser Betrag ist dem Investitionsanlehen zu entnehmen.

2. Der Gemeinderat genehmigt, daß mit der priv. österr.-ungar. Staats-eisenbahn-Gesellschaft der im Entwurfe vorliegende Vertrag*) über die Erhaltung und den Betrieb der durch Barzahlung des Baukapitales in das Eigentum der Gemeinde übergegangenen Schlepfbahn errichtet wird.

Die Unterfertigung des Vertrages erfolgte am 6. Juli, worauf derselbe von der priv. österr.-ungar. Staats-eisenbahn-Gesellschaft am 26. August dem k. k. Eisenbahnministerium zur Genehmigung vorgelegt wurde. Letztere ist im Berichtsjahre nicht mehr eingelangt.

Nachdem nun infolge der Barzahlung der Baukosten die Notwendigkeit entfallen war, bei der Erstellung der Frachttarife eine Verzinsungs- und Tilgungsquote in Anschlag zu bringen, wurde der Tariffuß für Ostrau-Karwiner Kohle, welcher bisher 910 Heller pro Tonne betragen hatte, von der Staats-eisenbahn-Gesellschaft durch Kürzung ihres Anteiles mit Gültigkeit vom 20. Juli auf 875 Heller ermäßigt. Ab 1. Jänner 1904 wurde die gleiche Ermäßigung von 35 Hellern pro Tonne auch hinsichtlich der für preußisch-oberschlesische Kohle geltenden direkten Frachtsätze zugestanden. Der finanzielle Erfolg, welcher somit durch die Übernahme der Schlepfbahn in das Eigentum der Gemeinde erzielt wurde, gelangte schon im Berichtsjahre, obwohl sich die Tarifiermäßigung nur auf einen einzigen Frachtsatz erstreckte und erst ab 20. Juli Gültigkeit hatte, darin zum Ausdruck, daß die Frachterparnisse bis 31. Dezember den Betrag von 4138 K erreichten. In den folgenden Jahren wird die Höhe dieser Ersparnisse mit der zunehmenden Ausdehnung des Betriebes selbstverständlich eine bedeutende Steigerung erfahren und die Summe der von der Gemeinde zu leistenden Erhaltungskosten der Schlepfbahn beiveitem übertreffen.

*) Derselbe wird nicht abgedruckt.

Von sonstigen wichtigen Verfügungen und Vorkommnissen wäre noch folgendes anzuführen:

Am 9. April wurden die Zentralen durch den Besuch des Handelsministers Freiherrn von Call ausgezeichnet.

In der Zeit vom 25. bis 28. Mai fand in Wien die Generalversammlung der Vereinigung der Elektrizitätswerke statt, in deren Verlauf den auswärtigen Fachmännern Gelegenheit geboten wurde, die Zentralen in Simmering und die Unterstation Mariahilf am 25., beziehungsweise 27. Mai zu besichtigen. Am letzterem Tage wurden die Versammlungsteilnehmer auch vom Bürgermeister im Rathhause empfangen, worüber bereits oben unter „Rundgebungen, Feste u.“, Seite XXV, berichtet wurde.

Als sich seinerzeit nach dem Beginne der Bauarbeiten auf dem Werkplatze in Simmering das Bedürfnis herausgestellt hatte, den daselbst beschäftigten Werkleuten und Arbeitern eine entsprechende Verköstigung zu ermöglichen, war der Gemeinde über ihr Ansuchen mit Erledigung des magistratischen Bezirksamtes für den XI. Bezirk vom 17. Juli 1900, die Konzession zum Betriebe einer Baukantine erteilt worden. Da sich aber das Bedürfnis nach dem Bestande einer Kantine auch nach der Vollendung der Bauarbeiten unvermindert geltend machte, sah sich die Gemeinde zu Beginn des Berichtsjahres genötigt, um die Verleihung einer neuen Konzession einzuschreiten.

Hierüber wurde vom magistratischen Bezirksamte Simmering mit Erledigung vom 8. April die Konzession zur Verabreichung von Speisen, zum Ausschank von Bier, Wein und Obstwein sowie von gebrannten geistigen Getränken, ferner zur Verabreichung von Kaffee, Tee, Schokolade, anderen warmen Getränken und von Erfrischungen, jedoch mit der Beschränkung erteilt, daß der Ausschank von gebrannten geistigen Getränken nur nebenbei und nur in Verbindung mit den übrigen Berechtigungen betrieben werden darf und die Ausübung der Konzession an den Werkplatz der Zentralen gebunden bleibt.

Der Vertrag mit dem im Vorjahre bestellten Pächter Josef Smajal wurde im Berichtsjahre gelöst und der pachtweise Betrieb der Kantine auf Grund einer öffentlichen Offertverhandlung mit Beschluß des Gemeinderatsausschusses vom 16. Juni dem Gastwirte Michael Schießler um den jährlichen Pachtzins von 800 K übertragen. Der neue Pächter hat den Betrieb am 1. August übernommen.

Mit der Vermehrung der Stromabnehmer und der Erweiterung der vielseitigen geschäftlichen Beziehungen zum Publikum ergab sich in wiederholten Fällen die Notwendigkeit, gelegentlich des Anschlusses neuer Parteien, bei der Montierung von Ziegelelaufzugmotoren und Baubeleuchtungen auf Bauplätzen und bei vorkommenden Störungen geringfügigere Installationsarbeiten wegen Dringlichkeit durch das eigene Personal ausführen zu lassen. Der Stadtrat genehmigte daher in der Sitzung vom 25. August, daß bei der Statthalterei um die Ausdehnung der im Jahre 1900 verliehenen Konzession (Verwaltungsbericht 1900, Seite 459) auf die Vornahme von Installationsarbeiten eingeschritten werde. In Erledigung dieses Ansuchens bewilligte die k. k. n.-ö. Statthalterei die erbetene Konzessionserweiterung mit dem Erlasse vom 21. Oktober, Z. I/2506.

Aus diesem Anlasse trat die Gemeinde auch der Genossenschaft der konzessionierten Elektrotechniker als Mitglied bei.

Da sich im Berichtsjahre die Anschlüsse städtischer Gebäude und Anlagen an das Kabelnetz der städtischen Elektrizitätswerke zu vermehren begannen, mußte für die aus dem Titel des Strombezuges von den betreffenden Verwaltungszweigen an die Firma

„Gemeinde Wien—städtisches Elektrizitätswerk“ zu leistenden Vergütungen Vor-
sorge getroffen werden. Der Stadtrat faßte daher in der Sitzung vom 7. Mai folgenden
Beschluß:

1. Für die Beleuchtung von Schulen, Amtshäusern, Bädern und anderen Anstalten der
Gemeinde mit elektrischem Lichte aus den städtischen Elektrizitätswerken werden folgende Preise
bestimmt: Für die Jahre 1902 und 1903 4·5 h, für das Jahr 1904 4 h, für das Jahr 1905
3·75 h, weiterhin 3·6 h pro Hektowattstunde.

2. Für die Beleuchtung der städtischen Zins-, Fonds- und Stiftungshäuser haben folgende
Preise zu gelten:

a) für die Beleuchtung der Stiegenhäuser, Gänge und sonstigen der gemeinschaftlichen Benützung
der Parteien dienenden Räume 5·6 h pro Hektowattstunde, bezw. unter Zugrundelegung
einer jährlichen Brenndauer von 1425 Stunden ein Jahrespauschale von 66 K per Hekto-
watt; in beiden Fällen wird ein 15prozentiger Rabatt gewährt;

b) für die Beleuchtung von Wohnungen in diesen Häusern die Ansätze des mit dem Gemeinde-
ratsbeschlusse vom 25. Juni 1901, Z. 3057 und 7100, genehmigten offiziellen Tarifes mit
10 Prozent Rabatt.

3. Für die Lieferung elektrischer Energie aus den städtischen Elektrizitätswerken zu Zwecken
der Kraftübertragung für den Bedarf der Gemeinde oder eines in ihrer Verwaltung stehenden
Fonds, bezw. Stiftung gelten die Ansätze des offiziellen Tarifes mit 15 Prozent Rabatt.

4. Die vorstehenden Preisansätze haben keine Geltung für das neue Rathaus, für die
öffentliche Beleuchtung und für die ebenso wie die öffentliche Beleuchtung zu behandelnde Be-
leuchtung der öffentlichen Uhren. Für diesen Bedarf an elektrischer Beleuchtung bleiben vielmehr
die mit den Beschlüssen des Stadtrates vom 13. März 1902, Z. 3016, des Gemeinderates vom
2. September 1902, Z. 9835 und des Gemeinderatsausschusses für den Bau und Betrieb der
städtischen Elektrizitätswerke vom 22. April 1903, Z. 4734, genehmigten Preise aufrecht. Desgleichen
soll auch für größere maschinelle Anlagen der Gemeinde der Preis der elektrischen Energie fall-
weise genehmigt werden.

Die in diesem Beschlusse bezogenen Gemeinderatsbeschlüsse vom 25. Juni 1901
und 2. September 1902 erscheinen in den Verwaltungsberichten der Jahre 1901 und
1902 auf Seite 419 ff., bezw. 510 vollinhaltlich abgedruckt. Mit dem Stadtrats-
beschlusse vom 13. März 1902 war für die Stromlieferung an das Neue Rathaus,
wenn der Strombezug in der Zeit vom 16. Oktober bis 31. März während der
Stunden von 4 Uhr nachmittags bis 8 Uhr abends erfolgt, eine Vergütung von 40 h,
für den Strombezug während der übrigen Zeit des Jahres von 16 h pro Kilowatt-
stunde genehmigt worden. Mit dem Beschlusse des Gemeinderatsausschusses vom
22. April 1903 wurden endlich für die öffentliche Beleuchtung folgende Vergütungen
festgesetzt: Für eine ganznächtlige Lampe von 10 Normalkerzen jährlich 47·45 K,
von 16 Normalkerzen jährlich 75·90 K, von 25 Normalkerzen jährlich 118·60 K;
für eine halbnächtlige Lampe von 10 Normalkerzen jährlich 24·30 K, von 16 Normal-
kerzen jährlich 38·80 K, von 25 Normalkerzen jährlich 60·60 K.

In der Gemeinderatsitzung vom 7. Juli wurde die Bilanz des ersten Betriebs-
jahres 1902 (vergl. Verwaltungsbericht 1902, Seite 513) vorgelegt und genehmigt.
Vorher war bereits die Erwerbsteuerbemessung für die Betriebsjahre 1902 und 1903
auf Grund der vorgelegten Nachweise über das investierte Anlagekapital in Gemäßheit
des § 92, Absatz 4, des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220,
provisorisch erfolgt und die sogenannte Minimalsteuer vorgeschrieben worden.

Anlässlich der Überstiedlung der Direktion in das neue Verwaltungsgebäude
VI., Rahlgasse 3 wurde in der Gemeinderatsitzung vom 14. Juli für dieses Gebäude
eine Portierstelle mit dem Anspruche auf freie Wohnung, Beleuchtung und Beheizung,
auf den Bezug einer Montur und des üblichen Reinigungspauschales systemisiert.

In der Gemeinderatssitzung vom 16. Dezember wurden für die im Monatsgehalte stehenden Angestellten der städtischen Elektrizitätswerke Weihnachtsremunerationen bewilligt.

Endlich wurden in der Sitzung des Gemeinderatsausschusses vom 27. November in Ausführung des Punktes 3 des Gemeinderatsbeschlusses vom 10. Februar (vergl. oben Seite 457) die Bestimmungen über die Zuweisung von Monturen an einzelne Kategorien von Angestellten genehmigt, worauf der Stadtrat am 4. Dezember die Bewilligung erteilte, daß die gesamte Monturwirtschaft der städtischen Elektrizitätswerke gegen Vergütung der hieraus erwachsenden Verwaltungs- und Gebarungsauslagen vom Magistrate, bezw. vom städtischen Marktamt besorgt wird.

Im Berichtsjahre wurden 12 gerichtliche Tagzungen verrichtet; hievon entfallen fünf Tagzungen auf Verhandlungen vor dem k. k. Gewerbegerichte über drei von entlassenen Arbeitern angestrengte Klagen. Von denselben wurden zwei Fälle durch gerichtlichen Ausgleich und ein Fall durch Klageabweisung erledigt.

Die Bilanz des Berichtsjahres, welche dem Gemeinderate allerdings erst im Jahre 1904 vorgelegt werden konnte, schloß als erste Aktivbilanz mit einem Gewinnsaldo von 1,077.677 K 25 h ab. Über die Verwendung dieses Reingewinnes wird der nächste Verwaltungsbericht das weitere enthalten.

2. Betriebsgeschichte.

Die ersten fünf Monate des Berichtsjahres waren fast zur Gänze von dem gegen Ende 1902 nach kurzer Ruhepause wieder entbrannten Konkurrenzkampfe mit den privaten Elektrizitätsgesellschaften erfüllt (vergl. Verwaltungsbericht 1902, Seite 500). Nachdem die letzteren ihre größeren Stromabnehmer durch fünf- und mehrjährige Verträge an sich gebunden hatten, suchten sie der Gemeinde den Wettbewerb auch in den übrigen Kreisen der Bevölkerung zu erschweren, indem sie in Zuschriften an die betreffenden Interessenten und in einzelnen Tagesblättern die angebliche Umständlichkeit des Verkehrs mit den städtischen Elektrizitätswerken abfällig besprachen und die Behauptung aufstellten, daß durch die höhere Spannung des Gleichstromes der städtischen Werke eine Verteuerung des elektrischen Lichtes herbeigeführt werde. Endlich wurde ganz allgemein behauptet, daß die in den Häusern befindlichen, derzeit an die gesellschaftlichen Kabelnetze angeschlossenen Steigleitungen, selbst wenn deren Herstellung seinerzeit auf Kosten der betreffenden Hauseigentümer erfolgt wäre und sie demnach deren unbestrittenes Eigentum bildeten, nur für den gegenwärtigen Strombezug gewidmet seien und für die anderweitige Entnahme des elektrischen Stromes nicht benützt werden dürfen, bei der Übertragung der Stromlieferung an ein anderes Elektrizitätswerk daher unter allen Umständen eine neue Steigleitung hergestellt werden müsse.

Die Direktion der städtischen Elektrizitätswerke begegnete diesen Ausstreuungen gleichfalls durch die Ausendung von Flugblättern, welche nicht nur den einzelnen Tagesblättern zur Veröffentlichung zugesandt, sondern auch sonst in Menge unter der Bevölkerung verbreitet wurden. In diesen Flugblättern wurden die Behauptungen der Gesellschaften eingehend widerlegt und die Bevölkerung über die technische Vollkommenheit der städtischen Werke sowie über die zur Beschleunigung, Erleichterung und Vereinfachung des Verkehrs mit den Konsumenten getroffenen Einrichtungen aufgeklärt.

Gleichzeitig waren die privaten Gesellschaften auch bestrebt, die ihnen bei der Vornahme von Kabellegungen und Herstellung von Hausanschlüssen auferlegten

Beschränkungen zu durchbrechen. Der Magistrat wurde daher mit dem Stadtratsbeschlusse vom 12. März neuerlich angewiesen, von den Gesellschaften die strengste Erfüllung der Vertragsbestimmungen zu verlangen, bei allen Gesuchen wegen Herstellung von Anschlußarbeiten, Straßenkreuzungen u. s. w. ohne Ausnahme genaue Pläne einzuholen, in welchen auch die Länge und der Querschnitt der betreffenden Leitungen ersichtlich gemacht werden muß und die von der Gemeinde vertragsmäßig zu erteilende Zustimmung zu solchen Arbeiten in allen Fällen dem Stadtrate vorzubehalten. Von der bisherigen Übung, daß die Herstellung von Hausanschlüssen über einfache Anzeige vom Stadtbauamte genehmigt wurde, sollte es in Zukunft ohne Ausnahme abkommen.

Weiters wurde mit dem Stadtratsbeschlusse vom 7. Mai von dem Widerrufsrechte, welches sich die Gemeinde gelegentlich der der Internationalen Elektrizitätsgesellschaft im Jahre 1893 erteilten Bewilligung zur Vornahme von Kabellegungen im XVIII. und XIX. Bezirke (Cottage) vorbehalten hatte, Gebrauch gemacht und diese Gesellschaft aufgefordert, ihre in diesen Bezirken befindlichen Kabelleitungen bis 1. August zu entfernen.

Die Gesellschaften erachteten sich jedoch durch den Stadtratsbeschuß vom 12. März, gemäß welchem sie auch bei Ausführung von Hausanschlüssen vorerst immer die Zustimmung des Stadtrates abwarten sollten, nicht gebunden, sondern fuhrten fort, im Sinne der bisherigen Gepflogenheit gleichzeitig mit der Erstattung der Anzeige an den Magistrat die Herstellung des betreffenden Anschlusses wirklich ins Werk zu setzen. Die Gemeinde erblickte in diesem gegen ausdrückliches Verbot geübten Vorgange eine Vertragswidrigkeit und der Stadtrat faßte daher in der Sitzung vom 24. April den Beschluß, wegen sämtlicher seit Bekanntgabe des Beschlusses vom 12. März an die Gesellschaften von diesen ausgeführten Anschlußherstellungen, bezw. wegen der hiebei erfolgten widerrechtlichen Inanspruchnahme städtischen Grundes die Besitzstörungenklage und wo die Frist zur Einbringung der Besitzstörungenklage bereits verstrichen sein sollte, die Leistungsklage auf Beseitigung der betreffenden Herstellung zu überreichen. Mit der Durchführung dieser Klagen wurde Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Robert Swoboda betraut.

Weil die ohne besondere behördliche Bewilligung erfolgende Vornahme von Aufgrabungen auf öffentlichen Straßen und Wegen aber auch vom lokalpolizeilichen Standpunkte nicht geduldet werden konnte, erging an die Gesellschaften das nachstehende Dekret des Magistrates vom 8. Mai, Z. 1116:

Gemäß der Kundmachung des Magistrates der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 8. Mai 1901, Z. 69.626/XIV, Punkt 6, ist jede eigenmächtige Veränderung in dem Zustande des Straßenkörpers sowie der Geh- und Fahrwege verboten und verpflichtet ebenso wie jede absichtliche oder durch den Mangel der gehörigen Obforgen verursachte Beschädigung der Straße oder der dazu gehörigen Objekte und Bestandteile unbeschadet der Straffolgen zur sofortigen Herstellung des vorigen Zustandes auf Kosten des Schuldtragenden. Auf Grund dieser Kundmachung unterlagt Ihnen der Magistrat, als die nach dem Landesgesetze vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17 hiezu berufene Lokalpolizeibehörde jegliche Vornahme von Arbeiten im Straßenkörper der Gemeinde Wien, für welche nicht die spezielle lokalpolizeiliche Bewilligung vorgewiesen werden kann. Sollten Sie demungeachtet eigenmächtige Veränderungen im Straßenkörper in Angriff nehmen, so wird der Magistrat mit den entsprechenden gesetzlichen Zwangsmitteln, nötigenfalls auch mit der Brachialgewalt der städtischen Organe die Inangriffnahme der Arbeiten verhindern und dieser lokalpolizeilichen Anordnung Geltung verschaffen. Die erforderlichen Aufträge ergehen unter Einem an das Stadtbauamt und das städtische Feuerwehrkommando. Gegen diese Verfügung des Magistrates steht Ihnen gemäß § 80 des Gemeindestatutes die Beschwerde an den Wiener Stadtrat offen, welcher Beschwerde jedoch im Hinblick auf die obschwebenden öffentlichen Interessen keine aufschiebende Wirkung zuerkannt wird.

Da sich die Gesellschaften jedoch auch durch diese Verfügung nicht beirren ließen, und in der Herstellung von Hausanschlüssen fortzufahren versuchten, ohne hiefür die vertragsmäßige Zustimmung der Gemeinde und die lokalpolizeiliche Bewilligung des Magistrates abzuwarten, war der Magistrat in der That wiederholt genötigt, die Fortsetzung solcher Arbeiten unter Assistenz der städtischen Berufsfeuerwehr gewaltsam zu verhindern.

Die Gesellschaften überreichten insolge dessen gegen die Gemeinde Beschwerden bei der k. k. Polizeidirektion und Statthalterei, welchem Schritte sich auch verschiedene industrielle Vereinigungen angeschlossen. Ferner stellten in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 12. Mai die Abgeordneten Dr. Vogler und Genossen an den Ministerpräsidenten folgende, dieselbe Angelegenheit betreffende Anfrage:

In dem Konkurrenzkampfe, welcher zwischen der Gemeinde Wien als Unternehmerin der städtischen Elektrizitätswerke und den bestehenden Privat-Elektrizitätsgesellschaften entbrannt ist, hat es der Wiener Magistrat unternommen, eine sehr eigentümliche Rolle zu spielen.

Nachdem die Gemeinde Wien in einer Reihe von Besitzstörungsprozessen, welche sie gegen die Elektrizitätsgesellschaften angestrengt hatte, sachfällig geworden war, indem mehrere Bezirksgerichte in gleichförmigen Entscheidungen die Besitzstörungsklagen als unbegründet abgewiesen und überdies auch das von der Gemeinde gestellte Begehren, den Gesellschaften bis zur rechtskräftigen Austragung der Sache das Aufreißen städtischer Straßengründe behufs Anschließung an bestehende Kabel zu untersagen, zurückgewiesen hatten, hat der Wiener Magistrat in seiner Eigenschaft als Lokalpolizeibehörde einen Erlaß an die Gesellschaften herausgegeben, in welchem er jegliche Vornahme von Arbeiten im Straßenkörper der Gemeinde Wien, für welche nicht die spezielle lokalpolizeiliche Bewilligung vorgewiesen werden kann, verbietet und eventuell die Verhinderung der Arbeiten durch Brachialgewalt der städtischen Organe androht.

Der Beschwerde gegen diese Verfügung des Magistrates wurde keine aufschiebende Wirkung zuerkannt. Schon am nächsten Tage nach der Herausgabe dieses Erlasses hat der Magistrat in der That, wie übereinstimmenden Zeitungsberichten zu entnehmen ist, in mehreren Fällen die Elektrizitätsgesellschaften, welche ihr vertragsmäßig zugesichertes und seit mehr als einem Dezennium unbehindert ausgeübtes Recht, Abzweigungen von einer bestehenden elektrischen Leitung in irgend ein Einzelobjekt gegen einfache, schriftliche Anzeige dieser Herstellung vorzunehmen, ausüben wollten, mit Hilfe der städtischen Feuerwehr daran gewaltsam gehindert.

Nachdem die dem Magistrate im Gemeindestatute für Wien eingeräumten Machtbefugnisse, soweit sie die Handhabung der Lokalpolizei betreffen, nicht zu dem Zwecke gegeben wurden, um es mit deren Hilfe der Gemeinde Wien zu ermöglichen, sich ihrer vertragsmäßigen Verpflichtungen zu entschlagen;

nachdem weiter in dem Vorgehen des Wiener Magistrates eine Aufsehnung gegen die bisher erlassenen gerichtlichen Erkenntnisse in den Besitzstörungsprozessen der Gemeinde Wien gegen die Elektrizitätsgesellschaften zu erblicken ist;

nachdem ferner durch die Verwendung der Organe der städtischen Feuerwehr zu dem ob erwähnten Zwecke eine Gefährdung der exakten Erfüllung derjenigen Aufgaben, für welche diese Institution geschaffen ist, begründet erscheint;

nachdem endlich die Handhabung der Polizeigewalt bezüglich des Rechtsschutzes der Personen und des Eigentums in Wien nicht dem Magistrate, sondern der k. k. Polizei anvertraut ist,

stellt sich das Vorgehen des Magistrates als ein unzulässiger Mißbrauch der ihm für andere Zwecke gegebenen Machtbefugnisse behufs Durchsetzung vermeintlicher Privatrechte und Vermögensinteressen der Gemeinde dar, welcher nicht nur die schärfste Mißbilligung verdient, sondern welchem auch im Interesse der Rechtsordnung des Staates und der Sicherheit der Personen und des Eigentums der Einwohner Wiens seitens der Staatsgewalt sofort energisch begegnet werden muß.

Die Befertigten richten daher an Seine Exzellenz den Herrn Ministerpräsidenten die ergebene Anfrage:

„Was gedenkt Seine Exzellenz als Leiter des Ministeriums des Innern zu veranlassen, um den Wiener Magistrat in die Grenzen seiner Kompetenz zu verweisen und dessen Übergriffe in die den k. k. Gerichten und den k. k. Polizeibehörden zustehenden Kompetenzen hintanzuhalten?“

Dr. Bogler, Fernerstorfer, Primavesi, Dr. Nitsche, Roske, Dr. Menger, Wrabeß, Rosenzweig, Dr. Groß, Dr. Göß, Dr. Kopp, Dr. Funke, Kinf, Dierzer, Dr. Marchet.

Diese Anfrage wurde vom Ministerpräsidenten Dr. v. Koerber bereits in der nächsten Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 15. Mai in folgender Weise beantwortet:

Die Herren Abgeordneten Dr. Bogler und Genossen haben im Zusammenhange mit den bekannten Vorgängen der letzten Zeit in der Sitzung des hohen Hauses vom 12. d. M. an mich die Frage gerichtet, was ich zu veranlassen gedente, um den Wiener Magistrat in die Grenzen seiner Kompetenz zu verweisen und dessen Übergriffe in die den k. k. Gerichten und den k. k. Polizeibehörden zustehenden Kompetenzen hintanzuhalten.

In Beantwortung dieser Interpellation beehre ich mich zunächst hervorzuheben, daß die Sorge für die Erhaltung der Gemeindefstraßen in einem der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs entsprechenden Zustande und im Zusammenhange damit die Erlassung straßenpolizeilicher Anordnungen in Bezug auf solche Arten der Benützung des Straßengrundes für private Zwecke, welche nicht aus dem Gemeingebrauche fließen, nach den Bestimmungen des Wiener Gemeindestatutes in den selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt und nicht zu jenen Geschäften der Ortspolizei gehört, welche der k. k. Polizeidirektion zugewiesen sind.

Zur Handhabung der der Gemeinde obliegenden Lokalpolizei ist der Magistrat berufen und da dieser das Exekutivorgan der Gemeinde ist, so steht ihm auch das Recht zu, von der Gemeinde innerhalb ihres Wirkungsbereiches erlassene Anordnungen nötigenfalls auch zwangsweise in Vollzug zu setzen.

Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen hat die Gemeinde schon mit der Kundmachung vom 8. Mai 1901 allgemein jede eigenmächtige Veränderung in dem Zustande des Straßenkörpers verboten. Wenn nun der Magistrat dieses allgemeine Verbot auch den Elektrizitätsgesellschaften gegenüber gehandhabt und ihnen demgemäß die Vornahme von Arbeiten im Straßengrunde ohne fallweise Bewilligung untersagt und die faktische Ausführung dieser Arbeiten durch seine Organe verhindert hat, so kann in diesem Vorgehen des Magistrates eine Überschreitung seines Wirkungsbereiches und ein Eingriff in die Kompetenz der k. k. Polizeidirektion nicht erblickt werden.

Auch die Verwendung von Feuerwehrbediensteten involviert keine Gefährlichkeit, da es in dem freien Ermessen der Gemeinde gelegen ist, die Bediensteten zu bestimmen, welche sie mit der unmittelbaren Ausführung ihrer amtlichen Maßnahmen betraut. Würde infolge einer solchen Verwendung der Feuerwehrleute der feuerpolizeiliche Dienst leiden, so wäre allerdings die Staatsverwaltung berechtigt, von der Gemeinde im Interesse dieses Dienstes Abhilfe zu verlangen.

Allerdings haben die privaten Elektrizitätsgesellschaften seit Jahren Verträge mit der Stadt Wien, in welchen es heißt, daß bei einer notwendigen bloßen Traversierung der städtischen Straßen oder des städtischen Grundes „mittels einfacher schriftlicher Anzeige die Zustimmung der Gemeinde einzuholen ist“. Die Gemeinde, welche sich bisher mit dieser Anzeige begnügte, macht jetzt die Herstellung solcher Verbindungen von ihrer vorausgängigen Zustimmung abhängig. Ob jedoch diese geänderte Stellungnahme der Privatrechtsslage entspricht oder nicht, darüber haben nicht die Verwaltungsbehörden, sondern die Gerichte zu entscheiden.

Indessen kann ich mir es nicht versagen, die Motive des geänderten Verfahrens der Gemeinde Wien in Betracht zu ziehen. Die Gemeinde handelt aus einem neugeschaffenen Gemeindeinteresse heraus.

Daß sie solche Interessen wahrnimmt, kommt der Gesamtheit zustatten und verdient nicht weniger, als mit Vorwürfen belohnt zu werden. Ich möchte mir jedoch einen Hinweis gestatten. Wie der Staat, der noch mehr Machtbefugnisse besitzt als jede Gemeinde, wenn er selbst Unternehmer ist, niemals darauf ausgehen darf, gleichgeartete Privatunternehmungen durch seine Konkurrenz zu schädigen, so scheint es mir, daß auch ein so großes Gemeinwesen wie die Stadt Wien billige Rücksichten auf bedeutende Industrien — bei denen übrigens die Steuerleistung auch für die Stadt in die Waagschale fällt — nehmen sollte.

Darum empfiehlt es sich — und in diesem Sinne habe ich zu den Vertretern der Elektrizitätsgesellschaften gesprochen — den Weg des Kompromisses einzuschlagen. Für beide Teile besteht die Aufforderung, einander entgegenzukommen, beide können dabei nur gewinnen, beide ersparen sich einen opfervollen Konkurrenzkampf.

Die Regierung, welche den Rechtsstreit den Gerichten überlassen und das Einschreiten ihrer Administrativorgane den Gesetzen entsprechend einrichten muß, kann daher allen Beteiligten die friedliche Beilegung der vorhandenen Differenzen nur wärmstens nahelegen und würde dafür auch ihre guten Dienste gerne zur Verfügung stellen.

Während mehrere Besitzstörungsklagen von den betreffenden Bezirksgerichten abgewiesen wurden, erkannte das Bezirksgericht Wieden am 13. Mai in Stattgebung einer solchen Klage, daß die Internationale Elektrizitätsgesellschaft durch die ohne Zustimmung der Gemeinde vorgenommene Ausführung von zwei Hausanschlüssen im IV. Bezirke die Gemeinde im ruhigen Besitze des Straßenkörpers gestört habe und daher verpflichtet sei, diese Anschlüsse binnen 48 Stunden zu entfernen und sich jeder weiteren Störung des Besizes der Gemeinde zu enthalten. In der Urteilsbegründung wurde ausgeführt, daß der Gesellschaft, welche dem Sachbesitze der Gemeinde am Straßenkörper den aus dem Vertrage vom 6. und 7. September 1889 abgeleiteten Rechtsbesitz gegenüberstellt, vermöge dessen sie ohne besondere Zustimmung der Gemeinde Grabungen im Straßenkörper vornehmen dürfe, dieser Rechtsbesitz jedenfalls durch die Verfügung des Stadtrates vom 12. März, gegen welche der gerichtliche Schutz des ruhigen Besizes nicht in Anspruch genommen wurde, verloren gegangen wäre und daher nicht mehr bestehe.

Der Nachdruck, mit welchem die Gemeinde in diesem Kampfe ihre Rechte zu wahren wußte und die großen Verluste an Konsumenten, welche die Gesellschaften in dem Konkurrenzkampfe mit den städtischen Werken erlitten, veranlaßten sie einen Ausgleich mit der Gemeinde anzustreben.

Über ihre Anregung wurden daher die Verhandlungen, welche bereits in den ersten zwei Monaten des Berichtsjahres geführt aber wegen des Verhaltens der Gesellschaften abgebrochen worden waren, wieder aufgenommen und nunmehr in Kürze zu einem befriedigenden Abschlusse gebracht. Die Vereinbarungen, welche mit den Gesellschaften getroffen wurden und auf dem Grundsätze fußten, daß die Grenzen, innerhalb deren eine Erweiterung der gesellschaftlichen Betriebe für zulässig befunden wird, sowohl hinsichtlich des Kabelnetzes, als auch der Stromerzeugungsanlagen genau abgesteckt werden, konnten dem Gemeinderate bereits in der Sitzung vom 29. Mai vorgelegt werden und fanden die einhellige Genehmigung dieser Körperschaft.

Daß auf Grund dieser Genehmigung mit den Gesellschaften errichtete Übereinkommen hat folgenden Wortlaut:

Übereinkommen

abgeschlossen zwischen der Gemeinde Wien (Firma „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk“) zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 29. Mai 1903, Z. 6874, einerseits und der Internationalen Elektrizitätsgesellschaft, Allgemeinen Österreichischen Elektrizitätsgesellschaft und Wiener Elektrizitätsgesellschaft — kurz die „Gesellschaften“ genannt — andererseits.

I.

Für alle drei Gesellschaften haben bis 31. Dezember 1905 folgende Bestimmungen zu gelten:

- a) Die Gesellschaften dürfen keine neuen Hausanschlüsse an ihr gegenwärtig bestehendes Kabelnetz ausführen.

Sie dürfen aber noch die Hausanschlüsse für jene Konsumenten herstellen, mit welchen sie vor dem 15. Mai d. J. in rechtsverbindlicher Form Stromlieferungsverträge abgeschlossen haben. Diese Hausanschlüsse sind in dem Verzeichnisse, Beilage 1*), angeführt.

Bei der Internationalen Elektrizitätsgesellschaft bezieht sich das Verbot der Herstellung neuer Hausanschlüsse nicht auf den k. k. Prater.

- b) Es bleibt den Gesellschaften unbenommen, in jenen Häusern, welche schon derzeit an ihr Kabelnetz angeschlossen sind, neue Konsumenten zu erwerben. Hierzu sind sie auch dann berechtigt, wenn solche Häuser umgebaut werden.

*) Die Beilagen werden nicht abgedruckt.

II.

Folgende Bestimmungen haben für alle drei Gesellschaften vom 1. Jänner 1906 an zu gelten: Die Gesellschaften dürfen neue Hausanschlüsse an ihr bestehendes Kabelnetz ausführen.

Straßentraversierungen, welche bei solchen Anschlüssen erforderlich werden, sind gestattet. Die Gesellschaften dürfen ferner von den Endpunkten ihrer jetzt bestehenden Kabel aus noch Anschlüsse bis zu einer parallel der Straßenachse und vom Endpunkte des betreffenden Kabels an gemessenen Maximallänge von 40 m zur Ausführung bringen. Eine darüber hinausgehende weitere Ausdehnung des primären oder sekundären Kabelnetzes oder der Anschlusskabel ist nicht gestattet. Innerhalb der gegenwärtig mit Kabeln belegten Straßensrecken und insoweit die Straßenkabel liegen, dürfen Anschlüsse auch parallel der Straßenachse ausgeführt werden.

Weder die Straßentraversierungen, noch andere Anschlußherstellungen im Straßengrunde dürfen bei Frostwetter vorgenommen werden.

III.

Folgende Bestimmungen treten, unabhängig von den unter I und II festgesetzten Terminen sofort in Kraft:

- a) Die Kofisflächen der Kessel, welche in den Zentralen der Gesellschaften zur Erzeugung elektrischer Energie verwendet werden, dürfen nicht über das im Verzeichnisse, Beilage 2, für jede Gesellschaft festgesetzte Gesamtausmaß hinaus vergrößert werden.

Der Internationalen Elektrizitätsgesellschaft ist es jedoch gestattet, dieses Gesamtausmaß der Kofisflächen vom 1. Juni 1908 an um $14\cdot622\text{ m}^2$ und vom 1. Juni 1913 an um weitere $14\cdot622\text{ m}^2$ zu vermehren.

Jede der Gesellschaften, welche entgegen den vorstehenden Bestimmungen das Gesamtausmaß der Kofisflächen ihrer Kessel vergrößert, hat der Gemeinde Wien nicht nur volle Genugtuung zu leisten, sondern auch eine Vertragsstrafe zu entrichten.

Die Vertragsstrafe wird für jeden Quadratmeter bemessen, um welchen die Kofisflächen der Kessel das nach diesem Übereinkommen zulässige Ausmaß überschreiten. Sie besteht aus einem einmaligen Betrage von 2000 K per Quadratmeter und einem für jeden Tag des Bestandes der vergrößerten Kofisfläche zu entrichtenden Betrage von 100 K per Quadratmeter.

Damit die Gemeinde die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überwachen vermag, bleibt ihren gehörig legitimierten Organen der jederzeitige Zutritt in die Zentralen der Gesellschaften freigestellt.

- b) Die Gesellschaften haben von nun an jede weitere, in diesem Vertrage nicht vorgesehene Legung von Kabeln zu unterlassen. Es steht ihnen jedoch frei, nach Maßgabe der bestehenden Verträge Zulegungen zu vorhandenen Kabeln vorzunehmen, ferner Speise- sowie Ausgleichskabel, und zwar diese beiden letzteren Arten von Kabeln auch in den von ihnen noch nicht belegten Straßenzügen herzustellen.

An Speise- oder Ausgleichskabel, welche in den von den Gesellschaften bisher noch nicht belegten Straßenzügen ausgeführt werden, dürfen keine Häuser angeschlossen werden.

Bei der Internationalen Elektrizitätsgesellschaft bezieht sich das Verbot der Legung von Kabeln nicht auf den f. f. Prater.

Die Gesellschaften werden der Gemeinde binnen 4 Wochen Pläne ihres gegenwärtigen Kabelnetzes (Maßstab 1:2880) übergeben, aus welchen die Lage sowohl der Verteilungskabel, als auch der Speisekabel zu entnehmen ist.

- c) Die Bewilligung der nach diesen Vereinbarungen überhaupt noch zulässigen Legung von Straßenkabeln, und zwar Zulegungs-, Ausgleichs- und Speisekabeln, erfolgt sinngemäß in derselben Art, wie es in dem Protokolle vom 11. Juli 1902*) für die daselbst namentlich angeführten Kabeltrassen festgesetzt worden ist, jedoch werden die im Punkte 3 dieses Protokolles enthaltenen Fristen von 14 Tagen, bezw. 8 Tagen auf 4 Wochen, bezw. 14 Tage verlängert.

Um die Bewilligung zur Herstellung von Hausanschlüssen und der zu diesem Zwecke etwa notwendigen Straßentraversierungen im Sinne des Punktes II ist stets beim Magistrat (Zentrale) unter Vorlage von Plänen für solche Anschlüsse anzufuchen. Wird über ein solches Ansuchen der einschreitenden Gesellschaft binnen 6 Tagen keine Entscheidung bekannt-

*) Vergl. Verwaltungsbericht 1902, Seite 498.

gegeben, so ist der angesuchte Hausanschluß als genehmigt anzusehen und darf dann mit den Arbeiten begonnen werden. Die im Verzeichnisse, Beilage 3, angeführten Hausanschlüsse, welche am 15. Mai d. J. bereits fertiggestellt waren, werden hiemit genehmigt.

- d) Die Gesellschaften dürfen keine neuen Konsumenten für die Abnahme elektrischen Stromes zu Kraftzwecken erwerben, Aufzüge ausgenommen.

Wenn ein Lichtkonsument einer Gesellschaft von dieser auch elektrischen Strom für Kraftzwecke zu beziehen wünscht, kann die Gesellschaft diesem Verlangen entsprechen, ohne daß aber hierzu ein neuer Hausanschluß oder die Verstärkung eines bestehenden Hausanschlusses vorgenommen werden darf.

Der Internationalen Elektrizitätsgesellschaft ist es jedoch in einem solchen Falle gestattet, eine zweite Phase einzuführen, nur darf das zu diesem Behufe gelegte Kabel keinen stärkeren Querschnitt besitzen, als das bestehende Lichtkabel des Anschlusses.

Ferner ist es der Allgemeinen Österreichischen Elektrizitätsgesellschaft und der Wiener Elektrizitätsgesellschaft in einem solchen Falle gestattet, Umschaltungen bis zur Maximalspannung ihrer Systeme durchzuführen, nur dürfen die in dem Hausanschlusse bestehenden Kabel nicht verstärkt werden.

Jede Gesellschaft, welche entgegen diesen Bestimmungen neue Abnehmer für Kraftstrom an ihr Netz anschließt, hat die Hälfte der von ihr durch solche Abnehmer erzielten Bruttoeinnahmen aus dem Kraftbezuge an die Gemeinde Wien abzuführen.

- e) Hinsichtlich der von der Gemeinde auf Widerruf bewilligten Kabellegungen bleibt der Gemeinde das Recht des Widerrufs gewahrt.

Die Gemeinde zieht die von ihrer Seite gegenüber der Allgemeinen Österreichischen Elektrizitätsgesellschaft erfolgte Kündigung der Bestandverträge über die auf der Katastralparzelle 546/1 im II. Bezirke befindlichen Wasserbezugsanlagen (Pumpstation samt Rohrleitung und Senkbrunnen) hiemit zurück.

Desgleichen wird der von der Gemeinde gegenüber der Internationalen Elektrizitätsgesellschaft ausgesprochene Widerruf der Kabellegungsbewilligung für den XVIII. und XIX. Bezirk hiemit aufgehoben.

Der Gemeinde bleibt jedoch in diesen Fällen das Recht einer neuerlichen Kündigung, beziehungsweise eines neuerlichen Widerrufs vorbehalten.

- f) Die Gesellschaften verzichten in Bezug auf solche Kabellegungsgehalte, welche bisher noch nicht erledigt worden sind, auf eine Erledigung.
- g) Die Internationale Elektrizitätsgesellschaft erhebt keine Einwendung gegen die Legung städtischer Kabel in jenem Teile des Praters, in welchem sie vermöge ihres Übereinkommens mit dem k. u. k. Hofärzere das ausschließliche Recht der Kabellegung besitzt, nur darf in diesem Teile des Praters eine Abgabe von Strom aus den städtischen Kabeln nicht stattfinden, ausgenommen an Gebäude und Objekte der Gemeinde Wien, welche dieser schon jetzt gehören oder späterhin von ihr hergestellt werden.
- h) Die Gesellschaften räumen der Gemeinde Wien (Firma „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk“) die Benützung der Steigleitungen in den im Verzeichnisse, Beilage 4, angeführten Häusern zur Abgabe elektrischen Stromes ein.
- i) Die Gesellschaften dürfen keine neuen Stromlieferungsverträge von mehr als fünfjähriger Dauer abschließen.
- k) Die Allgemeine Österreichische Elektrizitätsgesellschaft verpflichtet sich, während der Dauer des Vertrages vom 21. April 1893 Drehstrom der gegenwärtigen Systeme nicht zu erzeugen.
- l) Die Gesellschaften verzichten gegenüber der Gemeinde Wien auf jeden aus dem bisherigen Verhalten der Gemeinde etwa abzuleitenden Ersatzanspruch und verpflichten sich, die im Jänner 1902*) beim k. k. Landesgerichte eingebrachten Klagen unter Verzicht auf den Rechtsanspruch einverständlich und unter gegenseitiger Aufhebung der Gerichtskosten zurückzuziehen. Die erwachsenen Gebühren der Sachverständigen werden hiebei von der Gemeinde einerseits und von den Gesellschaften andererseits je zur Hälfte getragen.

Sämtliche von der Gemeinde Wien gegen die Gesellschaften und von der Internationalen Elektrizitätsgesellschaft gegen die Gemeinde Wien anlässlich der Ausführung von Hausanschlüssen eingebrachten Besitzstörungenklagen werden zurückgezogen.

*) Vergl. Verwaltungsbericht 1902, Seite 496.

Die Gemeinde Wien zieht die gegen die Allgemeine Österreichische Elektrizitätsgesellschaft eingebrachte Klage in Betreff der Benützung von Zirkularien, welche die Bedingung einer fünfjährigen Vertragsdauer enthalten, zurück.

Alle Beschwerden, welche die Gesellschaften gegen die Gemeinde bei Verwaltungsbehörden eingebracht haben, werden zurückgezogen.

Sämtliche von der Gemeinde Wien anlässlich der Herstellung von Hausanschlüssen verhängten Vertragsstrafen werden aufgehoben.

Die Gesellschaften entlassen die im Verzeichnisse, Beilage 5, angeführten Konsumenten aus den mit ihnen abgeschlossenen Verträgen mit fünfjähriger Dauer. Insofern wegen Ungültigkeitserklärung der mit diesen Konsumenten abgeschlossenen Verträge Prozesse anhängig sind, werden die Gesellschaften die Ungültigkeit anerkennen und sämtliche Prozeßkosten einschließlich etwaiger Vertretungskosten ihrer Gegner tragen.

IV.

Die unter II und III enthaltenen Vereinbarungen gelten bis zum Ablaufe der zwischen der Gemeinde Wien und den Gesellschaften bestehenden Verträge vom 6. und 7. September 1889 (Internationale Elektrizitätsgesellschaft), 21. April 1893 (Allgemeine Österreichische Elektrizitätsgesellschaft) und vom 23. Juli 1889 (Wiener Elektrizitätsgesellschaft).

Die letzterwähnten Verträge bleiben insofern aufrecht, als sie durch die unter I, II und III enthaltenen Vereinbarungen keine Abänderungen erfahren haben.

V.

Sämtliche Vertragsteile verzichten auf die Anfechtung des vorliegenden Übereinkommens wegen Verkürzung über die Hälfte.

VI.

Sollten für dieses Übereinkommen wider Vermuten Gebühren zu entrichten sein, so werden sie von der Gemeinde Wien zur einen Hälfte und von den Gesellschaften zur anderen Hälfte getragen.

VII.

Dieses Übereinkommen wird in einem Pare ausgefertigt, welches bei der Gemeinde Wien verbleibt. Die Gesellschaften erhalten auf ihre Kosten vidimierte Abschriften.

Wien, am 3. Juli 1903.

Internationale Elektrizitätsgesellschaft	Für die Gemeinde Wien:
v. Waltenhofen m. p. Frisch m. p.	Der Bürgermeister:
	Dr. Karl Lueger m. p.
Allgemeine Österreichische Elektrizitätsgesellschaft	Leopold Brauneiß m. p. Bieleslawek m. p.
Klein m. p. A. Kern m. p.	Stadtrat. Stadtrat.
Wiener Elektrizitätsgesellschaft	Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk
Dr. H. Feistmantel m. p. ppa. H. Siegel m. p.	Dr. Karl Lueger m. p.

Von nicht geringerer Bedeutung waren die Verhandlungen, welche im Berichtsjahre auf Grund des Übereinkommens mit der k. k. Regierung vom 24. Februar 1902 (vergl. Verwaltungsbericht 1902, Seite 132 ff., bezw. 505) wegen Übernahme der Stromlieferung für alle im Wiener Gemeindegebiete befindlichen Staatsgebäude durch die städtischen Elektrizitätswerke mit der Regierung gepflogen wurden.

Nachdem in dem Übereinkommen vom 24. Februar 1902 die Übertragung der Stromlieferung für die dem k. k. Handels-, Finanz- und Eisenbahnministerium unterstehenden Gebäude und Anstalten an die städtischen Elektrizitätswerke bereits sichergestellt worden war, gelang es der Gemeinde im Verhandlungswege, nunmehr auch den Beitritt der übrigen k. k. Ministerien zu diesem Übereinkommen zu erwirken. Hierbei sollten gleichzeitig in Ergänzung und Ausgestaltung des Übereinkommens vom 24. Februar 1902, in welchem unter anderem auch die ziffermäßige Festsetzung des Strompreises erst einer späteren Vereinbarung vorbehalten geblieben war, sämtliche das Verhältnis der Gemeinde als Stromlieferantin zur Staatsverwaltung betreffenden Beziehungen geregelt werden.

Während dieser Verhandlungen einigte man sich im beiderseitigen Interesse dahin, von den in dem erwähnten Übereinkommen aufgestellten Grundsätzen der Preisberechnung, durch welche mit den Gestehungskosten der Stromerzeugung ein variables Moment in das Vertragsverhältnis eingeführt worden wäre, was wiederum eine Unsicherheit der rechnungsmäßigen Gebarung zur Folge gehabt hätte, abzugehen. Es wurden feste, nur mit einer gewissen Höhe des Stromverbrauches abnehmende Preise normiert und man entschloß sich in der Folge, den Artikel III dieses Übereinkommens überhaupt außer Kraft treten zu lassen und über die Stromlieferung an die Staatsgebäude ein neues selbständiges Übereinkommen zu errichten. Der Entwurf dieses Übereinkommens wurde dem Gemeinderate am 26. Mai unterbreitet und zum Beschlusse erhoben.

Auf Grund dieses Beschlusses wurde an das k. k. Finanzministerium, mit welchem die Verhandlungen im Namen aller beteiligten österreichischen Zentralstellen gepflogen worden waren, nachstehender Schlußbrief gerichtet:

M.-Abt. V 1774 ex 1903.

An das hohe k. k. Finanzministerium namens des k. k. Ärars!

Wien, 17. Juni 1903.

Bezugnehmend auf den Erlaß vom 4. Juni 1903, Z. 41.004, erklären wir uns auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 26. Mai 1903, Z. 6648, damit einverstanden, dem k. u. k. Ärar elektrische Energie unter nachstehenden

Bedingungen

zu liefern.

1.

Das k. u. k. Ärar überträgt uns und wir übernehmen für das gegenwärtige Wiener Gemeindegebiet die Lieferung elektrischen Stromes zu Licht- und Kraftzwecken in sämtlichen ärarischen oder in staatlicher Verwaltung stehenden Gebäuden, ferner in allen für Ämter und Dienststellen der Staatsverwaltung gemieteten Räumlichkeiten, insofern und insoweit die Staatsverwaltung in diesen Gebäuden und Räumlichkeiten elektrische Energie für Zwecke der Beleuchtung oder Kraftübertragung anzuwenden findet.

Diese Übertragung erstreckt sich auch auf die Beleuchtung und den Kraftbezug derartiger innerhalb der Vertragsdauer neu hinzutretender, im gegenwärtigen Wiener Gemeindegebiete befindlicher Gebäude und Räumlichkeiten.

Die Verpflichtung des k. u. k. Ärars zum Strombezuge aus dem städtischen Elektrizitätswerke beginnt hinsichtlich jener Gebäude und Räumlichkeiten, für welche bereits Verträge über Lieferung elektrischen Stromes bestehen, erst mit jenem Zeitpunkte, in welchem die Auflösung dieser Verträge gemäß Punkt 16 dieser Bedingungen erfolgt ist.

2.

Von der Bestimmung des Punktes 1 sind ausgenommen:

- a) Diejenigen Gebäude und Betriebe, welche im Sinne des Art. II des Protokollar-Übereinkommens vom 24. Februar 1902 aus dem Heiligenstädter Elektrizitätswerke mit elektrischer Energie versorgt werden können;
- b) der Strombedarf für Kraftübertragungs- und Signalisierungszwecke in den Telegraphen- und Telephonzentralen, während der zur Beleuchtung der Räume in diesen Gebäuden erforderliche Strom unter das Übereinkommen fällt.

3.

Es wird vorausgesetzt, daß die Verwendung des von den städtischen Elektrizitätswerken gelieferten Stromes wesentliche Änderungen der bestehenden Einrichtungen nicht erfordert. Sind solche Änderungen erforderlich, so ist hierüber ein besonderes Übereinkommen zwischen den beteiligten Ressorts und unserer Firma zu treffen, wobei uns das größtmögliche Entgegenkommen bewiesen werden wird. Jedensfalls sind jedoch die Kosten der etwa erforderlichen Umgestaltung der Installationen seitens unserer Firma zu tragen.

Das oben vorgesehene besondere Übereinkommen entfällt, wenn wir uns von vorneherein bereit erklären, auch die Kosten für die Wiederinstandsetzung der Räumlichkeiten zu übernehmen.

4.

Die Zuficherung der Stromabnahme für die vom k. u. k. Ärar gemieteten Gebäude erfolgt unter der Bedingung, daß sich hiegegen infolge der bestehenden Mietverhältnisse keine Anstände ergeben.

Die Staatsverwaltung wird trachten, die Zustimmung der Hauseigentümer zum Anschlusse der von ihr gemieteten Räumlichkeiten an die städtischen Elektrizitätswerke zu erlangen.

5.

Soferne in ärarischen oder unter staatlicher Verwaltung stehenden Gebäuden dritte Personen eingemietet sind, findet dieses Übereinkommen nur auf die Stromlieferung zu Zwecken der Verwendung elektrischer Energie auf den Stiegen, Gängen, ferner in den den Mietparteien gemeinschaftlichen sowie in den von der Staatsverwaltung benützten Räumlichkeiten Anwendung. Die Staatsverwaltung wird jedoch die Firma „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk“ bei ihrem Bestreben, auch die Stromlieferung für die Mietparteien zu erlangen, unterstützen und zu diesem Zwecke neue Installationen der vermieteten Gebäudebestandteile von vorneherein für die Spannungsverhältnisse der städtischen Werke einrichten lassen.

6.

Die Firma „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk“ ist berechtigt, die Stromlieferung bei Neueinführung der elektrischen Beleuchtung oder Kraftübertragung in Gebäuden oder Räumlichkeiten insolange abzulehnen, als diese außerhalb der verbauten Teile des Wiener Gemeindegebietes liegen.

7.

Die Strompreise sind folgende:

A. Für Beleuchtung.

Für die ersten 15 Millionen Hektowattstunden jährlichen Gesamtverbrauches 34 Heller per Hektowattstunde.

Für den diese Menge übersteigenden jährlichen Stromkonsum 325 Heller per Hektowattstunde, welcher Preis jedoch stets nur für diesen Mehrverbrauch zu gelten hat.

B. Für Kraftübertragung.

- a) Für Betriebe mit 50 oder mehr PS 175 Heller per Hektowattstunde, ausgenommen die Zeit von 6 bis 8 Uhr abends in den Monaten November, Dezember, Jänner und Februar. Für diese Tageszeiten der erwähnten Monate beträgt der Strompreis 25 Heller per Hektowattstunde;
- b) Für Betriebe mit weniger als 50 PS durchwegs 22 Heller per Hektowattstunde.
- c) Für Aufzüge durchwegs 3 Heller per Hektowattstunde.

C. Für Akkumulatorenladung.

Für Akkumulatorenbatterien mit einer zulässigen Ladewattzahl von 50 oder mehr PS die unter B a) festgesetzten Strompreise, für Akkumulatorenbatterien mit einer zulässigen Ladewattzahl von weniger als 50 PS den unter B b) angegebenen Strompreis.

8.

Die Messung der elektrischen Energie erfolgt mittels behördlich geeichter Elektrizitätszähler, und zwar zunächst nahe der Stelle, an welcher der Strom in das Gebäude eintritt.

Die Zähler werden der Staatsverwaltung von der Firma gegen Bezahlung nachstehender Beträge mietweise beigegeben:

Für einen Zähler bis zu 1 Kilowatt jährlich	K	9.60
„ „ „ „ „ 2	„	19.20
„ „ „ „ „ 5	„	24.00
„ „ „ „ „ 10	„	33.60
„ „ „ „ über 10	„	43.20

Für Doppelstaritzähler oder Zweizähler mit Umschaltuhr das eineinhalbfache der vorstehenden Beträge.

Die ordentlichen Instandhaltungskosten dieser Apparate trägt die Firma, jedoch ist die Staatsverwaltung verpflichtet, dieselben durch geeignete Verwahrung vor Beschädigungen zu sichern.

Wenn ein Elektrizitätszähler erwiesenermaßen unrichtige Angaben macht oder ganz stehen bleibt, so wird der Stromverbrauch auf Grund jenes Verbrauches berechnet, welcher für den gleichen Monat des Vorjahres ermittelt worden ist, oder wenn im Vorjahre ein Anschluß an das städtische Werk noch nicht bestand, welcher im gleichen Monat des nächsten Jahres ermittelt werden wird.

Wenn die Staatsverwaltung in die Angaben des Elektrizitätszählers Zweifel setzt, so kann sie bei der Firma eine ämtliche Überprüfung des Apparates beantragen. Die Angaben des Elektrizitätszählers werden dann für verbindlich gehalten und die Prüfungskosten von der Staatsverwaltung getragen, wenn die Angaben des Apparates die in den staatlichen Vorschriften über die Eichung der Elektrizitätszähler festgesetzte Fehlergrenze nicht überschreiten; im entgegengesetzten Falle wird der Apparat von der Firma, welche auch die Kosten der Überprüfung zu tragen hat, kostenlos ausgewechselt und der Staatsverwaltung die in der vorhergegangenen Ableisungsperiode zu viel vorgeschriebene elektrische Energie wieder in Abfall gebracht.

Den mit Legitimationskarten versehenen Organen der Firma „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk“ wird jederzeit der ungehinderte Zutritt zu den im Eigentume derselben befindlichen Anlagen und Apparaten nach vorheriger Anzeige an die betreffende Hausverwaltung gestattet werden.

9.

Es bleibt der Firma freigestellt, bei der ersten Installation für Beleuchtungszwecke sich nach ihrer Wahl für die Lieferung von Gleichstrom oder Drehstrom zu entscheiden.

Eine nachträgliche Änderung der Stromgattung kann nur mit Zustimmung der Staatsverwaltung und gegen Übernahme der Kosten durch die Firma erfolgen.

10.

Die Firma „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk“ besorgt den Anschluß an das Straßenkabelnetz bis zum Hausanschlußkasten auf ihre alleinigen Kosten.

Die Erhaltung der Hausanschlüsse bis zum Anschlußkasten obliegt der Firma gleichfalls auf ihre Kosten.

11.

Bei der von uns gemäß Punkt 3 auf unsere Kosten vorzunehmenden Umgestaltung der Installationen geht das erübrigende Material der bestehenden Installationen, insofern es der Staatsverwaltung gehört, in unser Eigentum über. Dagegen fallen die neuen Installationen in das Eigentum und die Erhaltung des Arars.

Die Ausführung neuer Installationen obliegt der Staatsverwaltung vom Hausanschlußkasten angefangen auf ihre Kosten. In Bezug auf die Herstellung der Anschlüsse und die hiesfür erforderlichen Adaptierungen, ferner bei der Ausführung von Neu- und Um-Installationen werden die k. k. Distriktsalgebäude-Direktion, beziehungsweise die betreffende Bauleitung und die Direktion der städtischen Elektrizitätswerke im Einverständnisse vorgehen.

Die Erhaltung der Innen-Installationen wird die Staatsverwaltung in jedem Falle auf ihre Kosten besorgen.

12.

Wir sind, auch abgesehen von den dem Magistrate obliegenden sicherheitspolizeilichen Überprüfungen, berechtigt, die Apparate und Anlagen der Innen-Installationen zeitweilig zu prüfen.

13.

Die Einhebung der Beträge für gelieferten elektrischen Strom sowie für die Zählermiete findet für jedes Vierteljahr (1. Februar bis 1. Mai, 1. Mai bis 1. August, 1. August bis 1. November und 1. November bis 1. Februar) im nachhinein statt. Zu diesem Behufe werden wir die Rechnungen nach Ablauf eines jeden Vierteljahres der Distriktsalgebäude-Direktion übermitteln.

Sämtliche Zahlungen erfolgen ehestens gegen Ausstellung einer Quittung, welche wir mit dem Stempel nach Skala II zu versehen haben.

14.

Dieses Übereinkommen findet vom Tage der Betriebsöffnung der städtischen Elektrizitätswerke an auch auf jene ärarischen oder in staatlicher Verwaltung stehenden Gebäude, für welche bereits Strom aus den städtischen Elektrizitätswerken bezogen wird, rückwirkende Anwendung.

Die Versorgung des Reichsratsgebäudes mit elektrischem Strome erfolgt zu dem unter Punkt 7 Ba enthaltenen Strompreise. Im übrigen findet das vorliegende Übereinkommen auf die Lieferung elektrischer Energie für das erwähnte Gebäude nur unbeschadet jener Vereinbarungen Anwendung, welche das k. k. Inspektorat des Reichsratsgebäudes mit der Direktion der städtischen Elektrizitätswerke über die Sicherung und die technischen Einzelheiten des Strombezuges getroffen hat.

15.

Dieses Übereinkommen tritt sofort in Kraft. Es erlischt zehn Jahre nach dem letzten Tage jenes Kalenderjahres, in welchem der Stromverbrauch der Staatsverwaltung zum erstenmale zehn Millionen Pektowattstunden, und zwar für Beleuchtung, Kraftübertragung und Akkumulatorenladung zusammengerechnet, erreicht hat.

Wenn das Übereinkommen nicht von einem der beiden Vertragsteile zwei Jahre vor Ablauf seiner Wirksamkeit gekündigt wird, so gilt dasselbe als auf weitere zehn Jahre, vom Ablaufe seiner Wirksamkeit an gerechnet, verlängert.

16.

Die Staatsverwaltung wird uns bekanntgeben, in welchem Zeitpunkte die bestehenden Verträge über die Lieferung elektrischen Stromes frühestens zur Auflösung gebracht werden können und wird diese Auflösung zeitgerecht bewirken, sobald wir uns darüber erklärt haben, von welchem Zeitpunkte an wir die Lieferung des Stromes übernehmen.

Die Staatsverwaltung ist nicht verpflichtet, die bestehenden Verträge mit einem früheren als jenem Zeitpunkte aufzulösen, für welchen wir ihr den Anschluß an das städtische Elektrizitätswerk in Aussicht gestellt haben.

Bei Neueinführung der elektrischen Beleuchtung oder Kraftübertragung wird die Firma binnen vierzehn Tagen nach der an sie ergangenen Einladung den Zeitpunkt bekanntgeben, von welchem an der Strom geliefert werden kann.

Wenn der von der Firma angegebene Zeitpunkt des Anschlusses nicht eingehalten wird, so steht der Staatsverwaltung unbeschadet der Ansprüche auf Ersatz aller erlittenen Nachteile das Recht zu, die betreffenden Objekte anderweitig mit Strom versorgen zu lassen. Besteres Recht steht der Staatsverwaltung auch dann zu, wenn die Firma innerhalb der obbezeichneten vierzehntägigen Frist eine Erklärung nicht abgibt oder für den elektrischen Anschluß einen sechs Monate überschreitenden Termin in Aussicht stellt, endlich, wenn dieselbe in dem im Punkte 6 bezeichneten Falle die Stromlieferung abgelehnt hat.

17.

Das k. k. Finanzministerium wird sich bei den gemeinsamen Ministerien dahin verwenden, daß diese den städtischen Elektrizitätswerken gleichfalls die Stromlieferung für die ihren Ressorts unterstehenden und im Wiener Gemeindegebiete befindlichen Gebäude und Räumlichkeiten unter den Bedingungen dieses Übereinkommens übertragen.

Der Konsum dieser Gebäude und Räumlichkeiten wird bei Berechnung des Gesamtconsums (Punkte 7 und 15) eingerechnet.

18.

Artikel III des Protokolles vom 24. Februar 1902, enthaltend ein Übereinkommen über mehrere die städtischen Elektrizitätswerke und die städtischen Straßenbahnen betreffenden Angelegenheiten, tritt für die im Punkte 1 des vorstehenden Übereinkommens erwähnten Gebäude und Räumlichkeiten zur Gänze außer Kraft.

Bezüglich der Stromlieferung für den elektrischen Betrieb der Wiener Stadtbahn, auf welche diese Vereinbarungen keine Anwendung finden, werden die Bestimmungen der Artikel II und III des Protokolles vom 24. Februar 1902 aufrechterhalten, vorbehaltlich des Abschlusses der über die Details der Stromlieferung zu diesem Zwecke, insbesondere auch bezüglich des Strompreises eingeleiteten Verhandlungen.

19.

Durch vorstehendes Übereinkommen wird dem Rechte der Staatsverwaltung, elektrischen Strom für ihre eigenen Zwecke in eigener Regie zu erzeugen, nicht präjudiziert.

Sollte zu einem solchen Zwecke die Benützung öffentlichen, in der Verwaltung der Gemeinde Wien stehenden Gutes oder Privateigentumes der Gemeinde Wien oder des Bürgerhospitalfonds in Anspruch genommen werden, so ist hierüber ein besonderes Übereinkommen mit der Gemeinde Wien abzuschließen.

20.

Beide Teile verzichteten auf die Anfechtung des Übereinkommens wegen Verletzung über die Hälfte.

21.

Alle aus diesem Übereinkommen etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, welche nicht kraft Gesetzes einem ausschließlichen besonderen Gerichtsstande zugewiesen sind, sind vor dem sachlich zuständigen Gerichte am Sitze der k. k. n.-ö. Finanz-Prokuratur anhängig zu machen.

22.

Sollten für dieses Übereinkommen irgend welche Gebühren zu entrichten sein, so werden dieselben von unserer Firma getragen.

Hochachtungsvoll

„Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk“

Dr. Karl Lueger m. p.

Auf Grund dieses Übereinkommens wurde alsbald an die Vereinbarung eines Anschlußprogrammes mit den beteiligten Staatsämtern geschritten und nach Maßgabe des Ablaufes der bestehenden Verträge mit den Privatgesellschaften noch im Berichtsjahre mit der Stromlieferung an mehrere Staatsgebäude begonnen.

Der in Punkt 17 des Vertrages in Aussicht genommene Beitritt der gemeinsamen Ministerien ist im Berichtsjahre nicht mehr zustande gekommen. Das k. k. Finanzministerium sah sich vielmehr gezwungen, der Gemeinde mit dem Erlasse vom 10. Dezember, Z. 80.004 mitzuteilen, daß das k. u. k. Ministerium des Äußern, das k. u. k. Reichs-Finanzministerium und der gemeinsame k. u. k. Oberste Rechnungshof diesen Beitritt abgelehnt haben. Diese Mitteilung wurde dem Gemeinderate in der Sitzung vom 16. Dezember durch den Bürgermeister zur Kenntnis gebracht. Mit dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium wurden die Verhandlungen fortgesetzt. Hierüber wird im nächsten Verwaltungsberichte Ausführlicheres zu sagen sein.

Weiters wurden die schon in den Jahren 1901 und 1902 mit der Gemeinde Floridsdorf eingeleiteten Verhandlungen wegen deren Einbeziehung in das Absatzgebiet der städtischen Elektrizitätswerke wieder aufgenommen und in mehreren beim Bürgermeisteramte Floridsdorf stattgefundenen Besprechungen derart gefördert, daß der Vertragsskizzenentwurf von der Direktion der städtischen Elektrizitätswerke dem Gemeinderate bereits in der Sitzung vom 7. Juli vorgelegt und genehmigt werden konnte. Nachdem auch der Gemeindeauschuß von Floridsdorf diesem Entwürfe am 10. Juli beigetreten war, wurde der Vertrag am 15. Juli ausgefertigt und vom niederösterreichischen Landesausschusse gemäß § 15, lit. f des Gesetzes vom 19. April 1894, L.-G.-Bl. 20, am 7. August genehmigt.

Dieser Vertrag hat folgenden Wortlaut:

Vertrag,

welcher auf Grund des Beschlusses des Wiener Gemeinderates vom 7. Juli 1903, Z. 8741, und des Gemeindeauschusses von Floridsdorf vom 10. Juli 1903, Z. 8918, zwischen der Firma „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk“ und der Gemeinde Floridsdorf abgeschlossen wurde.

§ 1. Die Gemeinde Floridsdorf erteilt der „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk“ das ausschließliche Recht, in allen der Gemeinde Floridsdorf derzeit gehörigen und künftig zuwachsenden Straßen, Gassen, Plätzen u. zu Zwecken der Verteilung elektrischer Energie für Beleuchtung und Kraftübertragung, für Bahnbetrieb und sonstige öffentliche und private Zwecke ober- und unterirdische Leitungen samt allem Zubehör herzustellen, Schalt- und Transformatorenhäuschen sowie Transformatorensäulen zu errichten, diese Anlagen zu erhalten und zu betreiben und aus denselben elektrische Energie für öffentliche und private Zwecke an die Gemeinde Floridsdorf sowie an jeden Abnehmer, sei es für Beleuchtung, Kraftübertragung, Bahnbetrieb oder sonstige Zwecke, abzugeben.

In der Regel werden die Leitungen unterirdisch verlegt werden; nur in dem im § 11 genannten Falle sollen Luftleitungen statthaft sein.

Sollte die „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk“ aber aus irgend welchen Gründen auf die Stromlieferung für Bahnzwecke verzichten, so ist die Gemeinde Floridsdorf berechtigt, auch einem anderen Unternehmer die Kabellegung, jedoch nur für Bahnzwecke, zu gestatten.

§ 2. Die der „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk“ im § 1 dieses Vertrages erteilten Berechtigungen werden ihr vom Tage der Rechtsverbindlichkeit dieses Vertrages angefangen auf 30 aufeinanderfolgende Jahre eingeräumt.

§ 3. Bei Ablauf des Vertrages steht der Gemeinde Floridsdorf das Recht zu, sämtliche im derzeitigen oder künftig erweiterten Gemeindegebiete von Floridsdorf zur Beleuchtung und Kraftübertragung für öffentliche und private Zwecke dienenden, der „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk“ gehörigen Grundstücke, baulichen, maschinellen und elektrischen Anlagen gegen Bezahlung des Schätzwertes (§ 5) in das Eigentum zu erwerben.

Die Absicht, von diesem Einlösungsrechte Gebrauch zu machen, ist der „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk“ mindestens 2 Jahre vor Ablauf des Vertrages bekannt zu geben.

Macht die Gemeinde Floridsdorf von diesem Rechte keinen Gebrauch, so ist die „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk“ verpflichtet, sämtliche in oder auf Gemeindegrundstücken, sowie an oder in Gebäuden der Gemeinde befindlichen Teile ihrer Anlage zu entfernen und den früheren Zustand wieder herzustellen.

§ 4. Außerdem steht der Gemeinde Floridsdorf das Recht zu, die im § 3 bezeichnete Ablösung nach Ablauf von 10 Jahren mit 40%, schreibe vierzig Prozent, Aufzahlung auf den Schätzwert und nach Ablauf von 20 Jahren mit 20%, schreibe zwanzig Prozent, Aufzahlung auf den Schätzwert durchzuführen, wenn sie diese Absicht der „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk“ mindestens zwei Jahre vor diesen Terminen bekannt gibt.

§ 5. Wenn die Gemeinde Floridsdorf die Absicht, von ihrem Einlösungsrechte Gebrauch zu machen, der „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk“ fristgemäß (§ 3 und 4) mitteilt, so wird zur Feststellung des Schätzwertes der im § 3 erwähnten Grundstücke und Anlagen der „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk“ im derzeitigen oder künftig erweiterten Gemeindegebiete von Floridsdorf in dem dieser Mitteilung unmittelbar nachfolgenden Jahre eine gerichtliche Schätzung der von der Gemeinde Floridsdorf zu übernehmenden Grundstücke und Objekte durchgeführt werden. Spätestens ein Jahr vor der beabsichtigten Vertragsauflösung (§ 3, 4 und 12) hat sodann die Gemeinde Floridsdorf der „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk“ bekannt zu geben, ob sie die Einlösung auf Grund des gerichtlich bestimmten Schätzwertes vornimmt. Nach dieser Bekanntgabe hat die „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk“ neue Investitionen am Leitungsnetze, an den Schalt- und Transformatoranlagen und dergleichen nur mit Zustimmung der Gemeinde Floridsdorf auszuführen. Diese Investitionen sind jedoch von der Gemeinde Floridsdorf zum Neuwerte abzulösen.

Investitionen, welche die „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk“ im letzten Jahre vor der Vertragsauflösung ohne Zustimmung der Gemeinde Floridsdorf vorgenommen hat, ist sie im Sinne des § 3, letzter Absatz, zu entfernen verpflichtet, wobei der frühere Zustand wieder herzustellen ist.

Die Kosten der gerichtlichen Schätzung tragen beide Vertragsteile je zur Hälfte, wenn auf Grund derselben die Einlösung durchgeführt wird; im anderen Falle hat die Gemeinde Floridsdorf die Schätzungskosten allein zu tragen.

Der für die Ablösungsobjekte zu entrichtende Kaufpreis ist von der Gemeinde Floridsdorf innerhalb dreier Monate nach der physischen Übergabe an die „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk“ bar zu bezahlen.

§ 6. Sollte es die Gemeinde Floridsdorf als in ihrem Interesse gelegen erachten, den elektrischen Betrieb nach Ablauf dieses Vertrages und Ablösung der elektrischen Anlagen einer anderen Unternehmung zu übertragen, so wird der „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk“ der Vorzug vor den Mitbewerbern zugesichert, wenn die „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk“ sich an dem betreffenden Wettbewerbe beteiligt und das von ihr eingebrachte Anbot mit dem konkurrierenden Bestbote gleichwertig ist.

§ 7. Die Gemeinde Floridsdorf verpflichtet sich, die „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk“ zum Zwecke der Erwirkung der erforderlichen Bewilligungen zur Herstellung der elektrischen Leitungen und Objekte samt Zubehör, sowie zum Zwecke der Erwerbung der für den

Einbau dieser Objekte erforderlichen fremden Grundstücke sowohl innerhalb als auch außerhalb ihres Gemeindegebietes nach Kräften zu unterstützen.

§ 8. Die Gemeinde Floridsdorf erteilt der „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk“ die Berechtigung:

- a) zum Betriebe ihrer elektrischen Anlagen und Objekte im derzeitigen oder künftig erweiterten Gemeindegebiete von Floridsdorf erforderlichen Falles auch eine Transformatoren- oder Unterstation zu errichten, zu welchem Behufe die Gemeinde Floridsdorf der „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk“ ein zu diesem Zwecke geeignetes, möglichst zentral gelegenes Gemeindegrundstück zu einem angemessenen Preise eigentümlich übertragen wird. Sollte die Gemeinde Floridsdorf ein solches Grundstück nicht besitzen, so wird sie die „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk“ bei Erwerbung eines Privatgrundstückes möglichst unterstützen;
- b) die im neuen Rathause in Floridsdorf links neben dem Hauptvestibül im Erdgeschoße befindlichen 2 Räume gegen einen jährlichen Mietzins von 300 K, schreibe dreihundert Kronen, auf die Vertragsdauer zur Einrichtung und zum Betriebe einer Schalt- und Transformatoranlage zu benützen. Die Kosten der erforderlichen Adaptierungen hat die „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk“ zu tragen;
- c) elektrische Leitungen sowie Transformatoren- und Schaltanlagen samt Zubehör in allen Straßen, Gassen, auf Plätzen, Brücken und sonstigen Grundstücken des öffentlichen Gutes des unter a) bezeichneten Gemeindegebietes herzustellen, in Stand zu halten, zu betreiben, nach Bedarf auszuwechseln oder ganz zu entfernen.

Diese Berechtigung erstreckt sich auch auf solche Grundstücke, welche zwar dem öffentlichen

Verkehre dienen, aber grundbücherlich im Privateigentum der Gemeinde Floridsdorf stehen. Die „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk“ erklärt hiebei ausdrücklich, die Eigentumsrechte der Gemeinde Floridsdorf bezüglich des öffentlichen Gutes stets anzuerkennen und zu diesem Zwecke für ihre sämtlichen in dem derzeitigen und künftigen Gemeindegebiete von Floridsdorf befindlichen Leitungen und sonstigen Objekte an die Gemeinde Floridsdorf einen jährlichen Anerkennungszins von 100 K, schreibe einhundert Kronen, zu entrichten.

Die Gemeinde Floridsdorf verpflichtet sich weiters, unbeschadet der im § 1, 3. Absatz festgesetzten Ausnahme, soweit es in ihrer Kompetenz gelegen ist, während der Dauer dieses Vertrages weder einem anderen Unternehmer die Herstellung elektrischer Leitungen in den Straßen, Gassen und sonstigen zum öffentlichen Gute gehörigen Grundstücken des unter a) bezeichneten Gemeindegebietes von Floridsdorf zu Zwecken der Beleuchtung und Kraftübertragung und sonstigen Zwecken zu gestatten, noch solche Leitungen selbst herzustellen.

Ausgenommen hievon sind jene elektrischen Leitungen, welche dem staatlichen Telegraphen- und Telephonwesen dienen, sowie eventuelle Schwachstromleitungen der Gemeinde Floridsdorf für ihre eigenen Zwecke.

Der Beginn aller jener Arbeiten, welche ein Aufreißen von Grundstücken erfordern, ist jedoch von der „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk“ 24 Stunden vorher und bei dringenden Fällen gleichzeitig mit dem Beginne der Arbeit der Gemeinde Floridsdorf anzuzeigen.

Die Gemeinde Floridsdorf verpflichtet sich, bei den von ihr in der Nähe elektrischer Leitungen der „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk“ auszuführenden Arbeiten den unversehrten Bestand dieser Anlagen weder selbst zu gefährden, noch von ihrem bestellten Unternehmer gefährden zu lassen und in jenen Fällen, in welchen die elektrischen Leitungen Gefährdungen ausgesetzt sein könnten, solche Arbeiten und die Art ihrer Ausführung, sowie jede Aufbrechung von Grundstücken, in welchen sich elektrische Leitungen befinden, der „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk“ gleichfalls 24 Stunden vor Beginn der betreffenden Arbeiten anzuzeigen, damit von letzterer die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden können. Zu diesem Zwecke wird die „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk“ der Gemeinde Floridsdorf einen Plan mit genauen Angaben über die Lage ihrer Objekte zur Verfügung stellen und denselben alljährlich zweimal ergänzen, beziehungsweise evident halten.

Wenn jedoch die Umlegung von Kabelleitungen oder die Umstellung von Transformatorensäulen infolge von Bauführungen der Gemeinde Floridsdorf notwendig werden sollte, so hat die „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk“ diese Arbeiten auf eigene Kosten auszuführen. Um Unterbrechungen in der Stromlieferung zu vermeiden, ist sie daher von dem Eintritte dieser Notwendigkeit rechtzeitig zu verständigen.

Die „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk“ haftet nach Maßgabe der Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes für jeden durch den Bau und Betrieb der elektrischen Anlagen angerichteten Schaden und hat, wenn diesbezügliche Entschädigungsansprüche an die Gemeinde Floridsdorf gestellt werden sollten, die letztere klag- und schadlos zu halten.

§ 9. Die „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk“ verpflichtet sich, 4 Monate nach Rechtsverbindlichkeit dieses Vertrages mit der Stromlieferung in Floridsdorf zu beginnen.

§ 10. Die „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk“ wird den elektrischen Strom an private Abnehmer unter den für das Wiener Gemeindegebiet jeweilig geltenden kundgemachten Bezugsbedingungen abgeben.

Der Gemeinde Floridsdorf wird bei Abnahme elektrischer Energie für ihre eigenen Zwecke an Stelle einer irgendwie gearteten Abgabe eine Ermäßigung von $33\frac{1}{3}\%$ des jeweiligen offiziellen Grundpreises zugestanden.

Wenn die „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk“ auch Strom für den Betrieb einer dem öffentlichen Verkehre dienenden Bahn abzugeben haben sollte, so ist hiefür höchstens der derzeit den städtischen Straßenbahnen in Wien zu verrechnende Strompreis aufzurechnen.

§ 11. Die „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk“ ist verpflichtet, in Floridsdorf überall dort Strom abzugeben, wo ihre Kabel verlegt sind.

Wo noch keine Kabel liegen, hat sie den Anschluß mittelst unterirdischer Leitung herzustellen, wenn ihr pro laufendes Meter ein Mindestverbrauch von 200 Watt durch 500 Stunden pro Jahr zugesichert wird. Wenn jedoch nur ein Verbrauch von mindestens 100 Watt durch 500 Stunden pro Jahr pro laufendes Meter zugesichert wird, so ist die „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk“ verpflichtet, den Anschluß mittelst Luftleitung herzustellen, vorausgesetzt, daß für diese Leitungsführung die behördliche Bewilligung erteilt wird.

Die Gemeinde Floridsdorf ist berechtigt, die Umänderung der Luftleitung in eine unterirdische Kabelleitung zu verlangen, wenn der Verbrauch in der betreffenden oberirdischen Leitung von 100 auf 200 Watt durch 500 Stunden pro Jahr und laufendes Meter gestiegen ist.

Die „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk“ ist unter den Voraussetzungen des 1. und 2. Absatzes verpflichtet, über Verlangen der Gemeinde Floridsdorf auch die Stromlieferung für die öffentliche Beleuchtung des ganzen Gemeindegebietes oder einzelner Teile desselben zu übernehmen.

Sollte die „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk“ auch die Installation und Bedienung der öffentlichen Beleuchtung besorgen, so ist zwischen der Gemeinde Floridsdorf und der „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk“ ein besonderes Übereinkommen zu treffen, in welchem die näheren Bestimmungen, sowie die von der Gemeinde Floridsdorf zu leistende Vergütung festzusetzen sein werden.

Es wird jedoch schon dormalen vereinbart, daß für die Stromlieferung zu Zwecken der öffentlichen Beleuchtung der im § 10, 2. Absatz, festgesetzte Strompreis zu entrichten sein wird.

§ 12. Beiden Vertragsparteien steht das Recht zu, diesen Vertrag ein Jahr vor Ablauf desselben aufzukündigen.

Wird von diesem Kündigungsrechte kein Gebrauch gemacht, so gilt der Vertrag für weitere fünf Jahre verlängert.

Die Verlängerung auf je fünf Jahre tritt auch weiterhin ein, solange von keinem Teile das einjährige Kündigungsrecht rechtzeitig ausgeübt wurde.

Nach Vertragsablauf ist die „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk“ über Verlangen der Gemeinde Floridsdorf verpflichtet, noch durch ein weiteres Jahr unter denselben Bedingungen die Stromlieferung zu besorgen.

§ 13. Beide Teile verzichten auf das Recht, diesen Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten.

§ 14. Alle aus diesem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, welche nicht kraft gesetzlicher Bestimmung einem besonderen ausschließlichen Gerichtsstande zugewiesen sind, werden in erster Instanz ausschließlich vor dem sachlich zuständigen Gerichte des Sitzes der Wiener Gemeindevertretung Wien, I., Neues Rathaus, anhängig zu machen sein.

§ 15. Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, welche bei der Gemeinde Wien verbleibt; die Gemeinde Floridsdorf erhält eine beglaubigte Abschrift derselben auf ihre Kosten.

Die für diesen Vertrag rechtskräftig zur Vorschreibung gelangenden Gebühren trägt die „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk“.

Wien, am 15. Juli 1903.

„Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk“

Dr. Karl Lueger m. p.

Für die Gemeinde Floridsdorf:

Franz Hoß m. p.
Gemeinderat.

Anton Anderer m. p.
Bürgermeister.

Karl Judez m. p.

Mois Brandstetter m. p.

Gemeindevorstände.

3. 48726/03.

Wird auf Grund des § 15, lit. f, des Landesgesetzes vom 19. April 1894, L.-G.-Bl. Nr. 20, genehmigt.

Wien, am 7. August 1903.

Der n.-ö. Landesauschuß:

Schmolz m. p.

Dr. Scheicher m. p.

Da mit der Stromabgabe in Floridsdorf gemäß § 9 dieses Vertrages noch im Berichtsjahre begonnen werden mußte, wurde sofort nach Unterfertigung der Vertragsurkunde an die Aufstellung des Detailprojektes für die in Floridsdorf zu errichtende Drehstromanlage geschritten. Dieses Projekt wurde dem Stadtrate bereits am 22. Juli vorgelegt und am selben Tage die Vergebung der notwendigen Arbeiten und Lieferungen und zwar der Kabellieferungs- und Montgearbeiten (146.000 K), der Herstellung der Schalt- und Transformatorstationen samt Einrichtung (46.000 K), der Ausführung der Hausanschlüsse (24.000 K) und aller erforderlichen Erdarbeiten (41.000 K) vorgenommen.

Am 3. August wurde von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Floridsdorf die kommissionelle Verhandlung über dieses Projekt abgehalten und die Genehmigung für dasselbe mit Erledigung vom 22. August, 3. 29.825, erteilt. Die Inbetriebsetzung der Anlage erfolgte bereits am 8. Oktober.

Als bald stellte sich mit Rücksicht auf die große Entfernung von der in der Direktion zentralisierten Betriebsleitung die Notwendigkeit heraus, in Floridsdorf für den Verkehr mit den Konsumenten und zur entsprechenden Beaufsichtigung der Betriebsanlagen ein ständiges Personal zu halten. Der Gemeinderatsauschuß genehmigte daher in der Sitzung vom 30. Oktober die Errichtung einer Wachtube im Hause Franz Josefsstraße 15 in Floridsdorf, welche am 20. Dezember eröffnet wurde.

Im Berichtsjahre erfuhren aber auch die in Wien selbst errichteten Drehstromanlagen (vergl. Verwaltungsbericht 1902, Seite 485, 486) eine ganz bedeutende Erweiterung.

Zunächst genehmigte der Gemeinderatsauschuß in seiner Sitzung vom 28. Februar die Herstellung eines Drehstromnetzes im I. Bezirke zur Abgabe von Drehstrom mit 110 Volt Phasenspannung und bewilligte für die erste Anlage 800.000 K. Für diese Entschließung des Ausschusses war neben der Absicht, den Wettbewerb mit den Privatgesellschaften auch in der inneren Stadt mit Erfolg aufnehmen zu können, vor allem die Erwägung maßgebend, daß die elektrische Beleuchtung im ersten Bezirke vielfach in Monumentalgebäuden und luxuriös eingerichteten Wohnungen eingeführt ist, in welchen

die durch die höhere Spannung des städtischen Gleichstromes bedingte Abänderung der Installationen wegen der oft künstlerischen und kostbaren Ausstattung der Räume nur mit ganz unverhältnismäßigen Mehrkosten durchgeführt werden könnte, ja in vielen Fällen geradezu unmöglich wäre. Übrigens wäre, da bei der seinerzeitigen Anlage des Kabelnetzes im I. Bezirke, in welchem ein größerer Strombedarf nicht vorhergesehen werden konnte, nur ein sehr weitmaschiges, schwach dimensioniertes Gleichstromnetz verlegt worden war, mit Rücksicht auf die Übernahme der Stromlieferung für die größtenteils im I. Bezirke gelegenen Staatsgebäude ohnedies eine umfangreichere Kabellegung im I. Bezirke notwendig gewesen.

Am 4. Mai wurde das Projekt für das im I. Bezirke zu errichtende Drehstromnetz vom Magistrat der gewerbebehördlichen Amtshandlung unterzogen und mit Erledigung vom 5. Mai, Z. 1899/V, genehmigt. Die Inbetriebsetzung dieses Netzes erfolgte am 1. September.

Weiters genehmigte der gemeinderätliche Elektrizitätsausschuß am 22. April, daß das im Vorjahre von den Zentralen in Simmering durch den XI. und X. Bezirk nach Sezendorf und Altmannsdorf geführte Drehstromnetz über Speising, Lainz, Hiezing, Baumgarten und Breitenjee nach Rudolfsheim verlängert, in der Unterstation Rudolfsheim an die daselbst aus den Zentralen kommenden Drehstrom-Hochspannungsleitungen angeschlossen und aus diesem verlängerten Netze auch an das neue städtische Versorgungsheim in Lainz Strom abgegeben werde. Am selben Tage genehmigte der Ausschuß die Versorgung von Dornbach und Neuwaldegg mittelst Drehstromes, nachdem bereits in der Sitzung vom 28. Februar die Einbeziehung von Pöbleinsdorf in das Gleichstrom-Versorgungsgebiet der Unterstation Währing beschloffen worden war. Endlich wurde vom Stadtrate zufolge Beschlusses vom 22. Juli genehmigt, daß auf der „Hohen Warte“ vorläufig Gleichstrom abgegeben wird, die Abnehmer sich aber verpflichten müssen, beim Übergange vom Gleich- zum Drehstrombetriebe die etwa erforderlichen Abänderungen ihrer Beleuchtungs-, bezw. Betriebsanlagen auf eigene Kosten vorzunehmen, ohne aus diesem Anlasse an die Gemeinde mit Ersatzansprüchen herantreten zu dürfen. Gleichzeitig wurde die Einbeziehung dieses Bezirkssteiles in das Versorgungsgebiet der Drehstromnetze in Aussicht genommen, die Errichtung der Drehstromanlage aber von der Vergrößerung des Strombedarfes abhängig gemacht und einem späteren Zeitpunkte vorbehalten.

Für die Stromlieferung in den Sommerfrischen Pöbleinsdorf, Dornbach und Neuwaldegg wurde mit Rücksicht auf die vorauszuiehende geringe Rentabilität die Errichtung von Freileitungsanlagen beschloffen. Die bezüglichen Projekte wurden am 22. und 23. Mai der gewerbebehördlichen Verhandlung unterzogen, wobei von den Vertretern der k. k. Post- und Telegraphendirektion gegen die Ausführung der geplanten Freileitungen Einsprache erhoben wurde, weil hiedurch neuerlich zahlreiche Kreuzungen zwischen den staatlichen Schwach- und städtischen Starkstromleitungen im Luftraume entstehen würden, der von der Staatsverwaltung beabsichtigte Zweck, die eigenen Freileitungen in allen von der Oberleitung der städtischen Straßenbahnen durchzogenen Straßen durch unterirdische Leitungen zu ersetzen und Luftleitungen nur in den Seitengassen zu verwenden, vereitelt wäre und durch das Nebeneinanderbestehen von Stark- und Schwachstrom-Freileitungen außer vielen unvermeidlichen Betriebsstörungen auch die Gefahr von Personen- und Sachbeschädigungen neuerlich heraufbeschworen würde. Die Gegenansführungen der Gemeinde, daß in anderen Städten des In- und Auslandes bereits zahlreiche derartige Freileitungsanlagen mit ungleich höheren Spannungsverhältnissen (die von der Gemeinde projektierten Freileitungen sollten nur Nieder-

spannung von 220 Volt erhalten) seit Jahren ohne Anstand betrieben werden, daß ferner die bisher vorgekommenen Unglücksfälle immer nur durch das Reißen von oberhalb der Starkstromleitungen befindlichen Schwachstromleitungen herbeigeführt wurden, während im vorliegenden Falle die Starkstromleitungen hoch über den Schwachstromdrähten geführt werden sollen und daß die von der Gemeinde projektierten Luftleitungen nach den Grundsätzen der Festigkeitslehre selbst bei einer Temperatur von -25° C und bei Schneebelastung noch immer eine fünffache Sicherheit gegen Bruch besitzen würden, vermochten die Bedenken der Post- und Telegraphenverwaltung ebensowenig zu zerstreuen, wie sie durch den Hinweis auf die Bestimmungen des Artikels 10 des Übereinkommens vom 26. März 1898 (vgl. Verwaltungsbericht 1898, Seite 150) von der rechtlichen Unzulässigkeit ihrer Einwendungen überzeugt werden konnte. Die Verhandlung mußte daher nach Erörterung dieser Streitfrage ergebnislos abgebrochen werden.

Bevor jedoch eine behördliche Entscheidung hierüber erlossen war, gelang es durch Fortsetzung der Verhandlungen eine Vereinbarung zu erzielen. Dieselbe ist in einem am 4. Juni bei der k. k. Post- und Telegraphendirektion aufgenommenen Protokolle niedergelegt, welches vom k. k. Handelsministerium namens der Staatsverwaltung mit dem Erlasse vom 24. Juni, Z. 29.056, und vom Stadtrate namens der Gemeinde Wien mit dem Beschlusse vom 26. Juni genehmigt wurde.

Dieses Protokoll hat folgenden Wortlaut:

Ad P.-D.-Z. 100.353/03.

Ad St.-E.-W.-Z. 5884/03.

Protokoll

über die am 4. Juni 1903 bei der k. k. Post- und Telegraphendirektion in Wien über Ersuchen der städtischen Elektrizitätswerke durchgeführte Verhandlung in Angelegenheit der projektierten Herstellung von oberirdischen Starkstromleitungen in einzelnen Teilen der äußeren Bezirke des Wiener Gemeindegebietes.

Anwesende:

Für die k. k. Post- und Telegraphendirektion: Der k. k. Hofrat Heinrich Ritter von Kamler, der k. k. Ober-Postrat Ludwig Noé, der k. k. Ober-Baurat Ingenieur Eduard Ritter von Födrich, der k. k. Postsekretär Dr. Josef Ternner, der k. k. Baukommissär Georg Swoboda und der k. k. Bauadjunkt August Zöllner.

Für die Direktion der städtischen Elektrizitätswerke: Der Direktor Hubert Sauer, der Direktor-Stellvertreter Eugen Karel und der Magistrats-Oberkommissär Dr. Josef Harbich.

Nach eingehender Erörterung des Gegenstandes wurde im Hinblick darauf, daß die Staats-Telegraphenverwaltung aus Sicherheitsrücksichten den Umbau des Staats-Telegraphen- und Telephonnetzes im Wiener Gemeindegebiete mit namhaften Kosten durchführt, um alle Kreuzungen von Stark- und Schwachstromleitungen zu beseitigen, diese Beseitigung aber mit Rücksicht auf die fortschreitende Erweiterung sowohl des staatlichen Schwachstrom- als des städtischen Starkstromnetzes in den äußeren Bezirken ohne Schädigung öffentlicher Interessen ganz unmöglich wäre, endlich die Erhaltung der Reinheit und Deutlichkeit des Fernsprechverkehrs durch die Schaffung neuer Kreuzungsstellen und naher Parallelführungen der beiden Leitungskarten neuerlich in Frage gestellt wäre und es schließlich ebensowohl im Interesse der Gemeinde wie der Staatsverwaltung gelegen ist, unnütze Kosten für die Anbringung von nicht immer sicher wirkenden Schutzvorkehrungen aufzuwenden, einvernehmlich der Grundsatz aufgestellt, daß eine oberirdische Kreuzung von Stark- und Schwachstromleitungen unter keinen Umständen stattfinden darf.

Unter Festhaltung dieses Grundsatzes wird in Bezug auf die Herstellung von Starkstrom-Freileitungen innerhalb des Wiener Gemeindegebietes folgendes festgestellt:

1. Die Direktion der städtischen Elektrizitätswerke wird mindestens 8 Tage vor Einreichung ihrer Projekte für die Herstellung oberirdischer Starkstromleitungen bei der zuständigen politischen Behörde diese Projekte der k. k. Post- und Telegraphendirektion zur Kenntnis bringen, worauf einvernehmlich zwischen der k. k. Post- und Telegraphendirektion und der Direktion der städtischen Elektrizitätswerke in jedem einzelnen Falle die Grenze fixiert werden wird, von welcher ab die

Starkstromleitungen als Luftleitungen geführt werden können. Diese Grenze wird in den Plänen anlehnend an Straßen, Gassen, Plätze und sonstige Objekte genau eingezeichnet werden.

Von den Plänen wird je eine Pare jeweils bei der k. k. Post- und Telegraphendirektion und der Direktion der städtischen Elektrizitätswerke verbleiben, während ein drittes Pare dem betreffenden Kommissionsprotokolle beizuhängen sein wird.

2. Innerhalb des durch die fixierte Demarkationslinie abgegrenzten Teiles des Gemeindegebietes von Wien sind alle Starkstromleitungen der städtischen Elektrizitätswerke ausschließlich in Kabeln zu führen.

3. Außerdem sind die Starkstromleitungen der städtischen Elektrizitätswerke auch außerhalb der geschaffenen Demarkationslinie an den Kreuzungsstellen mit den interurbanen Telegraphen- und Telephonleitungen, welche übrigens fast bis an die Grenze des Gemeindegebietes unterirdisch geführt sind, in Kabeln zu führen.

4. Die k. k. Post- und Telegraphendirektion stellt die weitere Bedingung, daß alle außerhalb der geschaffenen Demarkationslinie bestehenden oberirdischen städtischen Schwachstromleitungen auf Kosten der Gemeinde derart verlegt werden, daß Kreuzungen mit den herzustellenden Starkstromleitungen der städtischen Elektrizitätswerke ausgeschlossen bleiben oder falls solche Verlegungen nicht ausführbar sein sollten, diese Schwachstromleitungen an den Kreuzungsstellen in Kabeln geführt werden. Desgleichen hat die Gemeinde dafür Sorge zu tragen, daß Kreuzungen mit vorhandenen sonstigen privaten Schwachstromleitungen nicht geschaffen werden; eintretendensfalls sind die erforderlichen Verlegungen dieser Schwachstromleitungen durch die Gemeinde zu veranlassen, bezw. die Führung dieser Leitungen in Kabeln vornehmen zu lassen.

5. Die Staats-Telephonverwaltung wird alle außerhalb der geschaffenen Demarkationslinie bestehenden staatlichen Lokal-Telephon- und Telegraphenleitungen derart verlegen, daß Kreuzungen mit den Starkstromleitungen der städtischen Elektrizitätswerke ausgeschlossen bleiben, oder falls solche Verlegungen aus irgend einem Grunde nicht durchführbar sein sollten, diese Leitungen in Kabeln führen.

6. Die Direktion der städtischen Elektrizitätswerke wird im Falle einer Erweiterung des Freileitungsnetzes die k. k. Post- und Telegraphendirektion von einer jeden beabsichtigten Kreuzung mit staatlichen oder fremden Schwachstromleitungen zeitgerecht mindestens 8 Tage vorher verständigen, damit die im Punkte 4 und 5 vorgesehenen Verlegungen der staatlichen Leitungen bewirkt, bezw. die Verlegung der privaten Schwachstromleitungen veranlaßt werden kann.

7. Unter Vorbehalt der Genehmigung der Bestimmungen dieses Protokolles durch das k. k. Handelsministerium stimmt die k. k. Post- und Telegraphendirektion der projektierten Herstellung von Starkstrom-Freileitungen in Pöbleinsdorf, Dornbach und Neuwaldegg zu und wird die Feststellung der Grenzen, von wo ab diese Leitungen als Freileitungen zu führen sind, einvernehmlich zwischen der k. k. Post- und Telegraphendirektion und der Direktion der städtischen Elektrizitätswerke erfolgen.

Je eine Planstizze über diese Grenzfeststellung wird den bezüglichen Kommissionsprotokollen nachträglich beizuhängen und zwischen den beiden Direktionen auszutauschen sein.

8. Die Vertreter der Direktion der städtischen Elektrizitätswerke behalten für die vorstehenden Bestimmungen gleichfalls die Genehmigung der Gemeindevertretung vor.

Folgen die Unterschriften.

Nunmehr erschienen die der gewerbebehördlichen Genehmigung der geplanten Freileitungsanlagen im Wege gestandenen Hindernisse beseitigt und konnten daher diese Genehmigungen mit den Dekreten des Magistrates vom 22. August und 11. September, Z. 2134/V, bezw. 3. Oktober, Z. 2148/V, erteilt werden.

Hiebei wurden aus öffentlichen Rücksichten folgende Konsensbedingungen gestellt:

a) Die Freileitung ist genau nach den Vorschriften des Wiener elektrotechnischen Vereines auszuführen.

b) Haupt- und Verteilleitungen dürfen nicht unter 35 mm² Querschnitt, Abzweigungen für Hausanschlüsse nicht unter 16 mm² Querschnitt ausgeführt werden. Wenn letztere große Spannweiten besitzen oder durch Baumäste und dergl. gefährdet erscheinen, hat eine entsprechende Querschnittverstärkung platzzugreifen. Kupfermaterial und Drahtspannung müssen eine mindestens fünffache Sicherheit gegen Bruch bieten.

c) An sämtlichen Masten müssen wetterbeständige Aufschriften mit dem Texte: „Warnung! Die Berührung herabhängender Drähte ist gefährlich!“ angebracht werden.

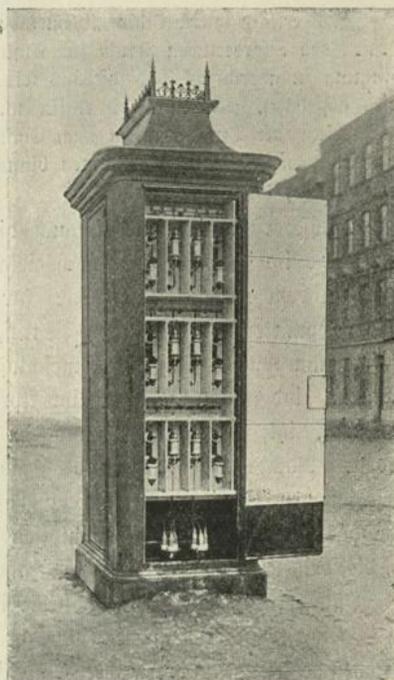
d) Kreuzungen mit Schwachstromdrähten sind nach Möglichkeit zu vermeiden und sind bei unvermeidlichen Kreuzungen die Starkstromdrähte stets über die Schwachstromdrähte zu führen und an solchen Stellen geerdete Schutzvorrichtungen anzubringen.

e) Vor Inbetriebsetzung der Anlage ist dieselbe unter Intervention des Stadtbauamtes, Fachabteilung VIII, auf ihren Isolationswiderstand gegen Erde zu untersuchen; diese Prüfung ist alljährlich zu wiederholen und sind hiebei festgestellte Stromübergänge ehestens zu beseitigen.

Anlässlich der im Berichtsjahre stattgefundenen wesentlichen Ausdehnung des Drehstrombetriebes mußten auch die hierzu notwendigen Schalt- und Transformatorstationen sowie die eisernen Transformatorsäulen (vergl. Verwaltungsbericht 1902,



Transformatorsäule (Hochspannungsseite).



Transformatorsäule (Niederspannungsseite).

Seite 486) bedeutend vermehrt werden. Hierbei wurde von der bei den Schalt- und Transformatorstationen im Vorjahre verwendeten Ziegelmauerung abgegangen und eine Betoneisenkonstruktion mit Monierwänden gewählt (siehe Abbildung).

Solche Schalt- und Transformatorstationen wurden errichtet:

Im I. Bezirke in der Detailmarkthalle Zedlitzgasse; im IV. Bezirke auf dem Obstmarke neben der Seefischhalle; im X. Bezirke auf dem Kolumbusplatz; im XIII. Bezirke im sogenannten „Geleisedreieck“ zwischen dem Bahnkörper der Westbahn und den beiden Ästen der Verbindungsbahn an der Behetnergasse; im XX. Bezirke auf dem Kaiserplatz und nächst der Realität Handelskai Nr. 3; endlich im neuen Rathause in Floridsdorf.

Die Baubewilligungen für diese Objekte wurden in den Stadtratsitzungen vom 31. Dezember 1902, 3., 4. und 25. Juni, 29. Juli und 14. Oktober erteilt.

Eiserne Transformatorensäulen wurden an folgenden Punkten aufgestellt:

Im X. Bezirke an der Kreuzung Triesterstraße—Quellengasse; im XIII. Bezirke an den Kreuzungspunkten Vinzerstraße—Zehetnergasse, Rohrbacherstraße—Diezinger Hauptstraße und Jagdschloßgasse—Lainzerstraße; im XVII. Bezirke in der Klampfelberggasse (Neutalbegg) und auf dem Rupertusplatze (Dornbach); endlich in Floridsdorf auf dem Bismarckplatze und an den Kreuzungspunkten Angererstraße—Hauptstraße und Angererstraße—Leopoldauerstraße.

Außerdem ergab sich bei Ausführung der Anschlüsse an das im I. Bezirke errichtete Drehstromnetz in wiederholten Fällen die Notwendigkeit auch in Privatgebäuden Transformatoren aufzustellen. Der Gemeinderatsausschuß genehmigte daher in der Sitzung vom 30. Oktober, daß dem Hauseigentümer bei solchen Anlässen nachstehende Erklärung zur Unterfertigung vorgelegt wird:

„Ich erkläre hiermit der „Gemeinde Wien—städtisches Elektrizitätswerk“ in dem Hause den erforderlichen Raum zur Aufstellung eines Transformators unentgeltlich unter der Bedingung zu überlassen, daß hieraus keine wie immer geartete Dienstbarkeit zu Lasten dieses Hauses abgeleitet, jeder durch die Aufstellung und den Betrieb des Transformators entstehende Schade erlegt, der Transformator nach Einstellung der Stromlieferung in das obbezeichnete Haus über Verlangen des hiezu Berechtigten binnen drei Monaten wieder entfernt und hiebei der frühere Zustand wieder hergestellt wird.“

Selbstverständlich wurden auch die von den Unterstationen ausgehenden Gleichstromnetze im Berichtsjahre nach Maßgabe des Bedürfnisses entsprechend erweitert.

In dem Speiseleitungsnetze für Straßenbahnzwecke, an welches Ende 1902 49 Speisepunkte der städtischen Straßenbahnen und 2 Speisepunkte der elektrischen Straßenbahn Wien—Kagran angeschlossen waren, ergaben sich ebenfalls mehrfache Zuwächse, indem im März 2, im April 2, im Mai 2, im Juni 3, im Juli 2, im August 3, im September 1 und im Oktober 5 weitere Speisepunkte angeschlossen wurden. Nachdem jedoch ein bloß für den Allerheiligenverkehr zum Zentralfriedhofe angeschlossener Speisepunkt in der Folge wieder abgeschaltet wurde, verblieben am Ende des Berichtsjahres angeschlossen 68 Speisepunkte der städtischen Straßenbahnen und die beiden Speisepunkte der Straßenbahn Wien—Kagran.

Im Berichtsjahre mußte auch bereits an eine Verstärkung des Speiseleitungsnetzes geschritten werden, weil die Erfahrungen zeigten, daß die Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen, nach deren Berechnungen die Speisepunkte seinerzeit verteilt und die Speiseleitungen dimensioniert worden waren (vergl. Verwaltungsbericht 1900, Seite 465), den Strombedarf mehrerer Straßenbahnlinien unterschätzt hatte, so daß bei plötzlicher Erhöhung des Stromerfordernisses Störungen auf den betreffenden Linien unvermeidlich wären. Am Nachmittage des 13. Jänner war nämlich starker Schneefall eingetreten, welcher bis zum Abende anhielt. Wegen des gleichzeitig herrschenden Frostwetters bestand der Schnee nicht aus weichen Flocken, sondern aus harten Körnern, so daß die Straßen mit einer grobkörnigen Schneedecke überzogen wurden, welche das Fortkommen der Motorwagen besonders erschwerte. Infolgedessen überstieg auch der Strombedarf den normalen Verbrauch in beträchtlichem Maße, wodurch eine Überlastung einzelner Kabel eintreten mußte. Diese Überlastungen in den Speiseleitungen hatten Betriebsstörungen auf mehreren Straßenbahnlinien und in den Unterstationen zur Folge, welchem Übelstande nur durch eine ausgiebige Verstärkung der zu schwach dotierten Speisepunkte, bezw. durch eine Vermehrung der letzteren abgeholfen werden konnte. Im Laufe des Sommers wurde daher dem k. k. Eisenbahnministerium ein Projekt für die Verstärkung des Speiseleitungsnetzes vorgelegt, welches mit dem Erlasse vom 16. Juli, Z. 31.115/3, für entsprechend

erklärt und am 23. September der politischen Begehung unterzogen wurde. Dieselbe lieferte ein anstandsloses Ergebnis, so daß die Baubewilligung ex commissione erteilt werden konnte.

Im Berichtsjahre erfolgte auch die Inbetriebsetzung der öffentlichen Beleuchtung, indem am Abende des 6. Dezember die elektrische Beleuchtung auf der Ringstraße vom Reichsratsgebäude bis zur Wollzeile durch den Vize-Bürgermeister Strobach in feierlicher Weise eröffnet wurde. Am 18. Dezember folgte die Inbetriebsetzung der elektrischen Beleuchtung am Stubenringe, am 19. Dezember auf dem Graben und am 21. Dezember auf dem Schwarzenbergplatze, am Franzensringe und in einem Teile des Schottenringes.

Am Ende des Berichtsjahres standen für Straßenbahnzwecke 54·016 km Hochspannungs- und 242·734 km Speisekabel im Betriebe.

Die Betriebslängen der Kabelleitungen für Beleuchtung und Kraftübertragung betragen am Schlusse des Berichtsjahres:

Im Gleichstromnetze 30·883 km Hochspannungs-, 255·234 km Speise- und 516·705 Verteilkabel (ohne Mittelleiter); im Drehstromnetze 96·483 km, an Freileitungen 4·1 km. Außerdem standen 43·956 km Betriebsleitungen (Signal-, Telephon- und Meßkabel) im Betriebe.

Von sonstigen bemerkenswerten Vorkommnissen wäre noch folgendes hervorzuheben:

Der Zuwachs an Strombezugsanmeldungen ließ bereits zu Beginn des Berichtsjahres im Konsumgebiete der Unterstation Mariahilf für die Wintermonate 1903/04 eine solche Erhöhung des Strombedarfes voraussehen, daß mit den vorhandenen Betriebsmitteln das Auslangen nicht mehr gefunden werden könnte. Der Gemeinderatsausschuß genehmigte daher in der Sitzung vom 28. Februar, daß eine Motor-dynamo aus der Unterstation Landstraße, wo sich noch kein so starker Bedarf fühlbar machte, nach Mariahilf übertragen und außerdem eine neue Motor-dynamo von 500 Kilowatt Leistung angeschafft werde. Die Unterstation Mariahilf verfügte somit am Schlusse des Berichtsjahres über 12 Motor-dynamos. Die Aufstellung der 11. und 12. Maschine wurde mit dem Erlasse des k. k. Eisenbahnministeriums vom 20. April, Z. 14.801/22, bezw. gewerbebehördlich mit dem Bescheide des magistratischen Bezirksamtes für den VI. Bezirk vom 14. Juli, Z. 15.784, genehmigt.

Da aber die erfreuliche Zunahme der Anmeldungen während des ganzen Berichtsjahres andauerte und auch für das ganze Jahr 1904 eine steigende Entwicklung erwarten ließ, mußten beizeiten entsprechende Vorkehrungen getroffen werden, damit die Werke den für die Wintermonate 1904/05 zu gewärtigenden Ansprüchen genügen können. Es mußte daher die Anschaffung von zwei 3000 PS Dampfdynamomaschinen für die Zentralen nebst teilweiser Vergrößerung der Kesselanlage, die Aufstellung neuer Motor-dynamos und Akkumulatorenbatterien in den Unterstationen und der weitere Ausbau der Gleich- und Drehstromnetze in Aussicht genommen und für die Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel Vorsorge getroffen werden. Der Gemeinderat faßte daher in der Sitzung vom 4. Dezember folgenden Beschluß:

Für den im Jahre 1904 notwendig werdenden weiteren Ausbau der städtischen Elektrizitätswerke wird ein Betrag von 4 Millionen Kronen aus dem für den Ausbau der Zweiten Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung bestimmten Teilbetrage des Investitionsanlehens, welcher derzeit noch nicht benötigt wird, gegen feinerzeitigen Rückersaß bewilligt.

Bis zum Rückersaße dieses Betrages an die Anlehensgelder werden die städtischen Elektrizitätswerke auch die Verzinsung und Tilgung dieses Betrages zu leisten haben.

Nunmehr erfolgte die Bestellung der vierten Dampfdynamomaschine für die Licht- und der sechsten Dampfdynamomaschine für die Bahnwerkszentrale sowie die Bestellung einer neuen Kesselgruppe von vier Kesseln für die Lichtzentrale.

Die Bildung eines Kartells der Glühlampenfabriken veranlaßte den Gemeinderat in der Sitzung vom 6. November zu nachstehendem Beschlusse:

Die Direktion der städtischen Elektrizitätswerke wird beauftragt, der Vereinigung der Elektrizitätswerke sofort einen Antrag auf Errichtung oder Erwerbung eigener Glühlampenfabriken und auf die Verschärfung der Normen für die Übernahme von Glühlampen zu unterbreiten und angewiesen, sich mit den übrigen Elektrizitätswerken Österreichs behufs gemeinsamen Vorgehens in dieser Angelegenheit ungefäumt ins Einvernehmen zu setzen. Gleichzeitig wird die Direktion beauftragt, das Projekt für eine städtische Glühlampenfabrik sofort vorzulegen.

In der Gemeinderatsitzung vom 4. Dezember wurden hinsichtlich mehrerer der Internationalen Elektrizitätsgesellschaft gehörigen, seinerzeit auf Grund besonderer Bewilligungen der Gemeinde verlegten Kabelleitungen im XV. Bezirke folgende Beschlüsse gefaßt:

„1. Die Erneuerung der der Internationalen Elektrizitätsgesellschaft mit den Gemeinderatsbeschlüssen vom 7. und 11. Oktober 1898, Z. 9641 und 4394, dann mit dem Stadtratsbeschlusse vom 23. März 1899, Z. 1728 und 2685, und mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 9. Juni 1899, Z. 5200, erteilten Bewilligungen zur Kabelleitung behufs Stromlieferung wird abgelehnt.

„2. Die Direktion der städtischen Elektrizitätswerke wird beauftragt, dafür Sorge zu tragen, daß der Westbahnhof und das Elisabethspital im Sinne des mit dem k. k. Finanzministerium noe. des k. k. Arars abgeschlossenen Stromlieferungsvertrages mit tunlichster Beschleunigung an die städtischen Elektrizitätswerke angeschlossen werden.“

Aus Anlaß der Erbauung des Favoritener Sammellkanales in der ersten Heidequerstraße mußte die Schlepfbahn auf die Dauer von sechs Wochen außer Betrieb gesetzt und der Kohlenbedarf für die Dauer dieser Unterbrechung durch rechtzeitige Anschaffung größerer Vorräte gedeckt werden. Im Berichtsjahre wurde auch die Verlängerung des rechtsseitigen Hauptammellkanales in Angriff genommen (vgl. Verwaltungsbericht 1902, Seite 470).

Die im Vorjahre begonnene Erweiterung der Wasserzuleitung vom Donaukanale (vgl. Verwaltungsbericht 1902, Seite 470 f.) wurde vollendet und die neue Anlage am 21. September in Benützung genommen.

Endlich verdient noch ein im Berichtsjahre durchgeführter Rechtsstreit wegen der ihm anhaftenden grundsätzlichen Bedeutung eine kurze Erörterung. Im Oktober 1902 hatte ein Niederplanschettenerzeuger im II. Bezirke den Strombezug für den Betrieb eines Elektromotors angemeldet und war demselben der Beginn der Stromlieferung noch vor dem Eintritte des Frostwetters in Aussicht gestellt worden. Der Mitte November 1902 außergewöhnlich frühzeitig und mit unerwarteter Strenge erfolgte Eintritt des Frostwetters machte jedoch die Ausführung der für den Anschluß dieses Konsumenten erforderlichen Kabelleitung von fast 250 m Länge unmöglich und konnte der Anschluß erst anfangs Jänner 1903 durch Herstellung eines Freileitungsprovisoriums bewirkt werden. Der Konsument erhob nun beim Bezirksgerichte für Handelsfachen die Schadenersatzklage gegen die Gemeinde, weil er den bereits am 3. Dezember 1902 betriebsfähigen Elektromotor infolge des verspäteten Beginnes der Stromlieferung nicht rechtzeitig in Betrieb setzen konnte und daher einen Verdienstentgang erleiden mußte. Die beklagte Gemeinde wendete Unmöglichkeit der rechtzeitigen Vertragserfüllung durch höhere Gewalt (unerwartet frühzeitiges, strenges Frostwetter) ein und behauptete weiters, daß der Kläger zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen überhaupt nicht berechtigt sei, weil er sich selbst im Zeitpunkte der Erhebung der Klage, also

bereits nach dem Beginne der Stromlieferung, noch nicht im Besitze der gewerbebehördlichen Genehmigung seiner Betriebsanlage befunden habe, ohne welche er den Elektromotor gar nicht aufstellen durfte.

Die Klage wurde mit dem Urteile des k. k. Bezirksgerichtes für Handelsfachen vom 16. Jänner kostenpflichtig abgewiesen, weil der Kläger, ganz abgesehen von der Frage des schuldhaften oder entschuldhaften Verhaltens der beklagten Gemeinde, seine Anlage auch bei rechtzeitiger Herstellung des Anschlusses nicht in Betrieb setzen durfte, ohne mit Rücksicht auf die zwingenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Gewerbeordnung strafällig zu werden. Insofern der Kläger daher die gewerbebehördliche Genehmigung seiner Betriebsanlage nicht erwirkt hatte, wäre ihm auch durch die rechtzeitige Leistung der Gemeinde nicht gedient gewesen und war die Möglichkeit der rechtmäßigen Entstehung eines Schadens durch zwingende Rechtsnormen ausgeschlossen.

Dieses erstrichterliche Urteil wurde über Berufung des Klägers vom k. k. Handelsgerichte am 6. März vollinhaltlich bestätigt und die Revision des Klägers zufolge Erlasses des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 26. Mai, B. 5906, in nichtöffentlicher Sitzung mit der Begründung zurückgewiesen, daß die unterinstanzlichen Urteile in vollkommen zutreffender Weise den Anspruch auf Erjaz eines Gewinnes ablehnen, welcher nur durch eine unerlaubte Handlung hätte erzielt werden können.

Schließlich möge noch eine kurze Übersicht der am Ende des Berichtsjahres in den städtischen Elektrizitätswerken vorhandenen Betriebsmittel Platz finden.

I. Zentralen.

A. Maschinelle Anlage.

Im Bahnwerke waren fünf und im Lichtwerke drei Dampfmaschinen für je 3000 PS normal, bzw. 3720 PS. effektiv maximal im Betriebe.

Jede Dampfmaschine ist eine vierzylindrige, dreifache Expansionsmaschine mit geteiltem Niederdruckzylinder und mit Kondensation.

Zur Beschaffung des für die Kondensation erforderlichen Kühlwassers dienen zwei Schachtpumpen für eine Leistung von je 360 Litern pro Sekunde. Vermittelt einer im Donaukanale angebrachten Einlaufkammer fließt das Wasser durch eine Rohrleitung von 1200 mm lichter Weite in eine Zisterne von 4600 mm Durchmesser, aus welcher die Pumpen das Wasser in einen Reservoirkanal leiten, welcher letzterem die Kondensatoren das Wasser entnehmen.

B. Kesselanlage.

Im Bahnwerke waren 20, im Lichtwerke 12 Kessel nach dem Systeme Babcock & Wilcox von je 300 m² Heizfläche, 8·19 m² Rostfläche und 14 Atm. Betriebsspannung aufgestellt. Die Gesamtheizfläche beider Werke beträgt demnach 9600 m².

Je zwei Kessel haben einen gemeinsamen Economiser von je 256 m² Heizfläche, bestehend aus acht Sektionen à 32 Rohre von je 1 m² Heizfläche.

C. Wasserreinigung und Speisepumpenanlage.

Das Bahnwerk besaß 2 Wasserreinigungsanlagen (modifiziertes System Veranger-Stingl) von je 40 m³ Leistungsfähigkeit pro Stunde in 2 selbständig symmetrisch angeordneten Gruppen, jede Gruppe bestehend aus 1 Klärsättiger, 2 Klärzylindern, 2 Vor- und 2 Nachfiltern; als Filtermaterial wird Holzwolle verwendet. Das Wasser wird auf drei Härtegrade gereinigt.

Zur Wasserreinigungsanlage gehört ferner 1 Rohwasserbehälter, 1 Hochreservoir, 1 Speisewasserbehälter von 28 m³ Inhalt und 1 im Keller befindlicher Reinwasserbehälter von 85 m³ Inhalt. Weiters sind hier untergebracht 4 Compoundpumpen, System Voith, für eine stündliche Leistung von je 50 m³ und vier Worthington-Compound-Speisepumpen für je 50 m³ stündliche Leistung.

Im Lichtwerke ist eine Wasserreinigungsanlage gleicher Größe, jedoch nach System Dervaux-Reisertauf gestellt, in welcher als Filtermasse Perlfies zur Verwendung gelangt. Ferner sind hier untergebracht 2 Compoundpumpen, System Voith, und 2 Worthingtonpumpen von gleicher Größe wie im Bahnwerke.

Zur Beschaffung des Speisewassers aus den 4 Brunnen dienen 2 Zentrifugalpumpen, System Bibus, welche in einem eigenen Gebäude untergebracht sind und das Wasser in ein gemauertes, außer dem Bahnwerke befindliches Tiefreservoir leiten.

D. Krane.

Zum Abladen der schweren Maschinen- und Kesselbestandteile aus den Waggons ist zwischen dem Bahn- und Lichtwerke ein Abladekran von 20 Tonnen Tragfähigkeit für Handbetrieb montiert und behufs Montierung und Instandhaltung der Maschinen des Bahn- und Lichtwerkes in jedem Maschinenhause ein 40 Tonnen-Laufkran für elektrischen und Handbetrieb installiert.

E. Elektrischer Betrieb.

Im Bahnwerke standen fünf und im Lichtwerke drei Drehstromgeneratoren von je 2000—2500 Kilowatt effektiver Leistung bei $\cos. \varphi = 1$, 90 Umdrehungen per Minute, 96 Polwechsel und 5000 Volt Betriebsspannung für verketteten Dreiphasen-Wechselstrom (Drehstrom) im Betriebe.

Zur Erregung dienen im Bahnwerke 3 und im Lichtwerke 2 Motorynamo von je 65 Kilowatt Gleichstromleistung bei 220 Volt Spannung.

Außerdem besitzen das Bahn- und Lichtwerk je eine Erregerbatterie für eine maximale Lade- und Entladestromstärke von je 252 Ampères bei dreistündiger Entladung und 220 Volt, bestehend aus je 120 Zellen für eine garantierte Kapazität von 756—1015 Ampèrestunden bei drei- bis zehnstündiger Entladung.

Endlich stehen im Bahnwerke und im Lichtwerke Transformatoranlagen von $3 \times \frac{5000}{300}$ Volt mit 2, beziehungsweise 1 Transformator von je 150 Kilowatt Leistung im Betriebe.

II. Unterstationen.

Die fünf Unterstationen sind bezüglich ihrer Schaltanlagen und ihrer Gesamtdisposition im wesentlichen vollständig gleichartig durchgebildet und unterscheiden sich nur durch die Anzahl der Maschinenätze und durch die Anzahl und Leistungsfähigkeit der Akkumulatorenbatterien.

Jede Unterstation erhält durch besondere Kabelleitungen sowohl von der Bahn- als auch von der Lichtzentrale die Energie (Drehstrom 5000 Volt, 96 Polwechsel) an getrennte Sammelschienen zugeführt; letztere sind zur eventuellen gegenseitigen Unterstützung und Reserve kuppelbar; außerdem können sich die Unterstationen teilweise durch besondere Verbindungsschalter gegenseitig unterstützen.

Die Umformung auf Gleichstrom geschieht durch Motordynamos (Synchronmotor auf gemeinsamer Welle mit Gleichstromregenerator) zur Speisung des Straßenbahnnetzes mit 550 bis 570 Volt, beziehungsweise zur Abgabe von Licht- und Kraftstrom an Privatkonsumenten mit 450—480 Volt. Die Gleichstromgeneratoren sind entsprechend obigen Spannungen gewickelt, doch sind in jeder Unterstation einzelne Umformer an der Drehstrom- und Gleichstromseite auf beide Systeme umschaltbar.

In der Unterstation Mariahilf ist außerdem das Bahnsystem nochmals für den Oberleitungs- und Unterleitungsbetrieb der Straßenbahn unterteilt.

Im Maschinenhause jeder Unterstation ist ein Laufbahn für 10 Tonnen Tragfähigkeit mit Handbetrieb eingerichtet.

Die Unterstationen sind ferner mit Pufferbatterien für den Bahnbetrieb und Kapazitätsbatterien für den Lichtbetrieb ausgerüstet; letztere übernehmen gleichzeitig die Spannungsteilung für das im Dreileiter (2×220 Volt, geerdeter Mittelleiter) verlegte Licht- und Kraftnetz. Zum Ausgleich der Belastung in den 2 Netzhälften dient in jeder Unterstation ein Ausgleichs-, beziehungsweise Zusatzaggregat, welches aus 4 gekuppelten Gleichstrommaschinen (2 Motoren für 250 Volt und 2 Generatoren für 100 Volt) besteht und auch zum Aufladen der Licht- und Pufferbatterien verwendet wird.

III. Transformatoren.

Im Drehstromnetz für Licht- und Kraftzwecke waren 89 Transformatoren mit einer Anschlußfähigkeit von 3327 Kilowatt aufgestellt; dieselben sind teils in gemauerten, teils in eisernen Transformatorenhäuschen und -Säulen oder in Einzelanlagen untergebracht.

IV. Kabelnetz.

Für Bahn- und Lichtzwecke waren 1752.1 km Kabel verlegt mit einem Kupfergewichte von 2126.6 t; von denselben entfallen 41.6 km auf Hausanschlüsse mit einem Kupfergewichte von 20.75 t, verteilt auf 3009 Hausanschlüsse. Die Grabenlänge beträgt zirka 300 km und zur Abdeckung der Kabel wurden zirka $1\frac{1}{4}$ Millionen Ziegel verwendet.

V. Zähler.

Es waren 5123 Stück Zähler für Licht- und Kraftzwecke mit einer Kapazität von 16.925.13 Kilowatt installiert.

Die Kapazität der an das Kabelnetz für Licht- und Kraftzwecke angeschlossenen Anlagen betrug Ende des Berichtsjahres 10.325.549 Kilowatt, mithin 60.93% der Zählerkapazität.

D. Rathauskeller.

Der Gemeinderat wählte am 24. April sein Mitglied Andreas Hermann in die Rathauskeller-Kommission.

Die vom Rathauskellerhof zu den Kellerräumlichkeiten hinabführende hölzerne Freistiege wurde über Stadtratsbeschluß vom 14. Oktober durch eine eiserne doppelarmige Stiege ersetzt (Kosten 2858 K).

Als Baugrund für den geplanten großen Lagerkeller wurden über Stadtratsbeschluß vom 27. November zwei Weingärten, Rat.-Parz. 51/1 und 53/2 in Gumpoldskirchen, an der Jubiläumstraße gelegen, im Ausmaße von 3412 m² zum Preise von 9284 K angekauft.

Dem Buchhalter Leopold Marek wurde mit Gemeinderatsbeschlusse vom 2. Jänner das Definitivum verliehen; gleichzeitig wurden der Gehalt desselben auf 2600 K, das Quartiergeld auf 800 K erhöht.

E. Städtische Pfandleihanstalt.

Diese Anstalt wurde, wie im vorjährigen Berichte dargetan ist, am 31. Dezember 1902 dem k. k. Verlags-, Verwahrungs- und Versteigerungsamte übergeben. Über den Geschäftsbericht für das Jahr 1902, welcher dem Gemeinderate im Jahre 1903 noch nicht vorgelegt werden konnte, wird in einem der nächsten Verwaltungsberichte gesprochen werden.

F. Städtische Kaiser Franz Joseph-Jubiläums-Lebens- und Renten-Versicherungsanstalt.

Im Berichtsjahre, als dem fünften Geschäftsjahre dieser aus Anlaß des 50jährigen Regierungsjubiläums Seiner Majestät des Kaisers gegründeten Anstalt wurde der Bau des Direktionsgebäudes auf dem von der Gemeinde Wien zu diesem Zwecke angebotenen, nach Neuparzellierung des ehemaligen Rühfußhauses, I., Tuchlauben 10, verbliebenen Grundfragmente begonnen. Das Gebäude, dessen Baukosten mit 370.000 K veranschlagt sind, wird nach den Plänen des Architekten Julius Mayreder errichtet. Der Grundstein wurde durch den Bürgermeister am 7. Juni gelegt.

Am Sonntage vor dem 2. Dezember fand den Sitzungen der Anstalt entsprechend im Festsaale des Rathhauses in feierlicher Weise durch den Bürgermeister in Anwesenheit hervorragender Persönlichkeiten der Staats-, Landes- und Gemeindeverwaltung sowie unter großer Beteiligung aus den Bürgerkreisen, die Beteiligung von 40 Knaben und 40 Mädchen mit Altersrenten-, bezw. Heiratsausstattungs-polizzen aus dem Erträgnisse des Kaiser Franz Josef-Jubiläumssfonds statt.

Trotz der vielseitigen Konkurrenz, welcher die Anstalt als eine der jüngsten Versicherungsanstalten begegnet, mehrt sich das Vertrauen der Bevölkerung zu derselben stetig; die Produktion ist gleich geblieben und die geübte Sparsamkeit hat es ermöglicht, dieses Jahr mit einem weit höheren Überschusse abzuschließen.

Die Entwicklung der Geschäftsbewegung der Anstalt im Berichtsjahre kann eine bedeutende genannt werden. Es liefen 5522 Anträge auf 11,010.150 K Kapital und 134.316 K 08 h Rente ein, über welche — nach erfolgter ärztlicher Untersuchung, infolge deren 22·9% der behandelten Anträge abgelehnt wurden — einschließlich der durchgeführten Abänderungen, Reduktionen und Reaktivierungen 4565 Polizzen auf 8,882.120 K Kapital und 121.367 K 78 h Rente ausgestellt wurden. Der gesamte Versicherungsstand am Schlusse des Berichtsjahres wies folgende Ziffern auf:

a) Kapitalsversicherungen:

Todesfallversicherungen	3380	Polizzen	auf	6,049.450	K	—	h	Kapital	
Gemischte Versicherungen	5813	"	"	11,903.789	"	—	"	"	
Erlebens-Versicherungen	2277	"	"	4,023.054	"	65	"	"	
Insgesamt	11470	Polizzen	auf	21,976.293	K	65	h	Kapital

b) Rentenversicherungen:

Unmittelbare Leibrente	53	Polizzen auf	59.553 K 47 h	Rente
Aufgeschobene "	265	" " "	101.420 " — " "	"
Invalidentät- und Altersrente	246	" " "	243.008 " — " "	"
Überlebensrente	91	" " "	38.798 " 69 " "	"
Insgesamt	655	Polizzen auf	442.780 K 16 h	Rente

Die gesamte Steigerung des Bestandes betrug 2574 Polizzen auf 4,846.470 K Kapital und 98.984 K 78 h Rente. Vom Endstande waren Teilbeträge von 99 Polizzen auf 860.600 K Kapital und 600 K Rente rückversichert.

Die Einnahmen der Anstalt betragen:

An Prämien	1,270.960 K 07 h
" Zinsen	56.573 " 68 "
" Verwaltungseinnahmen	42.884 " 02 "
Insgesamt	1,370.417 K 77 h

d. i. 484.021 K 95 h mehr als im Vorjahre. Aus diesen Einnahmen wurden die Prämien und sonstigen Reserven mit 904.804 K 70 h = 72% der Prämieinnahme dotiert und die Auszahlungen für fällige Todesfallkapitalien und Renten per 133.362 K 36 h bestritten, die letzteren ergaben gegenüber den rechnungsmäßig fällig gewesenen Beträgen einen Gewinn an Sterblichkeit von zirka 80.000 K.

Die Auszahlungen für Rückkäufe betragen 43.947 K 06 h, die Ausgaben für Regiekosten insgesamt 179.444 K 01 h, für Abschreibungen 67.139 K 88 h.

Der gesamte Stand an Garantiefonds erreichte am Schlusse des Berichtsjahres die Höhe von 3,451.848 K 68 h, die Bedeckung hiefür weist aus an Effekten 1,651.238 K 40 h, Guthaben bei Kreditinstituten zc. 17.728 K 66 h, Kassestand 945 K 08 h, Realitäten 537.410 K 27 h, Hypothekendarlehen 455.815 K 26 h, Polizzenarlehen 53.607 K.

Die Post „Realitäten“ stellt eine neue Form des Geschäftsbetriebes und der Kapitalsanlage der Anstalt dar.

Der Effektenbestand des Kaiser Franz Josef-Jubiläumsfonds erfuhr eine Wert-erhöhung von 19.371 K 90 h nach dem Stande der Kurse; von den Effektenzinsen per 42.551 K 94 h wurde der Betrag von 41.411 K 57 h als Prämie für die Jubiläumspolizzen verwendet. Der gesamte Stand des Fonds am Schlusse des Jahres erreichte die Höhe von 1,019.036 K 64 h an Effekten und Sparkasseneinlagen, welchem Betrage 329 K 24 h für unverwendete Zinsen gegenüberstehen.

Das Berichtsjahr schloß mit einem Überschusse von 25.514 K 58 h ab, von welchem der Betrag von 25.000 K als außerordentliche Abschreibung vom Vortrage der Abschlußprovisionen verwendet und der Rest auf neue Rechnung vorgetragen wurde.

